

| | |
|---------------------------|----------------------------------|
| <i>Name:</i> | Basis-Politik-Deutschland |
| <i>Kurzbezeichnung:</i> | BASPO |
| <i>Zusatzbezeichnung:</i> | - |

Anschrift: Ludwig-Windthorst-Straße 11
76187 Karlsruhe
z. H. Herrn Hans-Peter Merkel

Telefon: (01 79) 8 60 60 73

Telefax: -

E-Mail: baspo@deutschland.ms

I N H A L T

Übersicht der Vorstandsmitglieder

Satzung

Programm

(Stand: 22.10.2012)

Name:

Basis-Politik-Deutschland

Kurzbezeichnung:

BASPO

Zusatzbezeichnung:

-

Bundesvorstand:

Vorsitzender: Hans-Peter Merkel

Stellvertreter: Andreas Röll

Schatzmeisterin: Brigitte Burghardt

Beisitzerin: Brigitte Rieger

Landesverbände:

./.

Bundessatzung der Partei Basis-Politik-Deutschland

Abschnitt A: Grundlagen

§ 1 – Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

(1) Die Partei Basis-Politik-Deutschland) ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und des Parteiengesetzes. Sie vereinigt Personen ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, des Standes, der Herkunft, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der sexuellen Orientierung und des Bekenntnisses, die beim Aufbau und Ausbau eines demokratischen Rechtsstaates und einer modernen freiheitlichen Gesellschaftsordnung geprägt vom Geiste sozialer Gerechtigkeit mitwirken wollen. Totalitäre, diktatorische und faschistische Bestrebungen jeder Art lehnt die Partei Basis-Politik-Deutschland entschieden ab.

(2) Die Partei führt einen Namen und eine Kurzbezeichnung. Der Name lautet: Basis-Politik-Deutschland. Die offizielle Abkürzung des Parteinamens lautet: BASPO. Landesverbände führen den Namen Basis-Politik-Deutschland verbunden mit dem Namen des jeweiligen Bundeslandes.

(3) Der Sitz der Partei ist Karlsruhe.

(4) Das Tätigkeitsgebiet von Basis-Politik-Deutschland ist die Bundesrepublik Deutschland.

§ 2 – Mitgliedschaft

(1) Mitglied der BASPO kann jeder Deutsche im Sinne des Grundgesetzes und jede Person mit Wohnsitz in Deutschland werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat und die Grundsätze sowie die Satzung der Partei anerkennt.

(2) Mitglied der BASPO können nur natürliche Personen sein. Die Bundespartei führt ein zentrales Mitgliederverzeichnis.

(3) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in der BASPO und bei einer anderen Partei oder Wählergruppe ist nicht möglich. Die Mitgliedschaft in einer Organisation oder Vereinigung, deren Zielsetzung den Zielen der Partei widerspricht, ist nicht zulässig.

§ 3 – Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft in der Partei wird auf Grundlage dieser Satzung erworben. Die Mitgliedschaft wird zunächst unmittelbar bei der Bundespartei erworben. Nach der Gründung niederer Gliederungen wird die Mitgliedschaft bei der niedrigsten Parteigliederung erworben, die den nach Abs. 3 Satz 2 bestimmten Wohnort umfasst. Dies geschieht automatisch bei Gründung der niederen Gliederung.

(1a) Neue Mitglieder sind zunächst fördernde Mitglieder. Der Vorstand der zuständigen Gliederung entscheidet innerhalb eines angemessenen Zeitraumes über die Aufnahme derselben als ordentliche Parteimitglieder. Ausser das neue Mitglied wünscht ausdrücklich nur eine Fördermitgliedschaft

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand der zuständigen Gliederung, so lange die Satzung der Gliederung nichts anderes bestimmt. Es steht dem jeweiligen Vorstand frei, Anträge ohne Angaben von Gründen abzulehnen.

(2a) Jedes Mitglied gehört grundsätzlich der Parteigliederung an, in dessen Zuständigkeitsgebiet er seinen Wohnsitz hat. Hat ein Mitglied mehrere Wohnsitze, bestimmt es selbst, wo es Mitglied ist.

(3) Bei einem Wohnsitzwechsel in das Gebiet einer anderen Gliederung geht die Mitgliedschaft über. Das Mitglied hat den Wohnsitzwechsel unverzüglich der dem neuen Wohnsitz entsprechenden niedrigsten Gliederung anzuzeigen.

(4) Über Aufnahmeanträge von Deutschen, die ihren Wohnsitz außerhalb Deutschlands haben, entscheidet der Bundesvorstand.

(5) Jedes Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis.

§ 4 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen dieser Satzung und der Satzung seines Landesverbandes die Zwecke der Partei Basis-Politik-Deutschland zu fördern und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit der Partei zu beteiligen. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht an der politischen Willensbildung, an Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Satzung teilzunehmen. Ein ordentliches Mitglied kann nur in den Vorstand eines Gebietsverbandes gewählt werden dessen Mitglied er ist (Passives Wahlrecht). Eine Ämterkumulation ist nur in den Fällen zulässig, in denen die Mitgliederversammlung der Gliederung dies für den konkreten Einzelfall explizit beschließt.

(2) Interna können per mehrheitlichem Beschluss als Verschlussache deklariert werden. Über Verschlussachen ist Verschwiegenheit zu wahren. Verschlussachen können per mehrheitlichem Beschluss von diesem Status befreit werden.

(3) Alle ordentlichen Mitglieder haben gleiches Stimmrecht.

(4) Die Ausübung des Stimmrechts ist nur möglich, wenn das ordentliche Mitglied dem Gebietsverband angehört, seinen ersten Mitgliedsbeitrag nach Eintritt geleistet hat, sowie mit seinen Mitgliedsbeiträgen nicht mehr als drei Monate im Rückstand ist. Auf Parteitag ist die Ausübung des Stimmrechts nur möglich, wenn alle Mitgliedsbeiträge entrichtet wurden.

(5) Jedes Mitglied ist jederzeit zum sofortigen Austritt aus der Partei berechtigt (Schriftform und Unterschrift erforderlich). Bereits bezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 5 – Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Verlust oder Aberkennung der Wählbarkeit oder des Wahlrechts, Aufgabe des Wohnsitzes in Deutschland bei Ausländern oder dem Ausschluss aus der Partei.

(2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist der Mitgliedsausweis zurückzugeben. Ein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen besteht nicht.

§ 6 – Ordnungsmaßnahmen

(1) Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei und fügt ihr damit Schaden zu, so kann der Bundesvorstand folgende Ordnungsmaßnahmen anordnen: Verwarnung, Verweis, Enthebung von einem Parteiamt, Aberkennung der Fähigkeit ein Parteiamt zu bekleiden, Ausschluss aus der Partei. Der Vorstand muss dem Mitglied vor dem Beschluss der Ordnungsmaßnahme eine Anhörung gewähren. Der Beschluss ist dem Mitglied in Schriftform unter Angabe von Gründen zu überstellen.

(2) Ein Mitglied kann nur dann ausgeschlossen werden, wenn er vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Der Ausschluss wird vom Bundesvorstand beim zuständigen Schiedsgericht beantragt. In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Vorstand das Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts ausschließen.

(3) Untergliederungen können in ihren Satzungen eigene Regelungen zu Ordnungsmaßnahmen treffen. Auch Ordnungsmaßnahmen einer Untergliederung wirken für die Gesamtpartei.

(4) Die Mitgliedschaft ruht im Falle eines Ausschlusses bis zum Abschluss eines möglichen Berufungsverfahrens.

(5) Die parlamentarischen Gruppen der Partei Basis-Politik-Deutschland sind gehalten, ein rechtskräftig ausgeschlossenes oder ausgetretenes Mitglied aus ihrer Gruppe auszuschließen.

(6) Verstößt ein Gebietsverband schwerwiegend gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei sind folgende Ordnungsmaßnahmen gegen nachgeordnete Gebietsverbände sind möglich: Auflösung, Ausschluss, Amtsenthebung des Vorstandes nachgeordneter Gebietsverbände. Als schwerwiegender Verstoß gegen die Ordnung und die Grundsätze der Partei ist es zu werten, wenn die Gebietsverbände die Bestimmungen der Satzung beharrlich missachten, Beschlüsse übergeordneter Parteiorgane nicht durchführen oder in wesentlichen Fragen gegen die politische Zielsetzung der Partei handeln. Die Ordnungsmaßnahmen werden vom Vorstand

eines höheren Gebietsverbandes getroffen. Die Mitgliederversammlung des die Ordnungsmaßnahme treffenden Gebietsverbandes hat die Ordnungsmaßnahme am nächsten Parteitag mit einfacher Mehrheit zu bestätigen, ansonsten tritt die Maßnahme außer Kraft. Gegen die Ordnungsmaßnahme ist die Anrufung des nach der Schiedsgerichtsordnung zuständigen Schiedsgerichtes zuzulassen.

(7) Über die Ordnungsmaßnahmen i.S.d. § 6 Absatz 6 entscheidet der Bundesparteitag auf Antrag des Bundesvorstandes mit einfacher Mehrheit.

(8) Das Schiedsgericht kann statt der verhängten oder beantragten auch eine mildere Ordnungsmaßnahme aussprechen.

§ 7 – Gliederung

(1) Die Partei Basis-Politik-Deutschland gliedert sich in Landesverbände. Die Landesverbände können nach ihren örtlichen Bedürfnissen Untergliederungen schaffen. Innerhalb der staatsrechtlichen Grenzen eines Landes gibt es nur einen Landesverband.

(2) Die weitere Untergliederung der Landesverbände erfolgt in Orts-, Kreis- und Bezirksverbände, die deckungsgleich mit den politischen Grenzen der Regierungsbezirke, Kreise, kreisfreien Städte und Gemeinden sind.

(3) Gebietsverbände und Auslandsgruppen sollen sich nicht wirtschaftlich betätigen, ausgenommen hiervon sind der Bundesverband und die Landesverbände.

§ 8 – Bundespartei und Landesverbände

(1) Die Landesverbände sind verpflichtet, alles zu tun, um die Einheit der Partei Basis-Politik-Deutschland zu sichern, sowie alles zu unterlassen, was sich gegen die Grundsätze, die Ordnung oder das Ansehen der Partei richtet. Sie haben auch ihre Organe zu einer gleichen Verhaltensweise anzuhalten.

(2) Verletzen Landesverbände, ihnen nachgeordnete Gebietsverbände oder Organe diese Pflichten, ist der Bundesvorstand berechtigt und verpflichtet, die Landesverbände zur Einhaltung dieser Pflichten aufzufordern.

§ 9 – Organe der Bundespartei

(1) Organe sind der Vorstand, der Bundesparteitag, das Bundesschiedsgericht und die Gründungsversammlung.

(2) Die Gründungsversammlung tagt nur einmal, und zwar am 13.07.2012.

§ 9a – Der Bundesvorstand

(1) Der Bundesvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und einem Beisitzer.

(2) Der Bundesvorstand vertritt die Partei Basis-Politik-Deutschland nach innen und außen. Er führt die Geschäfte auf Grundlage der Beschlüsse der Parteiorgane.

(3) Die Mitglieder des Bundesvorstands werden vom Bundesparteitag spätestens alle zwei Kalenderjahre gewählt. Der Bundesvorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Bundesvorstands im Amt.

(4) Der Bundesvorstand tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Er wird vom Bundesvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen.

(5) Auf Antrag eines Zehntels der ordentlichen Mitglieder kann der Bundesvorstand zum Zusammentritt aufgefordert und mit aktuellen Fragestellungen befaßt werden.

(6) Der Bundesvorstand beschließt über alle organisatorischen und politischen Fragen im Sinne der Beschlüsse des Bundesparteitages bzw. der Gründungsversammlung.

(7) Der Bundesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und veröffentlicht diese angemessen. Sie umfaßt u.a. Regelungen zu:

1. Verwaltung der Mitgliederdaten und deren Zugriff und Sicherung
2. Aufgaben und Kompetenzen der Vorstandsmitglieder
3. Dokumentation der Sitzungen
4. virtuellen oder fernmündlichen Vorstandssitzungen
5. Form und Umfang des Tätigkeitsberichts
6. Beurkundung von Beschlüssen des Vorstandes
7. Die genaue Amtsbezeichnung der weiteren Mitglieder nach (1)

(8) Die Führung einer etwaigen Bundesgeschäftsstelle wird durch den Vorstand beauftragt und beaufsichtigt.

(9) Der Bundesvorstand liefert zum Parteitag einen schriftlichen Tätigkeitsbericht ab. Dieser umfaßt alle Tätigkeitsgebiete der Vorstandsmitglieder. Wird der Vorstand insgesamt oder ein Vorstandsmitglied nicht entlastet, so kann der Bundesparteitag oder der neue Vorstand gegen ihn Ansprüche geltend machen. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück, hat dieser unverzüglich einen Tätigkeitsbericht zu erstellen und dem Vorstand zuzuleiten.

(10) Tritt ein Vorstandsmitglied zurück bzw. kann dieses seinen Aufgaben nicht mehr nachkommen, so geht seine Kompetenz wenn möglich auf ein anderes Vorstandsmitglied über. Der Bundesvorstand gilt als nicht handlungsfähig, wenn

1. der Vorstand höchstens zwei handlungsfähige Mitglieder besitzt.
2. der Vorstand sich selbst für handlungsunfähig erklärt.

In einem solchen Fall ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und vom restlichen Bundesvorstand zur Weiterführung der Geschäfte eine kommissarische Vertretung zu ernennen. Diese endet mit der Neuwahl des gesamten Vorstandes.

(11) Tritt der gesamte Vorstand geschlossen zurück oder kann seinen Aufgaben nicht mehr nachkommen, so führt der dienstälteste Landesverbandsvorstand kommissarisch die Geschäfte bis ein von ihm einberufener außerordentlicher Parteitag schnellstmöglich stattgefunden und einen neuen Bundesvorstand gewählt hat.

§ 9b – Der Bundesparteitag

(1) Der Bundesparteitag ist die Mitgliederversammlung auf Bundesebene.

(2) Der Bundesparteitag tagt mindestens einmal jährlich. Die Einberufung erfolgt aufgrund Vorstandsbeschluss oder wenn ein Zehntel der Mitglieder es beantragen. Der Vorstand lädt jedes Mitglied per Textform (vorrangig per E-Mail, nachrangig per Brief) mindestens 5 Wochen vorher ein. Die Einladung hat Angaben zum Tagungsort, Tagungsbeginn, vorläufiger Tagesordnung und der Angabe, wo weitere, aktuelle Veröffentlichungen gemacht werden, zu enthalten. Spätestens 2 Wochen vor dem Parteitag sind die Tagesordnung in aktueller Fassung, die geplante Tagungsdauer und alle bis dahin dem Vorstand eingereichten Anträge im Wortlaut zu veröffentlichen.

(3) Ist der Bundesvorstand handlungsunfähig, kann ein außerordentlicher Bundesparteitag einberufen werden. Dies geschieht schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes. Er dient ausschließlich der Wahl eines neuen Vorstandes.

(4) Der Bundesparteitag nimmt den Tätigkeitsbericht des Bundesvorstandes entgegen und entscheidet daraufhin über seine Entlastung.

(5) Der Bundesparteitag beschließt über die Schiedsgerichtsordnung und die Finanzordnung, die Teil dieser Satzung sind.

(6) Über den Parteitag, die Beschlüsse und Wahlen wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt, das von der Protokollführung, der Versammlungsleitung und dem neu gewählten Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden unterschrieben wird. Das Wahlprotokoll wird durch den Wahlleiter und mindestens zwei Wahlhelfer unterschrieben und dem Protokoll beigelegt.

(7) Der Bundesparteitag wählt zwei Rechnungsprüfer, die den finanziellen Teil des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes vor der Beschlussfassung über ihn prüfen. Das Ergebnis der Prüfung wird dem Parteitag verkündet und zu Protokoll genommen. Danach sind die Rechnungsprüfer aus ihrer Funktion entlassen.

(8) Der Bundesparteitag wählt mindestens einen Kassenprüfer. Diesem obliegt die Vorprüfung des finanziellen Tätigkeitsberichtes für den folgenden Bundesparteitag und die Vorprüfung, ob die Finanzordnung und das PartG eingehalten wird. Er hat das Recht, kurzfristig Einsicht in alle finanzrelevanten Unterlagen zu verlangen, die ihm dann vollständig zu übergeben sind. Er ist angehalten, etwa zwei Wochen vor dem Bundesparteitag die letzte Vorprüfung der Finanzen durchzuführen. Die Amtszeit der Kassenprüfer ist deckungsgleich mit der Amtszeit der Mitglieder des Bundesvorstandes.

(9) Die Entscheidungen des Bundesparteitags werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet.

§ 10 – Bewerberaufstellung für die Wahlen zu Volksvertretungen

(1) Für die Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze und der Satzungen der Bundespartei und der zuständigen Gebietsverbände.

(2) Landeslistenbewerber sollen ihren Wohnsitz im entsprechenden Bundesland haben, Kreisbewerber im entsprechenden Wahlkreis.

§ 11 – Satzungs- und Programmänderung

(1) Änderungen der Bundessatzung können nur von einem Bundesparteitag mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Besteht das dringende Erfordernis einer Satzungsänderung zwischen zwei Parteitag, so kann die Satzung auch geändert werden, wenn mindestens 2/3 der ordentlichen Mitglieder sich mit dem Antrag/den Anträgen auf Änderung schriftlich einverstanden erklären.

(2) Über einen Antrag auf Satzungsänderung auf einem Bundesparteitag kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens vier Wochen vor Beginn des Bundesparteitages beim Bundesvorstand eingegangen ist.

(3) Die Regelungen aus Absatz 1 und 2 gelten ebenso für eine Änderung des Programms der Partei Basis-Politik-Deutschland.

§ 12 – Auflösung und Verschmelzung

(1) Die Auflösung der Bundespartei oder ihre Verschmelzung mit einer anderen Partei kann nur durch einen Beschluss des Bundesparteitages mit einer Mehrheit von 3/4 der zum Bundesparteitag Stimmberechtigten beschlossen werden.

(2) Die Auflösung eines Landesverbandes kann durch einen Beschluss des Bundesparteitages mit einer Mehrheit von 3/4 der zum Bundesparteitag Stimmberechtigten beschlossen werden.

(3) Ein Beschluss über Auflösung oder Verschmelzung muss durch eine Urabstimmung unter den Mitgliedern bestätigt werden. Die Mitglieder äußern ihren Willen im Zusammenhang mit der Urabstimmung schriftlich.

(4) Über einen Antrag auf Auflösung oder Verschmelzung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens vier Wochen vor Beginn des Bundesparteitages beim Bundesvorstand eingegangen ist.

(5) Die Landesverbände haben eine Bestimmung in ihrer Satzung aufzunehmen, wonach Beschlüsse über ihre Auflösung oder Verschmelzung zur Rechtskraft der Zustimmung eines Bundesparteitages bedürfen.

§ 13 – Verbindlichkeit dieser Bundessatzung

(1) Die Satzungen der Landesverbände und ihrer Untergliederungen müssen mit den grundsätzlichen Regelungen dieser Satzung übereinstimmen.

(2) Die Landesverbände können für ihren Bereich von folgenden Bestimmungen dieser Satzung abweichende Regelungen treffen:

- a) Vom §3 über die für die Aufnahme zuständige Gliederung und das dafür zuständige Organ,
- b) vom §7 über die Bildung und den Zusammenschluss von Untergliederungen, und
- c) vom §10 über die Bewerberaufstellung zu Wahlen.

§ 14 – Parteiämter

(1) Die nicht beruflich ausgeübten Funktionen und Tätigkeiten in der Partei Basis-Politik-Deutschland und seiner Untergliederungen sind Ehrenämter. Eine Vergütung soll nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen und bedarf eines Vorstandsbeschlusses.

(2) Notwendige Kosten und Auslagen, die einem Amtsträger, einem Beauftragten oder einem Bewerber bei öffentlichen Wahlen, durch Ausübung des Amtes, des Auftrages oder der Kandidatur erwachsen, werden auf Antrag und nach Vorlage der notwendigen Nachweise erstattet. Durch Vorstandsbeschluss kann eine pauschale Aufwandsvergütung festgesetzt werden.

(3) Höhe und Umfang der Erstattungen werden vom Bundesvorstand und von den Landesverbänden für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich einheitlich geregelt. Abweichende Regelungen der nachgeordneten Gliederungen dürfen die Regelungen des Landesverbandes nicht überschreiten.

Abschnitt B: Finanzordnung

§ 1 Zuständigkeit

Dem Schatzmeister obliegen die Verwaltung der Finanzen und die Führung der Bücher.

A. RECHENSCHAFTSBERICHT

§ 2 Rechenschaftsbericht Bundesverband

Der Bundesschatzmeister sorgt für die fristgerechte Vorlage des Rechenschaftsberichts gemäß dem sechsten Abschnitt des Parteiengesetzes bei dem Präsidenten des Deutschen Bundestages. Zu diesem Zweck legen die Schatzmeister der Landesverbände ihm bis spätestens zum 31. Mai eines jeden Jahres die Rechenschaftsberichte der Länderverbände vor.

§ 3 Rechenschaftsbericht Landesverband

Die Untergliederungen legen ihren Landesverbänden jährlich bis zum 31. März Rechenschaft über ihr Vermögen, ihre Einnahmen und ihre Ausgaben nach Maßgabe der Bestimmungen des § 24 Parteiengesetz ab.

§ 4 Durchgriffsrecht

Der Schatzmeister kontrolliert die ordnungsgemäße Buchführung seiner unmittelbaren Gliederungen. Er hat das Recht auch in deren Gliederungen die ordnungsgemäße Buchführung zu kontrollieren und gewährleistet damit, dass jederzeit die zur Erstellung des Prüfvermerks für den Rechenschaftsbericht nach § 29 Abs.3 Parteiengesetz vorgeschriebenen Stichproben möglich sind. Ist die rechtzeitige Abgabe des Rechenschaftsberichtes gemäß Parteiengesetz auf Bundesebene gefährdet, so hat der jeweils höhere Gebietsverband das Recht und die Pflicht durch geeignete Maßnahmen die ordnungsgemäße Buchführung seiner Gliederungen zu gewährleisten.

B. MITGLIEDSBEITRAG

§ 5 Höhe Mitgliedsbeitrag

(1) Die Mitgliedsbeiträge unterliegen einer Staffelung.

- a) 12 Euro Mindestbeitrag pro Kalenderjahr für niedrige Einkommen bis 1.000 € netto/Monat pro Mitglied
- b) 36 Euro Mindestbeitrag pro Kalenderjahr für alle übrigen Mitglieder

Mitgliedsbeiträge sind am 01.01. des Kalenderjahres zu entrichten.

Bei Bankeinzug ist eine halbjährliche Zahlung zum 01.01. und 01.07. des betreffenden Kalenderjahres möglich.

Jede Mitglied hat das Recht freiwillig einen höheren Jahresbeitrag zu leisten.

(2) Bei Eintritt während des laufenden Kalenderjahres legt die jeweilige Gliederung in Absprache mit dem Neumitglied einen Restbeitrag für das laufende Kalenderjahr fest.

(3) Der Mitgliedsbeitrag ist an die für das Mitglied zuständige Gliederung zu entrichten.

(4) Über Beitragsminderungen bei finanziellen Härten entscheidet die für das Mitglied zuständige Gliederung, sofern die Landessatzung nichts Gegenteiliges regelt.

(5) Der Schatzmeister erarbeitet Änderungsvorschläge zur Höhe des Mitgliedsbeitrages. Änderungen bedürfen der Zustimmung des Parteitag

§ 6 Aufteilung Mitgliedsbeitrag

(1) Der Mitgliedsbeitrag ist vom zuständigen Landesverband aufzuteilen. 40% des Beitrages erhält der Bundesverband.

(2) Ist in der Satzung des Landesverbandes keine anderslautende Verteilungsregelung getroffen, gilt folgender Verteilungsschlüssel des Mitgliedbeitrages: Der Landesverband erhält 20%. Der für das Mitglied zuständige Bezirksverband erhält 10%. Der für das Mitglied zuständige Kreisverband erhält 10%. Der für das Mitglied zuständige Ortsverband erhält 20%.

(3) Sollte im Falle einer Aufteilung nach § 6 Abs. (2) kein für das Mitglied zuständiger Ortsverband und/oder Kreisverband und/oder Bezirksverband existieren, fällt der ihm zustehende Anteil an die nächsthöhere Gliederung.

§ 7 Verzug

(1) Ein Mitglied befindet sich im Verzug, wenn der Mitgliedsbeitrag nicht zur Fälligkeit entrichtet wurde.

§ 8 Beitragsabführung

Der dem Bund zustehende Beitragsanteil der eingehenden Mitgliedsbeiträge ist pro Quartal abzuführen.

§ 9 Weiterführende Regelungen

Das Nähere regeln die Gliederungen in eigener Zuständigkeit.

C. SPENDEN

§ 10 Vereinnahmung

(1) Bundesebene, Landesverbände und weitere Teilgliederungen sind berechtigt, Spenden anzunehmen. Ausgenommen sind Spenden, die im Sinne von § 25 Parteiengesetz unzulässig sind. Können unzulässige Spenden nicht zurückgegeben werden, sind diese über die Landesverbände und die Bundesebene unverzüglich an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.

(2) Erbschaften und Vermächtnisse werden ohne Begrenzung angenommen.

§ 11 Veröffentlichung

(1) Spenden an einen oder mehrere Gebietsverbände, deren Gesamtwert 10.000 Euro pro Jahr übersteigt, sind im öffentlich zugänglichen Rechenschaftsbericht des Gebietsverbandes, der sie vereinnahmt hat, unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders bzw. der Spenderin zu verzeichnen.

(2) Alle Einzelspenden über 1000 € werden unverzüglich unter Angabe von Spendernamen, Summe und ggf. Verwendungszweck veröffentlicht.

§ 12 Strafvorschrift

Hat ein Gebietsverband unzulässige Spenden vereinnahmt, ohne sie gemäß Nr. 10 an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weiterzuleiten, oder erlangte Spenden nach Nr. 11 nicht im Rechenschaftsbericht veröffentlicht, so verliert er gemäß § 31a Parteiengesetz den ihm nach der jeweiligen Beschlusslage zustehenden Anspruch auf staatliche Teilfinanzierung in Höhe des Zweifachen der rechtswidrig erlangten oder nicht veröffentlichten Spenden.

§ 13 Spendenbescheinigung

Spendenbescheinigungen werden von der vereinnahmenden Gliederung ausgestellt.

§ 14 Aufteilung

Jeder Gliederung stehen die bei ihr eingegangenen Spenden ungeteilt zu, sofern eine Zweckbindung nichts anderes vorschreibt.

D. STAATLICHE TEILFINANZIERUNG

§ 15 staatliche Teilfinanzierung

(1) Der Bundesschatzmeister beantragt jährlich zum 31. Januar für die Bundesebene und die Landesverbände die Auszahlung der staatlichen Mittel.

(2) Über die Verteilung der staatlichen Mittel entscheidet der Bundesvorstand.

E. ETAT

§ 16 Haushaltsplan

(1) Der Schatzmeister stellt jedes Kalenderjahr vorab einen Haushaltsplan auf, der vom Vorstand beschlossen wird. Ist es absehbar, dass der Haushaltsansatz nicht ausreicht, hat der Schatzmeister unverzüglich einen Nachtragshaushalt einzubringen.

(2) Der Schatzmeister ist bis zu dessen Verabschiedung an die Grundsätze einer vorläufigen Haushaltsführung gebunden.

§ 17 Zuordnung

Eine Ausgabe, die beschlossen ist, muss durch einen entsprechenden Etattitel auch möglich sein. Beschlüsse, die mit finanziellen Auswirkungen verbunden sind und für deren Deckung kein entsprechender Etattitel vorgesehen ist, sind nur über die Umwidmung von anderen Etatposten auszuführen.

§ 18 Überschreitung

Wird der genehmigte Etat nicht eingehalten, dann muss der Haushalt des Folgejahres durch Veranschlagung oder über eine Haushaltssperre um denselben Betrag bei den Ausgaben reduziert werden.

§ 19 Weiterführende Regelungen

Entsprechend dieser Regelung erlassen die Landesverbände und weitere Teilgliederungen die im Sinne des Parteiengesetzes notwendigen ergänzenden Regelungen.

G. WIRTSCHAFTLICHER GESCHÄFTSBETRIEB

§ 20 Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

Es ist den Gliederungen der Partei nicht gestattet, einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zu eröffnen oder zu unterhalten. Die Abwicklung von unternehmerischen Tätigkeiten ist von einem Beauftragten zu besorgen, der vom Bundesvorstand bestellt wird.

Abschnitt C: Schiedsgerichtsordnung

§ 1 – Grundlagen

- (1) Die Schiedsgerichtsordnung ist für Schiedsgerichte jeder Ordnung bindend. Eine Erweiterung oder Abänderung durch andere Gliederungen ist nur an den Stellen und in dem Rahmen zulässig, in dem sie diese Ordnung explizit vorsieht.
- (2) Die Schiedsgerichtsordnung gewährleistet den Beteiligten rechtliches Gehör und ein gerechtes Verfahren.
- (3) Soweit diese Schiedsgerichtsordnung nicht anderweitige Regelungen enthält, sind die Bestimmungen der Zivilprozessordnung der Bundesrepublik Deutschland in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend und ergänzend anzuwenden.

§ 2 – Schiedsgericht

- (1) Die Schiedsgerichte (Gerichte) sind unabhängig und an keinerlei Weisungen gebunden.
- (2) Die Schiedsrichter (Richter) fällen ihre Entscheidungen nach bestem Wissen und Gewissen auf Grundlage der Satzungen und gesetzlicher Vorgaben. Dabei legen sie die Satzung und die Schiedsgerichtsordnung nach Wortlaut und Sinn aus.
- (3) Während eines Verfahrens haben Richter ihre Arbeit außerhalb des Richterremiums nicht zu kommentieren. Mit der Annahme ihres Amtes verpflichten sich die Mitglieder der Gerichte, alle Vorgänge, die ihnen in dieser Eigenschaft bekannt werden, vertraulich zu behandeln, soweit diese Ordnung nicht etwas anderes vorschreibt.
- (4) Wird von irgendeiner Seite versucht das Verfahren zu beeinflussen, so hat das Gericht dies unverzüglich öffentlich bekannt zu machen.
- (5) Die Gerichte geben sich eine Geschäftsordnung für die Gerichtsorganisation, die insbesondere die interne Geschäftsverteilung und die Verwaltungsorganisation regelt. Diese soll Regelungen enthalten über den Berichterstatte, die Vertretung des Vorsitzenden bzw. Übertragung von Aufgaben auf den Berichterstatte, die Beratungen innerhalb des Gerichtes. Ferner legt das Gericht fest, wie die Aktenzeichen zu den Verfahren vergeben und veröffentlicht werden, soweit dies nicht den Regelungen dieser Schiedsgerichtsordnung widerspricht. Ferner hat das Gericht die Art der Veröffentlichung getroffener Entscheidungen und mündlicher Verhandlungstermine festzulegen und dabei ggf. schutzwürdige Belange Beteiligter durch Anonymisierung zu berücksichtigen.

§ 3 – Einrichtung

- (1) Auf der Bundes- und Landesebene werden Gerichte eingerichtet.
- (2) Nach Beschluss der jeweiligen Mitgliederversammlung können auch auf niedriger Gliederungsebene Gerichte eingerichtet werden.

§ 4 – Besetzung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt auf dem jeweiligen Parteitag drei Mitglieder zu Richtern. Die gewählten Richter wählen aus ihren Reihen einen Vorsitzenden Richter, der das Schiedsgericht leitet und seine Geschäfte führt. Danach findet in einer weiteren Wahl die Wahl eines Ersatzrichters statt.
- (2) Die Zahl der zu wählenden Richter und Ersatzrichter kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder durch Satzungsbestimmung erhöht, aber nicht verringert werden.
- (3) Schiedsgerichtswahlen finden mindestens einmal alle zwei Kalenderjahre statt. Nachwahlen haben hierauf keinen Einfluss. Die Richter sind bis zur abgeschlossenen Wahl eines neuen Schiedsgerichts im Amt.
- (4) Nachwahlen sind zulässig. Die ursprüngliche Zahl an Richtern darf dabei jedoch nicht überschritten werden. Nachwahlen gelten nur für den Rest der Amtszeit.

(5) Für das Schiedsrichteramt ist eine Ämterkumulation nicht zulässig. Vor Annahme der Wahl sind andere Ämter aufzugeben.

(6) Ein Richter darf in derselben Rechtsangelegenheit nur in einer Instanz tätig sein (Verbot der Doppelbefassung in mehreren Instanzen).

(7) Mit dem Ende der Mitgliedschaft in der Partei endet auch das Richteramt.

§ 5 – Nachrückregelung

(1) Der Rücktritt eines Richters ist dem gesamten Gericht gegenüber zu erklären.

(2) Ist zum Zeitpunkt der Verfahrenseinleitung absehbar, dass ein Richter im Verlauf des Verfahrens seinen Pflichten nicht ordnungsgemäß nachkommen kann, so darf er sein Richteramt für dieses Verfahren niederlegen. Er hat dies dem gesamten Gericht sofort mitzuteilen.

(3) Ein zurückgetretener Richter wird durch den Ersatzrichter ersetzt. Dies gilt auch für laufende Verfahren, die Streitparteien sind darüber in Kenntnis zu setzen.

(4) Tritt der Vorsitzende Richter zurück, so wählt das Gericht aus seiner Mitte einen neuen Vorsitzenden Richter.

(5) Vor und nach der Eröffnung des Verfahrens haben beide Streitparteien das Recht die Ablehnung eines Richters wegen Besorgnis der Befangenheit zu beantragen. Über die Ablehnung entscheidet das Schiedsgericht ohne die Mitwirkung des abgelehnten Richters; an dessen Stelle tritt der in der Ersatzrichter. Wird der Richter abgelehnt, so tritt dieser Ersatzrichter an seine Stelle.

(6) Vor und nach der Eröffnung des Verfahrens hat jeder Richter das Recht für dieses Verfahren wegen Besorgnis der Befangenheit zurückzutreten.

(7) Betrifft die Befangenheit den Vorsitzenden Richter, so bestimmen die zuständigen Richter für dieses Verfahren einen Berichterstatler.

(8) Hat das Gericht nicht mindestens drei Richter, so ist es handlungsunfähig. Im Falle, dass ein Landesschiedsgericht handlungsunfähig ist, ist durch das Bundesschiedsgericht nach Pflichtgemäßem Ermessen eines der nächstgelegenen Landesschiedsgerichte als das dann zuständige Gericht zu bestimmen.

(9) Nimmt ein Richter an Beratungen, Sitzungen und Entscheidungen in einem Verfahren unentschuldigt nicht teil und haben die übrigen aktiven Richter den abwesenden Richter diesbezüglich ermahnt und eine angemessene Nachfrist (in der Regel 14 Tage) zur Mitwirkung gesetzt, und kommt dieser Richter seiner Mitwirkungspflicht nicht nach, gilt er als vom konkreten Verfahren ausgeschlossen und es gelten die vorstehenden Ersatzregelungen entsprechend. Diese Umstände sind zur Gerichtsakte in einer Aktennotiz festzuhalten und den Verfahrensbeteiligten bekannt zu geben.

(10) Ersatzrichter können an der internen Kommunikation des Schiedsgerichtes, den Beratungen und bei mündlichen Verhandlungen als Gäste teilnehmen. Verfahren, die unter Beteiligung von Ersatzrichtern geführt werden, können bei Eintritt des Ersatzrichterfalles ohne Verzögerung fortgesetzt werden, wenn dieser Ersatzrichter bereits an dem laufenden Verfahren ständig teilgenommen hatte.

§ 6 – Sitz des Schiedsgerichts

Sitz des jeweiligen Gerichtes ist der Sitz des betreffenden Gebietsverbandes der Partei. Das Gericht kann zur Gewährleistung der Funktion des Gerichtes auch einen anderen Ort zum Sitz des Gerichtes bestimmen. Die Entscheidung des Gerichtes zum Ort des Sitzes ist unanfechtbar und ist zu veröffentlichen.

§ 7 – Zuständigkeit

(1) Zuständig ist generell das Gericht der niedrigsten Ordnung.

(2) Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem angezeigten Sitz des Antragsgegners zum Zeitpunkt der Antragsstellung. Ein Gericht kann auch außerhalb seines Zuständigkeitsbereichs entscheiden, wenn alle Beteiligten damit einverstanden sind.

(3) Ist der Antragsgegner ein Organ eines Landesverbandes, so ist das Landesschiedsgericht erstinstanzlich zuständig. Ist der Antragsgegner ein Organ des Bundesverbandes, so ist das Bundesschiedsgericht erstinstanzlich zuständig.

(4) Über den Parteiausschluss entscheidet das Landesschiedsgericht. §5 Abs.8 gilt entsprechend.

(5) Wird gegen eine vom Bundesvorstand erteilte Ordnungsmaßnahme Einspruch erhoben, so ist das Landesschiedsgericht am Sitz des Antragstellers zuständig.

(6) Gerichte sind als Antragsgegner ausgeschlossen.

§ 8 – Schlichtung und Vergleich

(1) Eine Anrufung des Schiedsgerichts erfordert einen vorhergehenden Schlichtungsversuch.

(2) Schlichter kann jeder sein, der von den Beteiligten als geeignet angesehen wird. Können sich die Beteiligten nicht auf einen Schlichter einigen, so weist ihnen das zuständige Schiedsgericht einen Schlichter zu.

(3) Schlichter führen die Schlichtung nach eigenem Ermessen. Sie haben auf einen zügigen Abschluss hinzuwirken.

(4) Schlichter sind zur vertraulichen Behandlung der Vorgänge verpflichtet. Scheitert die Schlichtung, so teilen sie dies dem Gericht mit.

(5) Ein Schlichtungsversuch ist nicht erforderlich bei Parteiausschlussverfahren, bei Einsprüchen gegen Ordnungsmaßnahmen nach erfolgter Anhörung, bei einer Berufung sowie in den Fällen, in denen das Schiedsgericht die Eilbedürftigkeit der Klage oder das Scheitern der Schlichtung feststellt, sowie bei Anfechtungen von Beschlüssen und Wahlen von Parteitag und Mitgliederversammlungen. Entscheidungen des Schiedsgerichts hierzu sind unanfechtbar.

(6) Ein Vergleich kann in jeder Lage des Verfahrens stattfinden.

§ 9 – Anrufung und Statthaftigkeitsbeschwerde

(1) Das Gericht wird nur durch Anrufung durch eine Streitpartei aktiv.

(2) Die Anrufung wird beim Schiedsgericht eingereicht.

(3) Eine formgerechte Anrufung muss in Textform erfolgen und folgendes enthalten:

1. Name, Anschrift und weitere Kontaktdaten des Einreichenden (Antragsteller),
2. Name und Anschrift des anderen Streitpartners (Antragsgegner),
3. klare, eindeutige Anträge,
4. eine Begründung inklusive einer Schilderung der Umstände (Antragsschrift).

(4) Die Anrufung kann nur binnen 2 Monaten seit Bekanntwerden der Rechtsverletzung bzw. Ordnungsmaßnahme erfolgen. Wird eine Schlichtung durchgeführt, so verlängert sich diese Frist entsprechend der Dauer der Schlichtung.

(5) Der Vorsitzende Richter kann verfahrensleitende Anordnungen allein erlassen.

(6) Nach eingegangener Anrufung entscheidet das Gericht über die Zuständigkeit und korrekte Einreichung der Anrufung sowie über die Statthaftigkeit der Anrufung. Das Gericht hat durch Verfügung des Vorsitzenden Richters oder des Berichterstatters nach Möglichkeit dem Antragsteller Gelegenheit zu geben ggf. seinen Antrag nachzubessern. Hierbei sind ggf. die Grundsätze der Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand von Amts wegen zu beachten.

(7) Wird der Anrufung stattgegeben, so wird das Verfahren eingeleitet. Wird der Anrufung nicht stattgegeben, so lässt das Gericht dem Kläger eine begründete Ablehnung der Anrufung durch Beschluss zukommen. Gegen diese Entscheidung steht dem Antragsteller die sofortige Beschwerde mit einer Frist von 14 Tagen zum nächsthöheren Schiedsgericht zu, das über die Statthaftigkeit der Anrufung und gegebenenfalls über die Zurückverweisung durch Beschluss entscheidet.

§ 10 – Eröffnung

(1) Das Gericht eröffnet das Verfahren nach erfolgreicher Anrufung mit einem Schreiben an den Antragsteller und den Antragsgegner. Das Schreiben informiert die Parteien über den Beginn des Verfahrens und über die Besetzung des Gerichtes und enthält die Antragschrift. Dem Schreiben wird eine Kopie der Anrufung beigelegt, und enthält die Aufforderung an den Antragsgegner, sich zur Antragschrift mit einer Frist von 2 Wochen zu äußern und seine Position darzulegen. Die Frist kann auch vom Vorsitzenden Richter unter Berücksichtigung des Umfangs und der Dringlichkeit des Falles abweichend festgesetzt werden. Auch wenn das Antragsbegehren statthaft aber unzulässig sein sollte, wird das Verfahren durchgeführt.

(2) Die Zustellung des Schreibens erfolgt grundsätzlich per E-Mail. Sie kann aber auch per Fax oder postalisch erfolgen, oder auch in anderer Form, falls alle Verfahrensbeteiligten sich damit einverstanden erklären. Die Zustellung per E-Mail gilt nach Ablauf von drei Tagen nach Absendung als bewirkt, wenn keine Fehlermeldung eines übertragenden Servers (Mail delivery failed, o.ä.) zurückgesendet wird; § 9 Abs. 6, Satz 3 gilt entsprechend. Die Zustellung gilt auch dann als bewirkt, wenn die Annahme verweigert wird.

(3) Das Schiedsgericht kann auf Antrag einer Prozesspartei oder von Amts wegen Dritte, die der Partei angehören, beiladen, deren Interessen durch das Verfahren berührt werden. In allen Verfahren sind die übergeordneten Vorstände auf ihr Verlangen beizuladen. Der Beiladungsbeschluss ist dem Beigeladenen entsprechend Abs. 2 zuzustellen und den Verfahrensbeteiligten zu übermitteln. Der Beiladungsbeschluss ist unanfechtbar. Durch schriftliche Beitrittserklärung des Beigeladenen gegenüber dem Schiedsgericht wird der Beigeladene Verfahrensbeteiligter.

(4) Jedes Mitglied hat das Recht, dem Gericht gegenüber einen Vertreter seines Vertrauens zu benennen, der seine Sache auf Widerruf vertritt. Das Schreiben zur Zulassung der Anrufung hat hierauf einen Hinweis zu enthalten. Ist eine Mitgliederversammlung Antragsgegner, so wird diese durch den entsprechenden Vorstand in der Sache vertreten. Ist ein Vorstand Streitpartei, so bestimmt dieser einen Vertreter, der die Sache des Vorstandes auf Widerruf vertritt. Die Bevollmächtigung muss dem Schiedsgericht angezeigt und auf Verlangen nachgewiesen werden. Ist der Vorstand Antragsteller und die Mitgliederversammlung Antragsgegner bestimmt das Gericht einen Vertreter des Antragsgegners von Amts wegen. Hierzu sollte das Gericht mittels der üblichen Kommunikationsmedien der betroffenen Gliederung mit einer Frist von 14 Tagen das Amt des Vertreters ausschreiben. Dem Antragsteller des angefochtenen Beschlusses ist nach pflichtgemäßem Ermessen vorrangig die Vertretung zu übertragen. Hinsichtlich § 9 Abs. 3 Nr. 3 reicht in diesem Falle die Benennung der Mitgliederversammlung aus.

(5) Ist der Grund der Anrufung des Gerichtes ein Einspruch gegen eine Ordnungsmaßnahme, die nur den einzelnen Mitgliedern betrifft, so enthält das Schreiben zusätzlich die Nachfrage an den Mitgliedern, ob dieser ein Verfahren wünscht, welches Verschlusssache ist. Ist dies der Fall, ist das Verfahren vertraulich zu behandeln. Dies gilt für die Streitparteien als auch das Gericht.

(6) Weitere Schriftsätze und Benachrichtigungen werden den Verfahrensbeteiligten entsprechend Absatz 2 übermittelt.

§ 11 – Verfahren

(1) Das Gericht erforscht den Sachverhalt von Amts wegen; die Beteiligten sind dabei heranzuziehen. Es ist an das Vorbringen und an die Beweisanträge der Beteiligten nicht gebunden. Das Gericht sorgt dafür, dass die Beteiligten auf alle relevanten Informationen gleichwertigen Zugriff haben. Alle Verfahrensbeteiligten haben Anspruch auf rechtliches Gehör. In jeder Lage des Verfahrens hat das Gericht die Pflicht, die Parteien auf die erheblichen Gesichtspunkte zur Sach- und Rechtslage hinzuweisen und den Parteien ergänzendes rechtliches Gehör zu gewähren. Den Entscheidungen darf nur zugrundegelegt werden, was Gegenstand des Verfahrens war und zu denen die Parteien Gelegenheit hatten, Stellung zu nehmen. Sachliche und rechtliche Würdigungen können jedoch der Entscheidung vorbehalten bleiben. Überraschungsentscheidungen sind unzulässig.

- (2) Weitere Mitglieder und Organe der Partei können zur Informationsgewinnung herangezogen und gegebenenfalls befragt werden. Dem Gericht ist Akteneinsicht zu gewähren.
- (3) Die Parteien werden über den Fortgang des Verfahrens durch den Vorsitzenden Richter informiert und haben das Recht, dazu Stellung zu nehmen.
- (4) Grundsätzlich fällt das Gericht das Urteil aufgrund mündlicher Verhandlung. Im Einvernehmen aller Beteiligten kann auch im schriftlichen Verfahren entschieden werden. Das gleiche kann auf Anordnung des Gerichtes geschehen, welcher die Parteien mit einer Frist von 14 Tagen widersprechen können. Auf das Widerspruchsrecht hat das Gericht in der Anordnung hinzuweisen. In diesem Falle bestimmt das Gericht einen Termin, bis zu dem Schriftsätze eingereicht werden können. Im Falle des schriftlichen Verfahrens, hat es eine vorläufige Würdigung der Sach- und Rechtslage in einem Hinweisbeschluss kundzugeben. Dies hat zeitgleich mit der Fristsetzung für die Einreichung von bestimmenden Schriftsätzen zu erfolgen.
- (5) Das Gericht bestimmt Ort und Zeit zur mündlichen Verhandlung. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 14 Tage. In dringenden Fällen kann diese Frist bis auf drei Tage abgekürzt werden. Das Gericht kann auch ohne Anwesenheit der Beteiligten verhandeln und entscheiden; die Beteiligten sind darauf in der Ladung hinzuweisen. Macht ein Verfahrensbeteiligter eine Verhinderung glaubhaft, ist auf Antrag eine Terminverlegung möglich. Zur mündlichen Verhandlung kann das Erscheinen eines oder mehrerer Verfahrensbeteiligter angeordnet werden. Weigerungen hierzu sind nicht sanktionsfähig, können aber bei der Würdigung des Sachverhaltes durch das Gericht Berücksichtigung finden. Will das Gericht seine Entscheidung auf von Amts wegen gewonnenen Tatsachenerkenntnisse oder Einlassungen der Beteiligten stützen, die erst nach Schluss der mündlichen Verhandlung erfolgten, ist eine Entscheidung erst nach nochmaliger Eröffnung einer mündlichen Verhandlung zulässig. Dies gilt bei schriftlichen Verfahren entsprechend.
- (6) Mündliche Verhandlungen sind öffentlich für Parteimitglieder und auf den Internetseiten der Partei gleichzeitig mit der Ladung unter Angabe des Streitgegenstandes und des Aktenzeichens bekannt zu machen. Die Namen der Beteiligten dürfen nicht wiedergegeben werden. Das Gericht kann Nichtmitglieder als Zuhörer zulassen. Interessen der Verfahrensbeteiligten sind dabei zu berücksichtigen. Das Schiedsgericht kann die Öffentlichkeit von Amts wegen oder auf Antrag ausschließen, wenn dies im Interesse der Partei oder eines Verfahrensbeteiligten geboten ist.
- (7) Nach Schluss der mündlichen Verhandlung bleibt weiteres Vorbringen von Verfahrens-beteiligten unberücksichtigt, es sei denn, es wird dargelegt, dass dem Verfahrensbeteiligten ein früherer Vortrag nicht möglich oder zumutbar war.
- (8) Tritt zwischen der letzten mündlichen Verhandlung und dem Urteilsspruch dem Schiedsgericht ein Richter hinzu, der in der mündlichen Verhandlung nicht anwesend war, oder wird das Richterergremium durch Wahlen verändert, so ist den Streitparteien erneut Gehör zu gewähren.
- (9) Das Gericht kann für ein Verfahren eines seiner Mitglieder als Berichterstatter bestimmen. Dieser übernimmt dann für dieses Verfahren alle nach dieser Ordnung dem Vorsitzenden Richter obliegenden Aufgaben. Der Berichterstatter kann auch durch Geschäftsverteilungsplan bestimmt werden.
- (10) Das Gericht kann das Ruhen des Verfahrens anordnen, wenn eine wesentliche Frage des Streitfalls Gegenstand eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens ist, oder wenn der Streitfall vor einem staatlichen Gericht oder einer staatlichen Schiedsstelle anhängig ist.
- (11) Entscheidungen des Gerichtes werden auf Grund von mündlichen, fernmündlichen oder schriftlichen Erörterungen (auch per E-Mail), oder im Umlaufverfahren getroffen. Alle berufenen Richter haben hieran mitzuwirken. Die Entscheidung wird nur in Textform unter Angabe der beteiligten Richter bekannt gegeben.

§ 12 – Einstweilige Anordnungen

- (1) Auf Antrag kann das in der Hauptsache zuständige Gericht nach Eröffnung des Verfahrens einstweilige Anordnungen durch Beschluss in Bezug auf den Streitgegenstand treffen.
- (2) Einstweilige Anordnungen sind zulässig, wenn die Gefahr besteht dass die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte, oder sie zur vorläufigen Regelung in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis um wesentliche Nachteile abzuwenden nötig erscheint.

- (3) In dringenden Fällen kann der Vorsitzende Richter allein entscheiden.
- (4) Einstweilige Anordnungen oder deren Ablehnung sind an die Verfahrensbeteiligten mit Begründung bekanntzugeben und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Gegen die einstweilige Anordnung kann innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Auf Antrag ist zeitnah eine mündliche Verhandlung zu führen. Wird eine einstweilige Anordnung abgelehnt, ist hiergegen die sofortige Beschwerde mit einer Frist von 14 Tagen zum nächsthöheren Schiedsgericht zulässig.
- (6) Das Schiedsgericht entscheidet durch Urteil über den Widerspruch binnen 14 Tagen oder, falls eine mündliche Verhandlung beantragt wurde, unverzüglich im Anschluss an diese. Gegen den Entscheid steht die Berufung als Rechtsmittel zur Verfügung.

§ 13 – Urteil

- (1) Das Urteil soll drei Monate nach Verfahrenseröffnung vorliegen. Die Richter haben auf ein zügiges Verfahren hinzuwirken.
- (2) Nach Ablauf von drei Monaten nach Verfahrenseröffnung kann Beschwerde beim Berufungsgericht erhoben werden. Dieses kann eine ungebührliche Verfahrensverzögerung feststellen und das Verfahren übernehmen.
- (3) Das Urteil enthält einen Tenor, eine Sachverhaltsdarstellung und eine Begründung mit Würdigung der Sach- und Rechtslage. Es wird in geheimer Sitzung mit einfacher Mehrheit gefällt, begründet und den Streitparteien in Textform überstellt. Enthaltungen sind bei der Abstimmung nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit kommt ein Urteil nicht zustande und das Verfahren ist an das nächsthöhere Gericht abzugeben. Im Falle einer Stimmgleichheit beim Bundesschiedsgericht, sind die Beteiligten an die ordentliche Gerichtsbarkeit zu verweisen.
- (4) Ein Richter kann dem Urteil oder einem Beschluss eine abweichende Meinung anfügen. Dieser Wunsch ist den übrigen Richtern bis zum Abschluss der Beratungen zu einer Entscheidung mitzuteilen. Die abweichende Meinung ist dem Vorsitzenden Richter binnen 14 Tagen nach Abschluss der Beratungen in Textform zu übermitteln, die sodann mit der Entscheidung auszufertigen ist.
- (5) Ist das Verfahren öffentlich, so wird das Urteil in anonymisierter Form veröffentlicht. Ist das Verfahren nicht öffentlich, so wird nur das Urteil ohne Sachverhalt und Begründung veröffentlicht.
- (6) Das Verfahren ist damit abgeschlossen.

§ 14 – Berufung

- (1) Gegen erstinstanzliche Urteile steht jeder Streitpartei die Berufung als Rechtsmittel zur Verfügung.
- (2) Die Berufung ist binnen eines Monats nach Urteilsverkündung beim Gericht der nächsthöheren Ordnung einzureichen und zu begründen. Der Berufungsschrift ist die angefochtene Entscheidung samt erstinstanzlichem Aktenzeichen beizufügen.
- (3) Das erstinstanzliche Schiedsgericht stellt dem Gericht der Berufungsinstanz für die Dauer des Berufungsverfahrens die Akten zur Verfügung.
- (4) Die Rücknahme der Berufung ist in jeder Lage des Verfahrens ohne Zustimmung des Berufungsgegners zulässig.

§ 15 – Zustellungen und Rechtsmittelbelehrung

- (1) Für die Zustellung rechtsmittelfähiger Entscheidungen gilt § 9 Abs. 2 entsprechend.
- (2) Rechtsmittelfristen beginnen erst zu laufen, wenn die Verfahrensbeteiligten über das Rechtsmittel, seine Form, über die Frist und das zuständige Gericht mit Angabe der Anschrift belehrt worden sind.

§ 16 – Dokumentation

- (1) Das Gericht dokumentiert das Verfahren.
- (2) Von mündlichen Verhandlungen wird eine Tonaufzeichnung erstellt. Diese wird gelöscht, wenn die Streitparteien innerhalb eines Monats nach Erhalt des Protokolls keine Einwände erhoben haben.
- (3) Die Verfahrensakte umfasst Verlaufsprotokolle von Anhörungen und mündlichen Verhandlungen, alle für das Verfahren relevanten Schriftstücke und das Urteil.
- (4) Die Streitparteien können Einsicht in die Verfahrensakte nehmen.
- (5) Nach rechtskräftiger Erledigung sind Verfahrensakte von dem Vorstand der entsprechenden Gliederung mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Urteile sind unbefristet aufzubewahren.

§ 17 – Kosten und Auslagen

- (1) Das Schiedsgerichtsverfahren ist kostenfrei. Jeder Verfahrensbeteiligter trägt seine eigenen Auslagen für die Führung des Verfahrens.
- (2) Die Mitglieder des Schiedsgerichtes erhalten für ihre Tätigkeit keine Entschädigung. Ihre notwendigen Auslagen, insbesondere ihre Reisekosten, werden ihnen von dem zuständigen Gebietsverband erstattet.

§ 18 – Rechenschaftspflicht

- (1) Während seiner Amtszeit soll das Gericht in regelmäßigen Abständen insbesondere über die Zahl der anhängigen und abgeschlossenen Fälle berichten.
- (2) Das Gericht kann bei laufenden, nicht als Verschlussache behandelten Verfahren, bei denen es ein erhebliches parteiöffentliches Interesse feststellt, nach eigenem Ermessen öffentliche Stellungnahmen abgeben.
- (3) Das Gericht legt dem Parteitag einen Arbeitsbericht vor, der die Fälle der Amtsperiode inklusive Urteil kurz darstellt.

§ 19 – Inkrafttreten und Übergangsvorschrift

- (1) Diese Schiedsgerichtsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch den Bundesparteitag am 29. April 2012 in Kraft.
- (2) Die zuvor gültige Schiedsgerichtsordnung tritt gleichzeitig außer Kraft. Abschnitt C der Bundessatzung wird insoweit ersetzt.
- (3) Die nach § 2 Absatz 5 alter Fassung der Schiedsgerichtsordnung erlassenen Geschäftsordnungen der Schiedsgerichte treten gleichzeitig insoweit außer Kraft, als dass sie Regelungen enthalten, die über den nach § 2 Absatz 5 neuer Fassung zulässigen Inhalt hinausgehen.
- (4) Die Vorschriften der zuvor gültigen Schiedsgerichtsordnung und Gerichtsgeschäftsordnungen bleiben jedoch noch für alle anhängigen Schiedsgerichtsverfahren maßgebend.

Programm zur politischen Gestaltung
für die Wahlinitiative BASPO
Basis-Politik-Deutschland
Unser Motto:
"Keiner - von - da - oben!"

Zentrale Programmpunkte:

Deutschland braucht keine weitere Partei, die mit den bisherigen Mitteln agieren möchte!
Wir stehen für wirkliche alternative Politik, fern der Scheuklappenpolitik unserer Eliten!

Weg von einer einseitigen Wirtschaftspolitik, die nur einen Teil der Wirtschaftsteilnehmer belohnt.
Weg mit einer Politik die Arme bekämpft statt Armut.
Weg mit einem Steuersystem, dass nur den begünstigt, der sich mit den Schlupflöchern bestens auskennt.
Weg mit der Politik im stillen Kämmerchen, Politik soll für den Bürger transparent sein!
Weg mit Lobbyisten aus den Parlamenten.
Weg mit Politik über die Köpfe der Menschen, wir fordern Bürgerbeteiligung per Volksabstimmung.
Weg mit einer Europapolitik, die den Bürgern immer größere Risiken auflädt und die von den Bürgern nicht verstanden wird.

Die zentralen Punkte unserer Politik sind das viergliedrige Steuersystem und die Neuordnung der Geldschöpfung. Mit diesen Punkten legen wir den Grundstein zu einer Politik, die der breiten Masse der Bevölkerung eine Wohlstandssphäre schaffen wird.
Wir können uns unabhängig von der verderblichen Gewichtung auf eine expansive Exportwirtschaft machen.
Unser Ziel ist die Rückgewinnung der politischen Handlungsfähigkeit gegenüber multinationalen Konzernen.
Es muss Schluss sein, dass die Finanzunternehmen Staaten zu Paaren treiben kann.

Staatswesen und Basispolitik

Als erste Handlung werden wir bei einem Wahlerfolg, wie im Grundgesetz vorgesehen, die Bevölkerung über eine Verfassung abstimmen lassen.
Das Grundgesetz kann dafür als Entwurf eingebracht werden, aber es wir wollen allen Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit geben alternative Entwürfe einzureichen.

Diese Frist setzen wir auf 6 Monate fest. Danach soll die Bevölkerung zur Abstimmung schreiten.
Nachdem wir uns in freier Wahl eine Verfassung gegeben haben, können wir dem gemäß ein Staatswesen aufbauen.

1. Parteien

Wie es das Grundgesetz vorsieht, wollen wir dass Parteien weiterhin zur politischen Willensbildung beitragen können. Doch sie haben nicht das Monopol darauf. Um eine möglichst breite Basis für politische Willensbildung durch Parteien zu gewähren wollen wir die Barrieren abbauen.
Die 5% Hürde wurde willkürlich vorgenommen um den großen Volksparteien einen Vorteil zu verschaffen. Als Grund wurde immer die Situation in der Weimarer Republik angeführt.
Doch wir sehen das anders. Wir wollen ja keine Erhöhung der Abgeordnetensitze in den Parlamenten.
Das heißt, der Bundestag oder die Landtage sollen nicht künstlich aufgebläht werden

Der Stimmenanteil der Parteien richtet sich zukünftig prozentual an den Wahlberechtigten aus und nicht an den Wahlberechtigten.

Jede Partei, die prozentual zu den Wahlberechtigten so viele Stimmen erhält, dass mindestens ein Abgeordneter ohne Aufrundung in das Parlament käme, darf diesen auch entsenden.

Doch auch die Stimmen der Nichtwähler sollen künftig nicht mehr ohne Wert sein.

Aus allen Wahlkreisen werden künftig im prozentualen Verhältnis der Nichtwähler ein freier Abgeordneter per Los ermittelt.

Als freier Abgeordneter kann jeder wahlberechtigte Bundesbürger über 18 Jahre gelost werden.

Damit werden die Parlamente um eine direkte demokratische Komponente erweitert.

Parteien dürfen zukünftig Kandidaten für die Parlamente aufstellen. Allerdings müssen die Kandidaten von allen Mitgliedern gewählt sein, bevor sie auf die Wahlliste der Parteien dürfen.

Parteien sind Organisationen zur politischen Gestaltung. Dies darf aber nicht zu einer Einschränkung der Entscheidungs- und Gewissensfreiheit der Abgeordneten führen.

Daher ist es Parteien nicht gestattet Fraktionszwang auszuüben.

Kommen Abstimmungsergebnisse durch Druck der Parteiführung zu Stande, sind diese für nichtig zu erklären.

1.1. Parteifinanzierung

Parteien finanzieren sich durch Mitgliedsbeiträge. Es ist den Parteien gestattet Spenden anzunehmen, allerdings müssen alle Spenden in voller Höhe und mit Namen des Spenders öffentlich ausgewiesen werden.

Parteien ist es untersagt, Vermögen anzuhäufen und oder sich an Wirtschaftsunternehmen zu beteiligen. Parteien können Überschüsse in Stiftungen einbringen, die ihrer politischen Ausrichtung entsprechen.

Künftig erhält jede Partei aus Steuermitteln 0,30 Euro für jede auf sie entfallene Stimme.

Unabhängig von der Stimmenanzahl.

Damit soll auch kleinen Parteien die Möglichkeit zur politischen Gestaltung gegeben werden.

2. Parlamente

Die Parlamente sind Stätten der politischen Gestaltung. Abgeordnete der gewählten Parteien beraten und stimmen über politische Themen ab. Abgeordnete haben ihre Entscheidung auf freien Willen und ihr Gewissen hin zu treffen.

Die Parteien entsenden Abgeordnete im Verhältnis zu den erhaltenen Stimmen.

Wird ein Abgeordneter ins Kabinett berufen, ruht das Mandat entweder oder der Betreffende verzichtet auf das Mandat und die Partei darf einen Abgeordneten nachnominieren.

Sollte der zum Minister Berufene auf sein Mandat verzichten darf er im Parlament nicht mit abstimmen, um einer Partei keinen Abstimmungs-vorteil zu beschere.

Neben den Abgeordneten der gewählten Parteien ist aber noch eine andere Form von Abgeordneten in den Parlamenten vertreten:

2.1 Freie Abgeordnete

Bisher wurden 100% der Mandate auf die gewählten Parteien verteilt, egal wie hoch die Wahlbeteiligung war. Dies entspricht nicht unserer Vorstellung einer Volksdemokratie.

Künftig werden Stimmen im Verhältnis zu den Wahlberechtigten gewertet.

Liegt bisher die Wahlbeteiligung bei 60%, wird bei der Sitzverteilung so verfahren, als ob die 60% gleich der 100%

Wahlberechtigter wäre.

Wir werden dies ändern und die Sitzvergabe neu regeln.

Durch eine neue Form von Abgeordneten, kommt ein weiteres Element des Plebstizides zum tragen.

Aus jedem Wahlkreis werden wahlberechtigte Bürgerinnen und Bürger erfaßt. Gemäß der Zahl an Nichtwählern werden eine entsprechende Zahl Einwohner aus den Wahlkreisen per Los zu Abgeordneten vorgeschlagen.

Die auf diese Weise ermittelten Abgeordneten haben das Recht die Aufgabe anzunehmen oder abzulehnen. Diese Abgeordneten dürfen nicht Mitglied einer Partei sein

Nach Ablauf der Legislaturperiode oder bei vorgezogenen Neuwahlen endet das Mandat dieser Abgeordneten und sie können nicht erneut zugelost werden.

Somit wird einerseits einer einseitigen Machtverschiebung zu Gunsten der Parteien Einhalt geboten.

Andererseits sind dadurch auch nicht abgegebene Stimmen nicht verloren.

Schließlich hat jeder Wahlberechtigte auch die Möglichkeit einen ungültigen Stimmzettel abzugeben, um dadurch die Zahl der Nichtwähler zu verringern.

Diese parteilosen Abgeordneten haben die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Abgeordnete auch. Durch das Losverfahren wird der gesellschaftliche Querschnitt in den Parlamenten verbreitert, weil das Los vom Akademiker bis zum Anlernling, vom Rentner bis zum Studenten jeden wahlberechtigten Bürger treffen kann.

2.2. Sitzverteilung in den Parlamenten

Wie bisher zieht der Gewinner eines Wahlkreises direkt in das jeweilige Parlament ein. Neben Kandidaten von Parteien, darf auch jeder wahlberechtigte Bürger als unabhängiger Kandidat antreten, sofern er 3 Wochen vor dem Wahltag beim Kreiswahlleiter eine Liste mit 1.000 verifizierten Unterschriften vorlegen kann.

Erhält eine Partei bei einer Wahl mehr Sitze, als sie über die gewonnenen Direktmandate mit Abgeordneten besetzen kann, dürfen Kandidaten aus den Listen nachrücken. Erhält eine Partei mehr Direktmandate, als sie durch ihr Wahlergebnis Sitze erreichen würde, dürfen keine Kandidaten aus der Liste nachrücken.

Zieht ein unabhängiger Kandidat über ein Direktmandat ein ist er parteiloser Abgeordneter.

Durch die Anzahl der Wahlkreise steht ein Teil der Abgeordneten schon fest.

Bei der Bundestagswahl 2009 waren es 291 Wahlkreise, also somit auch 291 Abgeordnete.

Da wir den Bundestag auf 600 Abgeordnete begrenzen wollen, bleibt eine Differenz von 309 zu besetzender Abgeordnetensitze.

Nun entscheidet das Wahlergebnis der Parteien im Verhältnis zur Zahl der Wahlberechtigten

Bleiben wir bei den Zahlen von 2009:

70,8 % der Wahlberechtigten haben ihre Stimme abgegeben. Für die Sitzverteilung bedeutet dies, dass den Parteien insgesamt 425 Sitze zustehen. Abzüglich der durch Direktmandate erzielten Sitze verbleiben 134 Sitze, welche die Parteien proportional zu ihrem Stimmenverhältnis aufteilen.

Die restlichen 175 Sitze kommen den o. g. freien Abgeordneten zu, die per Losentscheid bestimmt werden.

Damit eine Partei einen Abgeordneten entsenden kann muss sie bei einer Bundestagswahl, bei ähnlich hoher Zahl an Wahlberechtigten, mindestens 103.614 Stimmen erhalten. Wer sich an den freien Abgeordneten stört, muss einfach von seinem Wahlrecht Gebrauch machen. Denn über die Anzahl der freien Abgeordneten entscheidet einzig und allein der Anteil an Nichtwählern!

2.3 Arbeit im Parlament

Parteien, die mindestens 5 Abgeordnete in ein Parlament entsenden dürfen, ist es erlaubt eine Fraktion zu bilden. Fraktionen dürfen Gesetzesentwürfe einbringen, Ausschüsse fordern oder Anträge stellen.

Abgeordnete die keiner Fraktion angehören, dürfen Vorschläge zur Tagesordnung machen, sie stimmen über Anträge und Gesetzesvorlagen ab, arbeiten in Ausschüssen und Kommissionen mit und wählen den/die Bundeskanzler/in oder Ministerpräsident/in sowie Bundestagspräsidenten und Vizepräsidenten beziehungsweise Landtagspräsident und Stellvertreter.

Leitung des Parlamentes hat der/die von den Abgeordneten zu wählende Parlamentspräsident/in.

Ihm werden zwei Stellvertreter/innen zur Seite gestellt.

Parlamentspräsident kann jeder Abgeordnete werden. Im Falle einer Wahl ruht das Mandat.

Parlamentspräsidenten legen die Tagesordnung fest, erteilen den Abgeordneten das Wort, oder leiten die Abstimmungen im Parlament.

2.4 Kabinett

Wir halten das Kabinett für zu groß.

Ministerien, deren Kompetenzen sich überschneiden, blockieren sich in vielen Entscheidungen gegenseitig. Kompetenzstreitigkeiten verzögern wichtige Maßnahmen. Dazu kommt, dass wir der Meinung sind, der Staat hat seine Kernkompetenzen. Auf diese Kompetenzen sollte sich der Staat beschränken, sie aber umfassend ausfüllen.

Nach unseren Überlegungen benötigen wir weitaus weniger Ministerien, um eine effiziente Regierungsarbeit gewährleisten zu können.

Wir wollen kein künstlich aufgeblähtes Kabinett, dass nur der Postenversorgung auf Kosten der Allgemeinheit dient. Folgende Ministerien sollen gemeinsam mit dem/der Bundeskanzler/in das Kabinett bilden:

2.4.1 Ministerien

Das Außenministerium kümmert sich um alle Belange der Außenpolitik. Seien es Abkommen mit anderen Staaten, Fragen der internationalen Zusammenarbeit oder einfach nur die Repräsentation unseres Landes auf internationaler Bühne.

Der Wirtschaft kommt zentrale Bedeutung bei. Daher ist ein eigenes Ministerium unumgänglich. Doch schließt der Begriff Wirtschaft auch alle Teilnehmer ein. Sei es Industrie, Handwerk, Dienstleistung oder Landwirtschaft. Das Ministerium hat, unabhängig von Interessen Einzelner, die Regeln für ein faires Miteinander aller Wirtschaftsteilnehmer zu schaffen. Ebenso muss aber das Ministerium auch die Einhaltung dieser Regeln überwachen und steuern.

Das Finanzministerium bleibt ebenfalls erhalten, denn die Verwaltung und verantwortungsvolle Verteilung der Steuergelder ist eine Aufgabe, die nicht in einer untergeordneten Funktion geschehen kann!

Das Ministerium für Infrastruktur bündelt hier die Kompetenzen für ein verzweigtes Feld.

Verkehrsplanung, Straßenbau, Verwaltung der Nutzungsgebühren und die Koordination des öffentlichen Verkehrswesen mit dem Individualverkehr sind nur Bruchstücke der Aufgabenvielfalt dieses Ministeriums. Zu einer guten Infrastruktur gehört neben Verkehr auch schnell und sicher funktionierende Kommunikation.

Die Ver- und Entsorgung von Wasser und Energie ist ein Aufgabenschwerpunkt dieses Ministeriums.

Damit bekommt die Frage der Energiegewinnung und Nutzung endlich eine verantwortliche Stelle

Das Umweltministerium wird umgewandelt in ein Ministerium für Ökologie. Hier geht es nicht nur um Fragen von

Naturschutz. Hier geht es auch um Fragen die den Umgang mit Tieren sowohl als Haus- wie auch als Nutztier. In diesem Ministerium soll die Wiederherstellung der Einheit von Ökologie und Ökonomie umgesetzt werden.

Das Ministerium für Soziales kümmert sich um sämtliche Fragen der sozialen Absicherung, sowie um Gestaltungsmöglichkeiten gesellschaftlichen Lebens.

Es ist zuständig für Familien, Integration und die sozialen Sicherungssysteme von Kranken- Renten- und Arbeitslosenversicherung.

Es überwacht die Einhaltung des Gleichstellungsgebotes und Regeln bezüglich Antidiskriminierung.

Da sich Deutschland in der Situation befindet, über keine nennenswerte Bodenschätze zu verfügen, besteht unser Kapital in der Bildung unserer Gesellschaft und dem Einfallsreichtum unserer Bürgerinnen und Bürger.

Wir können uns eine kleinstatliche Bildungspolitik nicht länger leisten. Künftig werden Standards bei Bildung einheitlich im Bundesministerium festgelegt. Forschung ist Grundlage von Fortschritt. Daher werden auch Forschungsarbeiten und entsprechende Einrichtungen zentral koordiniert. Das Ministerium ist Schnittstelle zwischen staatlicher und privater Forschungsbemühungen.

Dem Innenministerium obliegt die Sicherheit, aber auch der Schutz der Freiheit aller Bürgerinnen und Bürger. Es ist zuständig die Bewahrung aller, durch das Grundgesetz garantierten, Bürgerrechte sicherzustellen.

Da sich Verbraucher oft vielerlei Verletzungen ausgesetzt sehen, ist der Schutz der Verbraucher vor unlauterem Wettbewerb, Irreführung seitens der Anbieter und Verletzungen des Datenschutzes eine vorrangige Aufgabe. Ferner hat das Ministerium den Staat und die Gesellschaft vor Angriffen aus dem Innern zu schützen.

Das Innenministerium ist oberster Dienstherr aller Polizeikräfte auf allen Ebenen.

Bundespolizei, Zoll und Inlandsgeheimdienste werden vom Innenministerium aus koordiniert und auch auf Einhaltung ihrer Pflichten hin kontrolliert.

Das Verteidigungsministerium bleibt erhalten. Es unterhält neben der Truppe auch Nachrichtendienste zur Abwehr von Angriffen ausserhalb unserer Grenzen. Da wir eine Beteiligung an militärischen Aktionen ablehnen, die nicht unmittelbar einer Abwendung von Bedrohungen unseres Staatsgebietes oder dem Staatsgebiet unserer Verbündeter geschuldet ist, werden wir künftig mit einer verkleinerten Streitmacht auskommen. Dafür ist diese Streitmacht so auszustatten, dass sie den Schutz unseres Staatsgebietes oder Staatsbürger effizient sicherstellen können.

Das selbständige Justizministerium ist notwendig um die Gewaltenteilung, die das Grundgesetz vorsieht, zu gewährleisten.

Als letztes Ministerium bleibt das Ministerium für Entwicklung und Zusammenarbeit. Es soll die Entwicklungshilfe neu regeln, in dem wir vor Ort Kooperationen anstreben.

Wir wollen Partner der Entwicklungsländer sein und durch gezielte Strukturmaßnahmen dazu beitragen, dass sich diese Länder tatsächlich entwickeln können.

Somit kann die Zahl der Bundesministerien von 14 auf 11 verkürzt werden.

3. Bezüge von Abgeordneten

Abgeordnete bekommen die selben Bezüge wie bisher.

Neu ist hingegen, dass Abgeordnete keine Nebenverdienste haben dürfen. Parlamentarier ist nicht nur eine Vollzeitbeschäftigung, sondern auch ein Ehrendienst. Dem sollte sich der Parlamentarier mit voller Kraft zuwenden.

Ausnahme:

Abgeordnete die ein eigenes Unternehmen führen,

dürfen sich in der Freizeit um ihr Unternehmen kümmern.

Abgeordnete, die gewählt wurden erhalten neben den Diäten als Abgeordneter auch Pauschalen für die Arbeit im Wahlkreis, Zuschläge für Büro im Wahlkreis.

Abgeordnete die per Los ermittelt wurden erhalten die Bezüge aus Abgeordnetendiäten. Da sie allerdings kein Wahlkreisbüro unterhalten müssen, erhalten sie eine Pauschale die 33 v. H. der Pauschale für gewählte Abgeordnete beträgt. So können auch sie Kontakt zur Bevölkerung halten, über ihre Arbeit mit den Bürgerinnen und Bürgern sprechen, sowie sich deren Anliegen anhören.

Wird ein Abgeordneter zum Bundes- oder Landesminister erhoben, erhält er die Bezüge die für den Minister vorgesehen sind. Während seiner Amtszeit ruht das Abgeordnetenmandat.

Folglich erfolgen auch keine Bezüge aus der Abgeordnetentätigkeit.

Mehrfachbezüge aus Mandat, Partei- und / oder Fraktionsvorsitz sind nicht statthaft.

3.1. Übergangsbezüge

Abgeordnete haben nach dem Ausscheiden aus dem Parlament Anspruch auf ein Übergangsgeld über einen Zeitraum von 6 Monaten. Die Übergangsbezüge sollen in Höhe von 75 v. hundert der Diäten bezahlt werden, ohne Zulagen. Tritt ein Abgeordneter während der Legislaturperiode zurück oder muss sein Mandat niederlegen, erlischt der Anspruch auf Übergangsgeld.

3.2. Altersbezüge

Jeder Abgeordnete erhält pro Jahr einen Anspruch in Höhe von 2 v. hundert auf seine Bezüge als Abgeordneter oder Minister für jedes Jahr Parlamentszugehörigkeit.

Zulagen werden auch hierbei nicht berücksichtigt.

Maximal können Ansprüche in Höhe von insgesamt 64 v. hundert der jeweiligen Abgeordneten- oder Ministerbezüge erworben werden.

3.3. Erhöhung der Bezüge

Parlamente sollen nicht mehr selbst über die Erhöhung ihrer Bezüge bestimmen dürfen.

Die Steigerung der Abgeordnetenbezüge soll sich am Bruttoinlandsprodukt, kurz BIP genannt, orientieren. Steigt das BIP so steigen auch die Bezüge der Parlamentarier. Immer gemessen am Vorjahreswert.

4. Der Abgeordnete

Der Abgeordnete ist gewählter Vertreter des Volkes.

Er ist nur dem Volk gegenüber zu Rechenschaft verpflichtet und einzig seinem Gewissen unterworfen.

Gewählte Abgeordnete sind während des Mandates in erster Linie Vertreter des Volkes und erst in zweiter Linie Repräsentant der Partei.

Es ist daher den Parteien nicht gestattet, den Abgeordneten in seiner Entscheidungsfreiheit zu behindern.

Kommen Abstimmungsergebnisse nur zu Wege, weil eine Partei Druck auf ihre Abgeordneten ausgeübt hat, ist das Abstimmungsergebnis nichtig und die Abstimmung muss wiederholt werden.

4.1. Aufgaben des Abgeordneten

Der Abgeordnete gestaltet die politische Arbeit im Parlament mit.
Gleichzeitig ist er Schnittstelle, zwischen Parlament und Bevölkerung.
Daher bekommt der Abgeordnete Zuwendungen über die so genannten Diäten hinaus.
Gewählte Abgeordnete dürfen ein Wahlkreisbüro unterhalten, wofür ihm eine Pauschale zugestanden wird.
Ferner darf der Abgeordnete für seine dienstlichen Belange die Fahrbereitschaft des jeweiligen Parlamentes nutzen.
Durch das Los erwählte freie Abgeordnete hat keinen Wahlkreis, den sie betreuen müssen.
Der oder die freie Abgeordnete kann aber Kontakte zur Bevölkerung seiner Stadt pflegen. Dafür erhalten diese Abgeordneten eine Pauschale in Höhe von 33 v. hundert der Pauschale gewählter Abgeordneter.
Abgeordnete sollen in ihren Entscheidungen frei und nur dem Gewissen verpflichtet sein.
Um dies zu gewähren ist es notwendig, dass alle Abgeordnete keinerlei Bezüge über ihre Arbeit als Abgeordnete hinaus erhalten.
Es soll zumindest erschwert werden, dass Interessenverbände über finanzielle Zuwendungen an Abgeordnete Lobbypolitik betreiben.

Abgeordnete stehen auch unter einem besonderen Schutz. Gegen sie darf nur ermittelt werden, wenn vorher durch das Parlament die Immunität aufgehoben wurde.
Neben einer eventuellen Strafverfolgung kann ein Abgeordneter auch mit einem Enthebungsverfahren konfrontiert werden.
Hat ein Abgeordneter über seine Bezüge hinaus finanzielle oder Geldwerte Zuwendungen entgegen genommen, wird ein Amtsenthebungsverfahren eingeleitet. Ein Verfahren, dass auch gegen Minister Verwendung finden kann, wenn diese wissentlich Steuergelder verschwendet oder veruntreut haben.

Das Amtsenthebungsverfahren wird vom parlamentarischen Schiedsgericht durchgeführt. Bei Erfolg des Verfahrens muss der Betroffene unverzüglich sein Amt zu Verfügung stellen und scheidet ohne Übergangsgelder aus diesem aus.

5. Mitmachgesellschaft

Wir möchten eine stärkere Beteiligung der Bevölkerung am politischen Gestaltungsprozess.
Daher führen wir neben den freien Abgeordneten auch weitere Elemente einer direkten Demokratie ein. Laut Grundgesetz gilt, dass jeder wahlberechtigte Bürger zum Bundespräsidenten vorgeschlagen werden kann. Das Grundgesetz erlaubt es auch allen Bürgerinnen und Bürgern über 18 Jahre, Kandidaten vorzuschlagen.
Die Parteien, die laut Grundgesetz ja nur eine Mitwirkung in der politischen Gestaltung zugebilligt bekommen, haben dieses Recht mittlerweile einzig auf sich gezogen. Nur noch Parteien schlagen Kandidaten vor, meist auch noch aus dem näheren Umfeld der Politik.
Auch die Hürden für Volksentscheide sind so hoch gelegt, dass diese in unserem Land nur selten möglich sind.

5.1. Wahl des Staatsoberhauptes.

Die Väter des Grundgesetzes sind einem Irrtum unterlegen.
Sie wollten verhindern, dass die Bevölkerung wieder einem radikalen Verblender folgt und haben daher die Direktwahl des Staatsoberhauptes durch das Volk unterbunden.

Der Irrtum aber ist folgender:
Das Volk hat nach 1919 nur den Reichspräsidenten direkt gewählt.
Der letzte gewählte Reichspräsident war Paul von Hindenburg.

Im November 1932 gab es Reichstagswahlen und nach deren Ergebnis haben die Nationalsozialisten um Hitler schlecht abgeschnitten. Von einer absoluten Mehrheit war die NSDAP weit entfernt. Es kam zu Koalitionsverhandlungen.

Hindenburg wurde vom Koalitionspartner Papen gedrängt, Hitler zum Reichskanzler zu ernennen.

Erst durch diese Ernennung hatte Hitler die Möglichkeit sein Ermächtigungsgesetz einzubringen. Nachdem dieses Gesetz den Reichstag passiert hat und nach dem Tod Hindenburgs konnte Hitler erst das höchste politische Amt auf sich vereinen.

Also macht das Verbot der Direktwahl unseres Staatsoberhauptes historisch wenig Sinn.

Wir treten aber an, um dem Grundgesetz seine volle Bedeutung zukommen zu lassen.

Daher respektieren wir die Vorgaben unserer Grundgesetzväter.

Unser Staatsoberhaupt, der Bundespräsident kann aber von jedem Wahlberechtigten vorgeschlagen werden. Ebenso kann jeder wahlberechtigte Bürger als Kandidat aufgestellt werden.

5.1.1. Kandidatenaufstellung

Alle in der Bundesversammlung vertretenen Parteien dürfen einen Kandidaten vorschlagen. Zudem wird jeder Kandidat, der im Sinne des Grundgesetzes als wählbar gilt und mindestens 20.000 verifizierte Unterschriften vorweisen kann zur Wahl zugelassen.

Entweder tritt ein Kandidat aus eigenem Antrieb an, oder wird von einem wahlberechtigten Bürger vorgeschlagen. Die Kandidatenliste muss spätestens 6 Wochen vor der Präsidentenwahl vollständig sein.

5.1.1. Bundesversammlung

Bis über eine Volksabstimmung anders entschieden, wird der Bundespräsident weiter von einer Bundesversammlung gewählt.

Die Bundesversammlung soll sich weiter zur Hälfte aus den Mitgliedern des Bundestages und des Bundesrates bilden. Die andere Hälfte soll aber nicht mehr von den Parteien bestimmt werden. In jedem Landkreis können sich wahlberechtigte Bürger als Wahlmänner und Wahlfrauen bewerben. Ähnlich wie bei den freien Abgeordneten, werden die Teilnehmer an der Bundesversammlung per Los ermittelt.

5.2. Bürgerentscheide

Generell sollen die Bürger über eine neue Verfassung gemäß Art.142 unseres Grundgesetzes abstimmen.

Ferner sollen sie auch über den Verbleib in der Währungsunion und über die EU Verfassung abstimmen.

Weitere Abstimmungen bedürfen einem Bürgerbegehren. Das bedeutet, dass auf Landesebene mindestens 20.000 verifizierte Unterschriften notwendig sind und auf Bundesebene mindestens 50.000.

Nach der Prüfung über die Echtheit der Unterschriftenliste, haben die Initiatoren des Bürgerbegehrens 4 Monate Zeit einen Abstimmungsentwurf vorzubereiten.

Danach erfolgt die Abstimmung. Der Bürgerentscheid gilt als erfolgreich, wenn mindestens 33 v. Hundert der Stimmberechtigten teilgenommen haben einfache Mehrheiten genügen.

Bürgerentscheide zu ein und dem selben Thema dürfen nur alle 5 Jahre per Bürgerbegehren initiiert werden.

Darüber hinaus dürfen Parlamente eine Entscheidung auf einen Bürgerentscheid delegieren.

6. Föderalismus

Man hat bei der Gründung der Bundesrepublik bewußt eine föderalistische Struktur gewählt, um eine zentralistische Regierung in aller Zukunft zu vermeiden.

Was gut gemeint war ist aber zunehmend ein Hemmschuh geworden.

Ministerpräsidenten, die sich aufführen wie kleine Fürsten,

kostspielige Ländervertretungen im In- und Ausland.
Blockadepolitik aus den Ländern.

Wir brauchen keine 16 Bundesländer um den Zentralismus zu vermeiden.
Was wir wollen ist eine Zusammenlegung der wirtschaftlich schwächsten Bundesländer mit potenteren .

Statt der Landesebene wollen wir eine bessere politische Gestaltung auf der Landkreisebene.
Dort sind die Bediensteten viel näher am Volk und können eher bedarfsorientierte Entscheidungen treffen.
Uns strebt vor, die Zahl der Länder zumindest zu halbieren.
Zukünftig reicht auch eine Deutsche Vertretung im Ausland, die muss nicht noch durch Ländervertretungen aufgebläht werden.
Welche Zusammenschlüsse getätigt werden, wollen wir den Bürgern der Bundesländer erst mal selbst überlassen.
Sollten sie sich allerdings nach zwei Jahren nicht einig werden, würden wir eine Entscheidung treffen.

Steuerpolitik

1. Allgemeines

Steuern dienen einmal dazu, dem Staat Einnahmen zu verschaffen, damit dieser ein Gemeinwohl ermöglichen kann.
Ferner haben Steuern auch eine steuernde Funktion, in dem man gewünschtes Verhalten fördern und unerwünschtes Verhalten unterbinden möchte.
Leider hat Deutschland eine verwirrende Vielzahl an Steuerarten. Es würde uns nicht überraschen, wenn die Erhebung einer einzelnen Steuer mehr Verwaltungsaufwand kosten würde, wie sie Einnahmen generiert.
Je unübersichtlicher aber ein Steuersystem ist, um so anfälliger ist es auch für Mißbrauch.
Eine schädliche Folge ist die Steuerhinterziehung. Dazu kommt, dass ein verwirrendes Steuersystem dem Bürger nicht das Bild von Steuergerechtigkeit vermitteln kann.

Wir wollen die Steuerarten nutzen die einen hohen Lenkungsfaktor haben
und alle anderen Steuerarten abschaffen.
Deshalb werden wir die unterschiedlichen Steuerarten radikal verringern.
Ein verständliches und plausibles Steuersystem beugt einmal Steuerhinterziehung vor
Und sorgt zum anderen für ein Gefühl von Gerechtigkeit bei der Bevölkerung.

2. Steuerarten

Wir haben uns dafür entschieden nur noch vier Steuerarten zu erheben.
Alle anderen Steuern werden Ersatzlos gestrichen.
Die verbleibenden Steuerarten sind Umsatzsteuer, Solidarabgabe, Erbschaftssteuer und Ökosteuern.
Von diesen Steuern erhoffen wir uns neben Einnahmen die höchsten Lenkungseffekte.

2.1. Umsatzsteuer

Im Jahr 2010 wurden in Deutschland umsatzsteuerpflichtige Geschäfte in einem Volumen von 5.127 Milliarden Euro getätigt.
Für uns sind davon 3.814 Milliarden Euro relevant, da für dieses Volumen der allgemeine Umsatzsteuersatz gültig war.
Wir planen den Umsatzsteuersatz um einen Prozentpunkt auf 20% zu erhöhen.
Also würden die Einnahmen, bei einem ähnlich hohen Geschäftsvolumen, 20% von 3.814 Milliarden Euro betragen. Was einer Summe von 782,8 Milliarden Euro entspricht.

Wer muss wann bezahlen?

Die Umsatzsteuer ist eine Verbrauchssteuer. Immer wenn ein Produkt oder eine Dienstleistung verkauft wird, erzielt ein Unternehmen Umsatz und für diesen Umsatz wird die Umsatzsteuer erhoben.

Was bedeutet das?

Die Umsatzsteuer wird periodisch abgeführt.

Ein Zulieferer liefert Produkte an, die weiterverarbeitet werden. Dafür wird eine Umsatzsteuer erhoben.

Die Fertigungsfirma stellt daraus ein Endprodukt her. Darauf wird Umsatzsteuer erhoben. Da aber bereits bei Bezug der Teile Umsatzsteuer bezahlt wurde, führt der Fertigungsbetrieb nur noch die anteilige Umsatzsteuer ab, die den Mehrwert des fertigen Produktes widerspiegelt.

Ganz genau so verhält es sich im Handel. Erzeuger liefern an Großhändler, dieser an Einzelhändler und der verkauft schließlich an den Endkunden. Jedesmal wird eine Umsatzsteuer ausgewiesen, aber nur jeweils anteilig der einzelnen Spannen abgeführt..

Das führt zu einer Vermeidung von Preisexplosionen beim Endverbraucher und bewahrt die Unternehmen von Mehrfachbesteuerungen.

Durch Einsatz spezieller Software, ist es für die Buchhaltungen problemlos möglich, die korrekten Umsatzsteuerbeträge auszuweisen und abzuführen.

Da seitens des Staates wesentlich weniger Finanzbeamte für die Erfassung benötigt werden, sind hier Kapazitäten frei für eine lückenlose Steuerprüfung.

Wir wollen die Möglichkeit beschneiden, dass Unternehmen die Umsatzsteuer gegen andere Aufkommen aufrechnen können. Für den Verbraucher bietet das keine Nachteile, da sie die Umsatzsteuer über den Preis bezahlen, ohne dass Unternehmen ihre Vorteile aus der Verrechnung weitergegeben haben.

Den Unternehmen bietet es auch keine Nachteile, da alle anderen Steuerarten wie Gewerbesteuer, Einkommenssteuer, und Körperschaftssteuer wegfallen und die Verwaltung entlastet wird.

Einnahmen aus Umsatzsteuer in Höhe von 782,8 Milliarden Euro verschaffen aber der öffentlichen Hand enorme Spielräume bei der Haushaltsführung.

Der Bund soll 65% der Einnahmen erhalten, Länder und Gemeinden teilen sich die restlichen 35% zu gleichen Teilen auf. Das bedeutet für den Bund ein Haushaltsvolumen von 508,8 Milliarden Euro im Jahr, für die Länder und Gemeinden jeweils ein Gesamtvolumen von 136,9 Milliarden Euro.

Somit wären alle Haushalte auf eine solide Finanzbasis gestellt.

2.1.1. Ermäßigter Umsatzsteuersatz

Die Einnahmen aus Geschäften denen der ermäßigte Umsatzsteuersatz zu Grunde liegt sind nicht berücksichtigt. Der ermäßigte Umsatzsteuersatz soll bestimmte Konsumgüter für alle Bürgerinnen und Bürger erschwinglich machen. Deshalb werden wir den ermäßigten Umsatzsteuersatz beibehalten allerdings werden wir Änderungen vornehmen, für welche Artikel er gelten soll.

Bei Lebensmitteln gilt er künftig für Grundnahrungsmittel, wie Fleisch, nicht importiertes Obst, Gemüse, Getreideprodukte und Milch, ferner für alkoholfreie Getränke, Kindernahrung und Babypflegeartikel.

Exotische Lebensmittel oder Lebensmittel der Luxusklasse erhalten künftig nicht mehr den reduzierten Umsatzsteuersatz ebenso wenig wie Nahrungsprodukte die importiert werden.

2.2 Solidarabgabe

Hier geht es nicht um den nach der Wende eingeführten Solidaritätszuschlag, kurz Soli genannt. Diesen werden wir abschaffen.

Die Solidarabgabe ist einem Passus in unserem Grundgesetz geschuldet.

Dort heißt es dass Eigentum eine gesellschaftliche Verpflichtung zu erfüllen habe.

Wir befreien alle Unternehmen von Steuern wie Körperschaftssteuer und Gewerbesteuer.

Auch bei den Sozialkassen planen wir eine Neuregelung der Finanzierung. Damit sich Unternehmen aber nicht völlig von ihrer sozialen Verpflichtung für das Gemeinwohl drücken können, führen wir eine Solidarabgabe ein.

Jedes Unternehmen ist verpflichtet 8% des Gewinnes als Solidarabgabe zu leisten.

Damit Konzerne nicht die Möglichkeit bekommen, diese Steuerlast zu mindern, dürfen Gewinn und Verlust der Tochterunternehmen nicht mit einander verrechnet werden.

Sinn dieser Abgabe ist, einen Beitrag zur Finanzierung der sozialen Sicherungssysteme zu leisten.

Damit leisten die Unternehmen einen wichtigen Beitrag nach dem Solidarprinzip.

Die Einnahmen aus dieser Solidarabgabe fließt zu 100 Prozent in die sozialen Sicherungssysteme.

Verteilt werden die Gelder nach folgendem Schlüssel:

35 % der Einnahmen fallen der Rentenversicherung zu.

30 % der Gelder fließen in die Krankenversorsorgung.

10 % kommen der Pflegekasse zu Gute.

25 % der Mittel sind der Arbeitslosenversorgung vorbehalten.

2.3. Erbschaftssteuer

Erbschaftssteuer sind ein heißes Eisen. Nichts desto Trotz muß dieses heiße Eisen angepackt werden.

Es geht bei der Erbschaftssteuer darum, die Heranbildung von Kapitaldynastien zu verhindern. Denn eine Konzentration großen Kapitals in den Händen weniger Bürgerinnen und Bürger kann volkswirtschaftlich fatale Folgen haben.

Andererseits soll eine Erbschaftssteuer nicht dazu benutzt werden, das Lebenswerk vieler Bürgerinnen und Bürger nach deren Tod zu zerstören.

Es gilt hier einen Ausgleich zwischen den berechtigten Interessen zu finden.

Das Bundesverfassungsgericht hat die alte Regelung gekippt, wegen der ungleichen Veranlagung von Kapital und Naturalien bei der Erbschaftssteuer.

Also wollen wir einen Freibetrag in Höhe von 20 Millionen Euro festlegen.

Damit ist sicher, dass nur wirklich große Vermögen einem Schrumpfungsprozess unterworfen sind.

Beispiel:

Bei einer Erbschaft in Höhe von 100 Millionen Euro, verteilt auf drei erbberechtigte Personen, kann nun jede dieser drei Personen bis zu 20 Millionen steuerfrei als Erbe entgegen nehmen.

Somit sind 60 Millionen Euro von dem Erbe steuerfrei. Die restlichen 40 Millionen Euro aus dem Beispiel werden mit 70% Erbschaftssteuer belegt. Es verbleiben damit immer noch weitere 12 Millionen Euro, die unter den Erbberechtigten verteilt werden können.

Kein Erbe wird also in Zukunft am Hungertuch nagen müssen.

Niemand verliert das kleine Häuschen der Eltern, kleine und mittlere Betriebe können problemlos weitergegeben werden.

Es geht uns wirklich nur um die paar überdimensionierten Vermögen, die für eine Volkswirtschaft zur Belastung werden können. Näheres dazu wird unter Finanzpolitik erläutert.

Aber wir wollen nicht, dass sich noch eine 4. Und 5. Generation auf den Früchten dessen ausruhen kann, was eine 1.

Generation geleistet hat.

Zudem kann jeder Erblasser dem vorgreifen, in dem er höhere Summen in eine Stiftung einbringt, die dem Gemeinwohl dient. Einzige Bedingung: Seine Erben dürfen aus der Stiftung keinerlei Bezüge erhalten und nur in ehrenamtlicher Funktion dort tätig sein.

2.4. Ökosteuer

Um einen wirklich schonenden und nachhaltigen Umgang mit Mensch, Natur und Energie zu gewährleisten muss sich das in den Kalkulationen niederschlagen.

Die Haupteinnahmequelle des Staates soll nach unseren Vorstellungen die Umsatzsteuer sein. Doch Steuern sollen nicht nur Einnahmen sicherstellen, sie haben auch eine lenkende Funktion. Die Ökologiesteuer hat in erster Linie diesen lenkenden Charakter. Deshalb ist es auch möglich, dass Unternehmen, bei Einhaltung aller vorgegebener Standards, sich völlig von ihr befreien können.

Ökologie setzt sich für uns aus drei Bereichen zusammen:

Resourcen, Umwelt und Lebewesen

Was bedeutet das für unsere Ökologiesteuer?

Sie beträgt in ihrer Gesamtheit 15 %.

Jeweils 5 Prozentpunkte werden erhoben für die Bereiche Ressourcen, Umweltbelastung und soziale Standards.

Erfüllt ein Unternehmen festgelegte Vorgaben, ist es, gegen Nachweis der Einhaltung, von der Steuer befreit. Werden die Vorgaben nur teilweise eingehalten, wird die Ökologiesteuer anteilig erhoben.

Erfüllt ein Unternehmen keine der Vorgaben wird auf seine Produkte und/oder Dienstleistungen die volle Ökologiesteuer erhoben.

2.4.1 Ressourcen

Es gilt folgende Kriterien zu beachten:

Wie energieintensiv ist die Produktion, werden im Produktionsprozess Materialien verwendet, deren Förderung nur mit hohem Aufwand möglich ist und werden diese Materialien unter Umweltschädigenden Umständen gewonnen.

Da sich die Ökologiesteuer auf den Preis auswirkt, werden Unternehmen nun alles daran setzen, den Energieverbrauch für den Produktionsvorgang zu senken. Man wird über neue Materialien nachdenken, die weniger aufwendig gefördert werden können und man wird auf schonene Fördermethoden umsteigen.

2.4.2 Umweltbelastung

Hier bewerten wir nach 4 Kriterien:

- a) Enthalten Produkte für Verbraucher und Umwelt schädliche Stoffe
- b) Können alle Bestandteile eines Produktes natürlich abgebaut werden.
- c) Ist eine Verwertung innerhalb eines geschlossenen Wirtschaftskreislaufes möglich, bzw. kann das Produkt vollkommen recycelt werden.
- d) Wie groß ist der Transportaufwand

Diese Bereiche werden wohl sehr schnell von den Unternehmen so umgestaltet werden, dass hier bald schon keine Ökologiesteueranteile fällig werden.

2.4.3 soziale Standards

Bewertet werden hier die Arbeitsbedingungen. Das reicht von der Entlohnung bis hin zur Arbeitsplatzgestaltung, Arbeitnehmerrechte und Arbeitsbedingungen.

Hier fließt auch gegebenenfalls der Umgang mit Tieren mit ein.

Zahlt zum Beispiel ein Unternehmen einen Lohn, der gerade einmal die UN-Kriterien für Armut erfüllt, läßt keine Arbeitnehmervertretung zu und sorgt zudem für ein schlechtes Arbeitsumfeld wird das Unternehmen für all seine Produkte, die es in Deutschland auf den Markt bringen möchte mit der anteiligen Ökologiesteuer belegt.

Auch diesen Anteil an einer Ökologiesteuer, kann jedes Unternehmen sehr schnell minimieren, bzw. eliminieren, in dem einfach die kompletten Arbeitsbedingungen entsprechend verbessert werden. Schließlich verlangt niemand deutsche Standards, aber eben gewisse Mindeststandards. Diese können sich durchaus an UN- Vorgaben orientieren.

Mit diesem Element der Steuerung, können nun endlich auch Vorgaben zur Verbesserung im ökologischen Bereich durchgesetzt werden, bzw. die Nichteinhaltung besteuert werden. Damit ist für die Erhebung völlig unerheblich wo auf der Welt die Artikel hergestellt werden.

Aber auch die Unternehmen haben etwas davon:

Wenn sie sich an die Vorgaben halten, können sie mit dem Prädikat Ökologiesteuer befreit sich mit ihren Produkten wesentlich besser am Markt behaupten.

Damit fördern wir nachhaltige Produktion, Einhaltung von hohen Umweltschutzstandards und verbesserte Arbeitsbedingungen auch ausserhalb unseres Landes.

2.5. Steuerverstöße

Da wir nur noch 4 Steuerarten erheben und Einkommen völlig unbesteuert lassen, sind wir auf Steuerehrlichkeit angewiesen. Wer also z.B. Dienstleistungen unter der Hand leistet oder in Auftrag gibt handelt in höchstem Maße gesellschaftsschädigend.

Daher werden wir Steuervergehen nicht als Kavaliersdelikt betrachten.

Steuerverstöße müssen, neben einer Nacherhebung, auch mit Freiheitsstrafen geahndet werden. Mindeststrafe darf nicht unter 6 Monaten betragen, in schweren Fällen sollten bis zu 15 Jahre möglich sein. Entsprechende Gesetzesvorlagen werden wir einreichen.

Wirtschaftspolitik

1. Allgemeines

Als Wirtschaft versteht man den Austausch von Waren und Dienstleistungen innerhalb einer Gesellschaft oder zwischen Staaten.

Wir möchten diesen Austausch auf Grundlage freier Entscheidungen der Marktteilnehmer.

Nach unserer Ansicht sollte die Wirtschaft einer möglichst großen Masse der Bevölkerung Wohlstand sichern.

Dies geschieht, wenn die Politik klare Regelungen trifft, die für alle Marktteilnehmer gleich gültig sind.

Deutschland läßt sich den Titel Exportweltmeister einiges kosten!

Wir sind bereit einen Niedriglohnsektor zu akzeptieren, damit "unsere" Waren im Ausland konkurrenzfähig sind.

Doch sind das überhaupt noch unsere Produkte?

Was nützt es, wenn ein deutsches Unternehmen einen Auftrag in Höhe von mehreren hundert Millionen Euro erhält, wenn besagtes Unternehmen einen Großteil der geordneten Produkte im Ausland fertigen läßt?

Zudem führt die Ausweitung eines Niedriglohnsektors zu einer erheblichen Schwächung der Kaufkraft großer Teile der

Bevölkerung.

Das führt dazu, dass auch Unternehmen die den Binnenmarkt bedienen ihrerseits die Kosten senken müssen und damit Löhne drücken.

Was einen weiteren Verlust an Kaufkraft nach sich zieht.

Zudem führt die Senkung von Löhnen dauerhaft zu einer Schwächung der sozialen Sicherungssysteme.

Immer mehr Menschen sehen ihrer Zukunft mit Furcht entgegen, da vielen Altersarmut droht.

Kurz: Diese Form der Wirtschaft hat eine Abwärtsspirale in Gang gesetzt.

Diese Spirale bedeutet erheblichen Reichtum für einen geringen Teil der Bevölkerung.

Dem steht eine zunehmend größer werdende Schicht an Menschen gegenüber die kaum das Existenzminimum erreichen.

Selbst die Masse der Bevölkerung kann höchstens eine Art bescheidener Wohlstand erreichen.

Doch auch diese Zahl schrumpft zusehends.

Die größte Zahl unserer Exporte gehen in 15 Länder. Großenteils Länder mit sehr instabilen Volkswirtschaften.

Wären wir ein Unternehmen könnten wir sagen, wir verlassen uns auf 15 Kunden.

Ausserdem vermiesen wir unseren Exportpartnern die Aussenhandelsbilanzen.

Gerade innerhalb der EU ist das ein großes Problem geworden, da mehrere Staaten ein immer größeres Defizit aufweisen.

Dies zwingt die EU geradezu, Deutschland immer stärker in die Pflicht in Form von Zahlungen zu nehmen.

Wir erkaufen uns den Exporterfolg einiger Unternehmen mit unseren Steuergeldern und mit immer niedrigeren Löhnen.

Daher wollen wir die Mechanismen des Marktes nutzen, um mehr Kaufkraft bei der Masse der Bevölkerung zu erzeugen.

2. Wachstum und Beschäftigung

Wachstum und Beschäftigung entsteht zum größten Teil in der freien Wirtschaft.

Wann investiert ein Unternehmer in einem Land?

Wenn das Unternehmen sicher sein kann, für sein Angebot auch Abnehmer zu finden.

Dazu bedarf es einer relativ hohen Kaufkraft beim größten Teil der Bevölkerung.

Wie schaffen wir das?

Durch Abschaffung sämtlicher Unternehmenssteuern lösen wir Unternehmen aus fiskalen und verwaltungsbedingten Fesseln.

Wir wollen uns dem einzigen Eingriff des Staates in die Tarifautonomie widmen.

Man könnte es auch so formulieren: Wir sind gegen Subventionen und werden sie da einstellen wo das sofort möglich ist und da kündigen wo sie an Laufzeiten gebunden sind.

Mit einer Ausnahme:

Wir subventionieren Beschäftigungsverhältnisse!

Es ist doch so, dass wir eher ein Mangel an Arbeitsplätzen haben, denn an Arbeitskräften.

Das zeigt uns ja das Mißverhältnis von offenen Stellen zu der Zahl der Menschen ohne Beschäftigung.

Da wir von einer weitergehenden technischen Entwicklung überzeugt sind, wird sich daran künftig nicht wirklich etwas ändern.

Wir möchten dass möglichst viele Menschen eine Beschäftigung vorweisen können, daher wollen wir die vorhandene Arbeit unter möglichst vielen Menschen aufteilen.

Und wir gehen sogar weiter:

Es wird auch Beschäftigungsverhältnisse geben, die sich auf Urlaubs- und Krankheitsvertretungen beschränken und trotzdem ein regelmäßiges Einkommen erzielen.

Da wir die Minijobs abschaffen, wird es künftig nur noch folgende Beschäftigungsvarianten geben:

- Vollzeitbeschäftigte mit 1.500 Arbeitsstunden im Jahr zu einem Mindesteinkommen von 15.600 € p.A.
- Teilzeitbeschäftigte mit 800 Arbeitsstunden im Jahr zu einem Mindesteinkommen von 10.200 € p.A.
- Passive Mitarbeiter mit max. 200 Arbeitsstunden im Jahr zu einem Mindesteinkommen von 5.400 € p.A.

Auszubildende dürfen nicht über 1.500 Arbeitsstunden im Jahr hinaus beschäftigt werden.

Passive Mitarbeiter können zu Urlaubsvertretungen, Krankheitsvertretungen und bei Auftragsspitzen eingesetzt werden. So schaffen wir Einkommensuntergrenzen, mit denen verhindert wird, dass Menschen in ein soziales Abseits gedrängt werden.

Darüber hinaus belassen wir es aber bei der freien Vereinbarkeit von Arbeitnehmereinkünften zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern.

Mit der Begrenzung von Arbeitszeiten ermöglichen wir, dass möglichst viele Menschen sich in einer Arbeit verwirklichen können.

Da zudem mit dem passiven Mitarbeiter, der nur 200 Arbeitsstunden im Jahr leisten darf, die Möglichkeit besteht auch ältere Menschen im Arbeitsprozess zu halten, kann der demographischen Entwicklung entgegen gewirkt werden.

2.1 Lohnpolitik:

Keinesfalls wird durch unser Modell die Tarifautonomie gefährdet.

Der Staat legt nur für alle verbindliche Rahmenbedingungen, bezüglich Beschäftigungsart und Einkommensuntergrenzen fest.

Im Gegenzug werden sich durch Wegfall der Einkommensbesteuerung viele Beschäftigte eher moderat bei Lohnverhandlungen zeigen.

2.2 Wiederbelebung der Investitionstätigkeit:

Investiert wird nur, wenn das Unternehmen auch eine gute Gewinnerwartung hat.

Durch das vereinfachte und niedrige Steuermodell hat der Arbeitnehmer mehr Geld in der Tasche.

Folglich gibt er auch mehr aus.

Wenn mehr Geld ausgegeben werden kann, steigt der Bedarf an entsprechenden Gütern.

Somit ein Grund für Investitionen.

Investitionen in Standort und Unternehmen führen auch zu mehr Beschäftigung.

Was eine Aufwärtsspirale in Gang setzt.

Durch radikalen Abbau von Genehmigungs- und Verwaltungsvorschriften profitieren Unternehmen ebenfalls.

Denn sie benötigen dadurch weniger Zeit zur Dokumentation und können viel mehr Ressourcen in Produktion und Innovation stecken.

Ebenfalls ein Punkt, der für den Standort Deutschland sprechen wird.

2.3 Existenzgründeroffensive

In Deutschland eine Existenz zu gründen ist schwer.

Erst einmal durch eine überproportionale Verwaltung und auch durch fiskalische Fehlpolitik.

Auch hier wird durch eine auf Umsatzsteuer basierende Finanzpolitik die Neugründung erleichtert.
Unternehmen bis 25.000 € Jahresumsatz zahlen keine Umsatzsteuer.
Nur die Solidarabgabe auf Unternehmensgewinne schlägt zu Buche.
Somit ist für viele Existenzgründer die fiskale Belastung nahezu eliminiert

2.4 Investition in Forschung und Entwicklung:

Forschung und Bildung sind Kernkompetenzen des Staates. Hier soll auch kräftig investiert werden.
Als Land ohne nennenswerte Bodenschätze sind wir auf Wissensvorsprung angewiesen.
Erreicht wird das nur durch Bildung, Forschung und Entwicklung.
Voraussetzung dafür sind sichere Kommunikationswege.
Nur auf sicheren Informationswegen findet auch ein befruchtender Informationsaustausch statt.

Dieser wiederum ist der alleinige Garant für Bündelung aller geistigen Kapazitäten im Land.
Hier kann der Staat durch Investitionen nicht nur zukunftssichernde sondern auch dauerhaft notwendige Arbeitsplätze schaffen.
Ziel soll sein, die Verknüpfung von staatlicher und privater Forschung und Entwicklung.
Grundlagen müssen aber schon in der Bildungspolitik gelegt werden.
Denn solche Tätigkeitsfelder erfordern gut ausgebildetes Personal.

3. Markteinführungen beschleunigen

Wenn Forschung und Entwicklung endlich zu neuen Technologien, Produkten oder Materialien führen,
wird bisher ein wirtschaftlicher Erfolg vereitelt, weil die Markteinführung zu lange hinausgezögert wird.
Der Wissens- und Informationsvorsprung wird somit von anderen Industrienationen aufgeholt,
so dass dann Unternehmen aus jenen Ländern diese Ergebnisse nutzen,

ähnliche Produkte zu entwickeln und damit Profite einfahren.

Nichts gegen Informationsaustausch auf internationaler Ebene.
Im Gegenteil, wenn aber unsere Volkswirtschaft auf der Strecke bleibt,
weil hier zu Lande Kräfte wirken,
die Angst vor Neuerungen schüren, muß dagegen gehalten werden.
Voraussetzung hierfür ist,
dass die Bevölkerung Neues nicht als Bedrohung sondern als Chance begreift.
Dies wird erreicht, durch Transparenz, Aufklärung und Information.

Deutschland hat die Transrapidtechnologie entwickelt,
China nutzt sie und könnte Deutschland den Rang ablaufen.
In der Gentechnik drohen wir ebenfalls den Anschluß zu verlieren.
Aber genau dies sind unsere " Bodenschätze ": Forschung, Entwicklung und Erfinderreichtum.
Die Bürger/innen unseres Landes wollen ja anpacken.
Also ist es an der Politik, sie zu bestärken und nicht sie zu blockieren!
Transparenz und Aufklärung sind hier angeraten.
Nur auf diesem Wege können wir der Bevölkerung neue Technologien näher bringen.
Forschung und Entwicklung zum Anfassen quasi.
Aufgeklärte und informierte Bürger/innen lassen sich nicht so leicht kopfscheu machen,

wenn technikfeindliche Kräfte eine Blockadepolitik initiieren möchten.

4. Subventionen:

Subventionen stellen Eingriffe des Staates in die Wirtschaft dar.

Im Extremfall führen Subventionen dazu, dass unwirtschaftliche Unternehmen künstlich am Leben gehalten werden, zu Lasten von gesunden Unternehmen.

Da eine hohe Subventionsquote auch einen hohen Steueranteil in sich birgt ist es doch sinnvoller, die Steuern auf ein Mindestmaß zu senken und dafür die Subventionen wegzulassen.

Weil Subventionen in erster Linie Bevorzugung Einzelner gegen andere Gesellschaftsgruppen bedeutet und mittlerweile zu einem unüberschaubaren Dickicht geführt haben, ist es im Zuge der Fairness unser Ziel, die Subventionen abzuschaffen, mit Ausnahme der Subvention von Beschäftigung.

Das erleichtert den Finanzbehörden ihre Arbeit.

Auch die Formulare könnten radikal vereinfacht werden:

Keine Freibeträge, keine Pauschalen, keine Spesenabrechnungen mehr.

Wirtschaft und Staat sind von unnützem Ballast befreit.

Jeder, der mal für Spesenabrechnungen in einem Unternehmen zuständig war weiß, wie belastend es ist, den Belegen hinterher zu rennen.

Dies alles entfällt künftig.

Reform des Bodenrechtes

1. Allgemeines

Der Grund und Boden eines Staatsgebietes gehört eigentlich dem Staat. Doch wer ist das, der Staat? Der Staat sind wir alle, alle Bürgerinnen und Bürger, die gemäß des Grundgesetzes die Staatsbürgerschaft besitzen. Somit sind wir alle Besitzer des Grund und Bodens innerhalb unserer Staatsgrenzen. Natürlich kann bisher jeder Grund und Boden erwerben. Er wird dann im Grundbuch als neuer Besitzer eingetragen.

Doch ist damit der Staat als Eigentümer wirklich aus dem Rennen?

Nein, denn jeder der Grund und Boden erworben hat, zahlt Zeit seines Lebens eine Grundsteuer.

Kann der formelle Besitzer seine Grundsteuer nicht mehr entrichten, droht ihm im schlimmsten Fall die Zwangsversteigerung.

Damit ist praktisch erwiesen, dass der Staat immer eigentlicher Eigentümer des Grund und Bodens bleibt.

Dieser Ansatz ist wichtig, um unsere geplante Reform des Bodenrechts zu verstehen.

2. Einführung einer Bodennutzungsgebühr

Grund und Boden wird künftig nicht mehr verkauft, da mit dem Verkauf auch nach heutiger Verfahrensweise kein wirkliches Eigentum geschaffen wird.

Denken sie an die Grundsteuer und was passiert, wenn diese längere Zeit nicht bezahlt werden kann!

Künftig wählt ein Interessent das Grundstück aus. Daraus ergibt sich, ähnlich wie bei der Grundsteuer, die zu entrichtende Bodennutzungsgebühr, die aber etwas über dem Grundsteuersatz liegen wird. Wir setzen die Höhe auf 4,50 Euro pro m² fest. Die Höhe der Gebühr wird alle zwei Jahre überprüft und für neu abzuschließende Nutzungsverträge gegebenenfalls angepaßt. Diese entrichtet der nunmehrige Besitzer so lange, wie er das Grundstück nutzen möchte.

Allerdings kann die Nutzungsgebühr, anders als die bisher erhobene Grundsteuer, nicht auf Mieter umgelegt werden sondern ist vom Nutzer zu entrichten.

Das ist dem Umstand geschuldet, dass sich die Nutzungsgebühr ausschließlich nach der Grundstücksgröße richtet. Die Höhe der Wohn- oder Nutzungsfläche ist irrelevant.

Völlig egal ob es sich um eine landwirtschaftliche Nutzfläche handelt oder um ein Bau- beziehungsweise Gewerbegrundstück.

Der Grund und Boden geht also in Besitz des Nutzers über. Da es sich um einen Nutzungsvertrag mit unbegrenzter Laufzeit handelt, hat der Besitzer, anders als bei einem Pachtvertrag, Planungssicherheit.

Zudem kann das Bodennutzungsrecht vererbt werden, der Erbe übernimmt einfach die Zahlung der Nutzungsgebühr. Somit können Immobilien problemlos weitergegeben werden.

Der Besitz ist auf einer plausiblen Rechtsgrundlage gesichert und der Staat bleibt Eigentümer von Grund und Boden

3. Gründe für diese Reform

Grund für diese Reform ist, dass wir das Finanzsystem völlig umbauen wollen, eigentlich ja müssen, um schwere Folgen für den Großteil der Gesellschaft abzuwenden.

Wir sehen uns einer großen Summe spekulativem Kapital ausgesetzt. Weltweit beträgt das Spekulationsvolumen 500 Billionen \$! Dieses Kapital ist hungrig nach Rendite. Wenn wir aber jetzt durch eine Reorganisation des Finanzmarktes diesem Spekulationskapital die Basis entziehen, wird es zu Verlagerungen kommen. Eine dieser Verlagerungen könnte sein, dass mit diesem Kapital verstärkt der begrenzte Grund und Boden aufgekauft wird. Damit würden Grundstückspreise explodieren. Erwerb von Grund und Boden wäre dadurch nur noch für wenige möglich.

Da aber der Grund und Boden nicht mehr verkauft, sondern nur noch über eine Bodennutzungsgebühr vergeben wird, macht die Spekulation mit diesen Werten keinen Sinn, weil keine Rendite zu erwarten ist. Es geht uns auch nicht um die Enteignung derer, die ihr Grundstück bereits bezahlt haben!

Denn diese können ihren Kaufpreis mit der Gebühr verrechnen, bis dieser Betrag aufgebraucht ist.

4. Verteilung der Bodennutzungsgebühr.

Wie gesagt, Grund und Boden sollen der gesamten Gesellschaft zu gute kommen. Da wir mit unserem Umsatzsteuermodell ausreichend Einnahmen für Bund, Länder und Kommunen generieren, kann die Bodennutzungsgebühr auch der gesamten Gesellschaft zu Gute kommen.

Die jeweilige Gemeinde erhält 30 v. hundert der Gebühr.

Schließlich hatte die Gemeinde auch die Arbeit mit der Erschließung, muss Grundbuch führen und so weiter. Die restlichen 70 v. Hundert werden an das örtliche Finanzamt abgeführt, die dann die Gelder gleichmäßig unter allen Bürgerinnen und Bürgern verteilt.

Das bedeutet, dass alle Bürgerinnen und Bürger Einnahmen aus der Bodennutzungsgebühr erhalten werden. Somit erreichen wir eine Säule sozialer Absicherung für alle Bürgerinnen und Bürger.

Besitzer die ihre Grundstücke bereits käuflich erworben und bezahlt haben, können den Kaufpreis mit der Gebühr verrechnen. Sie bezahlen erst dann die Nutzungsgebühr, wenn ihr Guthaben in Höhe des Kaufpreises aufgebraucht ist. Gleichzeitig erhalten sie aber Einnahmen aus den Nutzungsgebühren anderer Besitzer.

5. Folgen der Bodenreform

Die Hauptfolge der Reform ist, dass sich Bodenspekulation in Deutschland nicht mehr lohnen würde. Viele Gesellschaften, die große Immobilien- und Grundstücksbestände aufweisen, werden diese abstoßen. Dadurch kann es zeitweise zu einem Überangebot von Immobilien kommen. Was wiederum Mietpreise eher nach unten korrigieren würde.

Da aber Hausbesitzer lange Zeit von explodierenden Grundstücks- und Immobilienpreisen profitierten können sie einen einmaligen Einschnitt auch mal zugemutet bekommen.

Grund und Boden bleiben auf diese Art aber für viele Bürgerinnen und Bürger nutzbar.

Das internationale Finanzkapital zieht an deutschen Grundstücken und Immobilien vorbei, weil durch die Nutzungsgebühr kein handelbarer Kaufpreis mehr zu Grunde liegt und damit Spekulation sinnlos wird.

Auch die Einnahmen aus Bodennutzungsgebühren werden einmalig für eine Zeit sinken, bis das Überangebot an Grundstücken und Immobilien wieder interessierte Nutzer gefunden hat.

Finanzen

1. Allgemeines

Derzeit ist unser Finanzsystem fehlgeleitet. Denn es folgt falschen Ansätzen. Die Parameter innerhalb des Systems haben sich derart verschoben, dass nur noch ein geringer Teil der Menschen davon profitiert und der Rest dafür bezahlt.

Unsere ganze Finanzwirtschaft ist auf Schulden aufgebaut. Das beginnt bereits mit der Geldschöpfung.

Wir haben die Geldschöpfung den Banken übertragen und diese lassen uns alle dafür bezahlen, dass sie das Geld in Umlauf bringen.

Alles wird über Kredite finanziert, wofür die Kreditgeber Zinsen verlangen.

Das bedeutet, dass Investitionen nur dann getätigt werden, wenn sie auch die Zinsen rechtfertigen. Damit bleiben viele Anstrengungen bereits im Vorfeld stecken, weil sich der Aufwand nicht lohnt, bei diesen Zinsforderungen.

Auch die Wirtschaft finanziert sich größtenteils über Kredite. Hier werden die Zinsen auf die Preise umgelegt, so dass letztlich der Verbraucher die Zinsen bezahlt.

Ähnlich verhält es sich bei den Mieten. Die Zinsen für die Immobilie werden auf den Mietpreis umgelegt. Auch Kommunen, die Zinsen zahlen müssen, legen dies auf Gebühren für ihre Leistungen um.

Wir Bürgerinnen und Bürger müssen all das erarbeiten. Es findet also nicht eine Umverteilung von Arm nach Reich statt, sondern von Fleißig nach Reich! Dass damit Armut entsteht und vorangetrieben wird ist nur logische Folge dieses Systems der Finanzwirtschaft.

Daher muss hier das Finanzwesen reorganisiert werden. Banken sollen wieder auf den eigentlichen Sinn ihrer Funktion reduziert werden.

2. Neugestaltung der Geldschöpfung

In Zukunft soll die Geldschöpfung wieder in Händen des Staates liegen.

Politiker können nicht mit Geld umgehen, sagen die Kritiker dann immer.

Stimmt, doch wenn wir Staat sagen, meinen wir nicht Regierung. Denn Regierungen und Politiker sind nicht der Staat, sie vertreten ihn nur. Der Staat sind wir alle!

Wenn wir also sagen, die Geldschöpfung gehört in die Hände des Staates, meinen wir nicht in die Hände der Politiker.

Wir werden dazu die Bundesbank reaktivieren. Die Bundesbank ist unabhängig von Regierungen. Sie wird von Finanzfachleuten geführt und ist der Öffentlichkeit zur Rechenschaft verpflichtet. Die Bundesbank muss also alle Aktivitäten veröffentlichen.

Der Bundesbank zur Seite stellen wir die KfW. Auch diese wird umstrukturiert.

Die Bundesbank ist verantwortlich, die Geldmenge in Umlauf zu bringen. Man orientiert sich an den Zahlen des Wirtschaftsvolumens ohne Kreditwirtschaft.

Zusätzlich stellt die Bundesbank Geldmengen bereit, die zu Investitionskrediten benötigt werden.

Investitionskredite sind volkswirtschaftlich sinnvoll, weil sie zur Wertschöpfung beitragen. Wenn ein Unternehmen eine gute Auftragslage hat, und zur besseren Ausnutzung neue Maschinen anschaffen möchte, ist dies eine Investition in die Wirtschaftskraft.

Daher werden diese Investitionen von der neuen KfW vergeben.

Diese prüft, ob das Unternehmen den Kredit stemmen kann, ob sich die Investition wertschöpfend niederschlägt und /oder ob damit Verbesserungen des allgemeinen Wohlstandes verbunden sind und bewilligt auf Grundlage dieser Einschätzung den Kredit. Weil der Bau eines Hauses auch eine Form der Wertschöpfung darstellt, ist auch hier die KfW Ansprechpartner für den Kreditnehmer.

Danach erhöht die Bundesbank die Geldmenge und reicht sie an die KfW weiter.

Der Kreditnehmer zahlt den Kredit nach einem vereinbarten Plan zurück an die KfW. Diese führt den Betrag an die Bundesbank ab und die Geldmenge wird wieder angepaßt. Somit wird ein funktionierender Geldkreislauf gewährleistet. Die Geldschöpfung erfolgt nicht mehr zinsbelastet. Für den Kredit erhebt die KfW eine Gebühr, die deren Aufwand abdeckt.

Bisher ist es so, dass Banken die Geldschöpfung inne haben. Aus 1.000 Euro Einlage, kann eine Bank 50.000 Euro Kredite vergeben. Dieses Geld bleibt nicht nur im Spiel, es generiert Zinsen. Diese Zinsen bezahlen wir alle über Preise, Mieten, Gebühren etc., etc.

Das ist die Ursache für die Umverteilung von Fleißig nach Reich.

Durch unsere Veränderung bezüglich der Geldschöpfungskompetenz schneiden wir diesen Fluss von Zinsen zu den Vermögen ab.

Wir können damit nicht die bisherige Umverteilung rückgängig machen, aber die weitere Umverteilung stoppen.

2.1. Funktion der Banken

Wir werden Banken nicht verbieten, auch werden wir kein Zinsverbot aussprechen.

Nur werden wir durch die Neuordnung der Geldschöpfung keine Zinsen auf die Geldschöpfung und auf Investitionskredite mehr zulassen.

Banken sollen künftig auf ihren Ursprung reduziert werden.

Ursprünglich hatten Banken Gelder von Kunden verwahrt und mit diesen Einlagen Kredite finanziert. Wir erlauben also den Banken, Kredite in Höhe der Einlagen zu vergeben.

Damit erhöht sich nicht die Geldmenge, es findet keine Geldschöpfung statt.

Die Banken vergeben Konsumentenkredite., kassieren dafür Zinsen, von denen sie einen Teil an den Besitzer der Einlagen abgeben, die Differenz verbleibt als Gewinn.

Konsumentenkredite sind nur für den Kreditnehmer und den Kreditgeber von Belang. Volkswirtschaftlich sind Konsumentenkredite weniger relevant, als Investitionskredite.

Deshalb sehen wir eine Trennung des Bankwesens vor, wie es vor der Thatcher – Ära der Fall war.

2.1.1 Geschäftsbanken

Geschäftsbanken sind für den Zahlungsverkehr gedacht. Sie ermöglichen den bargeldlosen Zahlungsverkehr, führen Konten und nehmen Einlagen in Verwahrung.

Ferner vergeben sie in Höhe ihrer Einlagen Kredite. Geschäftsbanken finanzieren sich über ihre Kreditgeschäfte und die Gebühren ihrer Dienstleistung.

Geschäftsbanken dürfen ihren Kunden auch Depotkonten für den Wertpapierhandel einrichten. Über Geschäftsbanken

kann man Währungen konvertieren, Aktien kaufen und verkaufen. Geschäftsbanken dürfen mit angeschlossenen Versicherungen den Kunden auch diese Leistungen anbieten.

2.1.2. Investmentbanken

Investmentbanken dürfen ihren Kunden alle Arten von erlaubten Finanzprodukten verkaufen. Allerdings nach sehr sorgfältiger Beratung, die als Protokoll dem Kunden ausgehändigt werden muss.

Finanzprodukte reichen von Investments in Unternehmen, Förderstätten und Fondsgesellschaften. Produkte können aber auch spekulativen Charakter haben wie z. B. Call und Puts oder Optionsscheine. Verbieten werden wir Spekulation auf Nahrungsmittel, da sie Millionen Menschen in Not und Hunger stürzt.

Kunden müssen sehr genau aufgeklärt werden, in welchen Bereichen die Investments getätigt werden und müssen ein Widerspruchsrecht haben. Z. B. bei Beteiligungen an Rüstungsunternehmen

Investmentbanken müssen eigenständig sein. Sie dürfen nicht mit Geschäftsbanken verwoben werden.

Investmentbanken haben mit dem Tagesgeschäft der Geschäftsbanken nichts zu tun.

Wenn ein Finanzunternehmen sowohl eine Geschäftsbank, als auch eine Investmentbank besitzt, muss sichergestellt sein, dass beide unabhängig von einander als eigenständiges Tochterunternehmen geführt werden. Verluste des einen Unternehmens dürfen nicht mit Gewinnen des anderen aufgefangen werden.

Auch dürfen Gewinne des einen Unternehmens nicht mit Verlusten des anderen aufgerechnet werden.

3. Besteuerung von Finanzprodukten

Finanzprodukte, die über Finanzdienstleister (Banken, Versicherungen, Makler, etc.) erworben werden sind in vollem Umfang Umsatzsteuerpflichtig. Da wir alle Steuerarten ausser Umsatz- Öko- und Erbschaftssteuer abschaffen wollen, fällt z. B. keine zusätzliche Versicherungssteuer mehr an.

Eine Finanztransaktionssteuer lehnen wir ab, da wir keine Chance auf eine internationale Einigung hierüber sehen. Was wir einführen ist eine Wechselgebühr in Höhe von 0,1% bei Währungstausch.

Beispiel:

Ein/e Bürger/in möchte nach London reisen und möchte 1.000 Euro in britische Pfund wechseln, dann bezahlt sie dafür 1 Euro Gebühr. Dies wird ihre Reisefreude kaum schmälern.

Auch der internationale Handel käme für unsere Unternehmen dadurch nicht zum Erliegen.

Doch machen Spekulanten Milliarden an Gewinn, in dem sie mehrmals am Tag Währungsschwankungen zu ihrem Zweck nutzen. Der Währungshandel hat aber keinerlei volkswirtschaftlichen Nutzen, er kann aber im Extremfall Währungen unter Druck setzen.

Da aber hierbei Schwankungen im Bereich von 0,05 bis 0,2% genutzt werden, macht eine Wechselgebühr diese Art der Spekulation unattraktiv.

Die Gebühr muss ja zweimal entrichtet werden, beim Umtausch und beim Rücktausch.

Somit ist der Handel nur noch sinnvoll wenn Kursunterschiede mehr als 0,3% betragen.

Sozialpolitik

Unter Sozialpolitik versteht man, Menschen in bestimmten Lebenssituationen nicht unversorgt zu lassen.

Dazu gehört die Absicherung im Alter, bei Krankheit und Erwerbslosigkeit.

Dies ist eine Aufgabe, die dem Staat in hohem Maße zukommt.

Eine funktionierende Gesellschaft existiert nur dann, wenn Menschen in allen Lebenssituationen abgesichert sind..
Ein wesentlicher Bestandteil ist hier die Altersversorgung. Deshalb kümmern wir uns um eine funktionierende

Rentenpolitik

Grundlagen

Jeder sollte einen Anspruch auf einen würdevollen Lebensabend haben.

Leider sehen bei uns immer mehr Menschen einem Lebensabend in Altersarmut entgegen.

Seit Jahren tobt ein Streit um die Rente.

Auf der einen Seite stehen die Beschwichtiger, die sagen, die Rente sei sicher.

Auf der anderen Seite stehen die Panikmacher, die sagen die Rentenversicherung steht vor dem Kollaps.

Was hatte man die Menschen konditioniert, privat vorzusorgen. Allen voran unser Ex – Minister Walter Riester.

Doch statt die Situation der Menschen zu verbessern, denen durch Minilöhne im Alter Armut droht, hat sein Wirken nur der Finanzindustrie goldene Zeiten beschert!

Richtig ist, wir werden im Durchschnitt immer älter.

Gleichzeitig werden immer weniger Kinder geboren.

Das Umlageverfahren stößt unter diesen Voraussetzungen an seine Grenzen.

Es wurden Stimmen laut, die fordern, die gesetzliche Rentenversicherung durch eine private zu ersetzen

Doch das würde wieder in erster Linie den Finanzunternehmen dienen.

In vielen Ländern sind die Rentenkassen in privater Hand. Bei der letzten Finanzkrise haben die Menschen Milliarden verloren, weil ihre Rentenkassen sich verspekuliert hatten.

Was also tun?

Wir werden es langfristig nicht mit dem Umlageverfahren schaffen.

Also doch ein kapitalgedeckte Rentenversicherung?

Jein!

Wir benötigen eine Rentenkasse auf Genossenschaftsbasis.

Jeder bezahlt von seinem Einkommen 10% in diese Kasse ein.

Diese Kasse erwirbt Firmenanteile. Keine Spekulation, keine Risikogeschäfte!

Aktien von seriösen Firmen, Beteiligungen an nicht börsennotierten Unternehmen.

Insgesamt werden wir die Einkünfte auf drei Säulen aufbauen.

1. Genossenschaftliche Rentenkasse

Die Rentenkasse wird unter öffentlicher Hand geführt. Wie es dem Genossenschaftsgedanken entspricht, ist der Zweck den Mitgliedern einen Vorteil zu gewähren.

Der Vorteil für die Mitglieder liegt darin, eine Altersvorsorge aufzubauen.

Die Beiträge werden in Genossenschaftsanteile zu 50 € umgewandelt.

Die Genossenschaft legt diese Anteile in Aktien ausgesuchter Unternehmen an, investiert in Beteiligungen und Unternehmensprojekte. Auch Staatsunternehmen werden auf diese Art vergesellschaftlicht.

Anders als bei einer privat geführten Rentenkasse haben die Menschen bei einer Genossenschaftsversicherung volle Transparenz. Sie werden in die Wahl des Vorstandes komplett eingebunden, haben die Möglichkeit der Kontrolle sämtlicher Aktivitäten und alle haben 1 Stimme.

Die Unternehmen schütten Gewinne aus. Die fließen in die Kasse der Genossenschaft und jedes Mitglied erhält seinen Anteil je nach dem wieviel Genossenschaftsanteile auf ihn eingetragen sind.

Das einzige Manko ist, dass wir die derzeitigen Rentner nicht über die Genossenschaftskasse voll finanzieren können. Natürlich fließen von Anfang an Gelder, sobald die ersten Beteiligungen gekauft sind und Gewinnanteile ausgeschüttet werden.

Doch das wird ohne Zuschüsse aus Steuermitteln nicht ausreichen.

2. Anteile aus der Solidarabgabe

Wir wollen dass die Unternehmen ihrer sozialen Verpflichtung nachkommen.

Dafür haben wir die Solidarabgabe vorgesehen. Unternehmen zahlen 8% ihrer Gewinne in die Sozialkassen ein.

Der Verteilerschlüssel beträgt 35% für die Rentenversicherung, 30% für die Krankenversicherung, 10% Pflegekasse und 25% Arbeitslosenversicherung.

Die Anteile der Rentenkasse werden sofort an die Rentenempfänger ausgeschüttet.

3. Einkünfte aus Bodennutzungsgebühren

Durch die Bodennutzungsgebühren erhält jeder Staatsbürger ein unabhängiges Einkommen. Mit diesem Einkommen können die jetzigen Rentner einen Ausgleich erhalten, der ihre Einbußen aus der Umstellung der Rentenversicherung kompensiert.

Zu guter Letzt können die Menschen selbstverständlich weiterhin privat vorsorgen. Die Spielräume sind geschaffen durch den Wegfall der Einkommensbesteuerung.

Durch diesen Umbau werden wir auch auf starre Renteneintrittsalter verzichten können.

Jeder bekommt Überblick auf seine Genossenschaftsanteile und erhält eine regelmäßige Übersicht über die damit erzielten genossenschaftlichen Einnahmen.

Also kann sich jeder den Zeitpunkt aussuchen, wann der Eintritt in den Ruhestand erfolgt.

Gesundheitswesen

1. Grundlagen

Jede/r Bürger/in hat Anspruch auf umfassende Gesundheitsversorgung. Dies gewährleistet die gesetzliche Krankenversicherung.

Selbst wenn man durch den Übergang zum Umsatzsteuermodell mit einem Rückgang der steuerpflichtigen Umsätze rechnet,

nimmt der Staat wesentlich mehr Steuern ein und hat weniger Verwaltungsausgaben.

Mit den Überschüssen, können wir allen Bürgern eine umfassende Gesundheitsvorsorge zuteil werden lassen.

Wir verknüpfen einfach gesetzliche und private Gesundheitsvorsorge.

1.1 Krankenkassen:

Statt einer Flut von Kassen gibt es künftig nur noch die staatliche Privatkrankenkasse.

Was muss man sich darunter vorstellen?

Nun wie bereits erwähnt ziehen wir von Einkommen keine festen Sätze mehr für die Gesundheitsversorgung ein.

Jede/r Bürger/in trägt künftig bis zu max. 10% seines/ihrer Einkommens an den Gesundheitskosten selbst.

Beispiel: Jemand der Vollzeit arbeitet und das Mindesteinkommen von 15.600 Euro im Jahr verdient, muss maximal 1.560 Euro im Jahr selbst für seine Gesundheitskosten aufwenden.

Ein Teil der Steuereinnahmen fließt in die staatliche Privatkasse und diese kommt für weitere Kosten auf. Anteilig fließen 30% der Solidarabgabe in die Krankenversicherung.

Muss jemand weniger zum Arzt und bleibt unter den 10% seines Jahreseinkommens, spart der/die Versicherte Geld.

Wer nicht zum Arzt muss zahlt nicht.

Damit erhöht sich der finanzielle Spielraum für Versicherte immens.

1.1.1 Private Krankenversicherung:

Die private Krankenversicherung ist dadurch nicht überflüssig.

Wer Extras wie eine Behandlung durch den Chefarzt haben möchte oder die Unterbringung in einem Einzelzimmer, der muss solche Extras mit Hilfe einer privaten Vorsorge absichern.

Auch steht es privaten Krankenversicherungsanbietern frei, Leistungen die über das Maß der staatlichen Leistungen hinausgehen anzubieten.

2. Leistungen

Sämtliche Heilbehandlungen, Rehabilitationsmaßnahmen und Medikamente, die medizinisch sinnvoll sind und der Linderung, Heilung und Vorbeugung von Krankheiten dienen, sind durch die gesetzliche Krankenkasse zu finanzieren.

Maßnahmen zur Prävention sind auszubauen. Krankheiten, die vermieden werden können, sind weniger kostenintensiv, als Krankheiten, die behandelt werden müssen.

Alternative Behandlungsmethoden und Naturheilpräparate sind der Schulmedizin gleichzustellen.

Kuren gehören ebenso zu den Leistungsansprüchen wie Implantate und Untersuchungen.

3. Kostenkontrolle

Dadurch, dass jeder Patient erst einmal bis zu 10% seines Jahreseinkommens selbst für seine Gesundheitsfürsorge aufbringen muss,

werden einzelne medizinische Leistungen und Kosten für Medikamente transparenter.

Dadurch entsteht mehr Wettbewerb.

Patienten werden so sensibilisiert und helfen mit unsinnige und kostspielige Doppeluntersuchungen zu vermeiden.

Ärzte und Kliniken stehen im Wettbewerb zueinander und weisen die Kosten für ihre Leistungen aus.

Der Patient entscheidet selbst welches Angebot er annimmt.

Tritt der Fall ein, dass der Patient auf die staatliche Privatkasse zurückgreift, werden Kostenvoranschläge eingereicht und der Patient gibt eine eigene Stellungnahme, bezüglich Behandlungswünschen ab.

Dann entscheidet die Kasse, welche Angebote angenommen werden.

Auch hier kann der Patient durch private Vorsorge sich z.B. Behandlung in der Einrichtung seiner Wahl mitfinanzieren.

Bisher werden Ärzte und Kliniken, die vernünftig wirtschaften nicht dafür belohnt.

Mit unserem Verfahren ändert sich das vollkommen.

Auch werden die Ärzte nicht mehr wie bisher durch Budgetierung gegängelt.

Arbeitsmarktpolitik

Ziel muß es sein, Arbeitslosigkeit zu bekämpfen und nicht die Arbeitslosen.

1. Neue Berufe etablieren

Durch den Wandel von der Industriegesellschaft in eine Informationsgesellschaft, entstehen viele neue Berufsbilder und Anforderungsprofile.

Die Politik ist verpflichtet, diese Berufe schneller in Ausbildungsverordnungen zu integrieren.

Alternative Berufsbilder müssen ebenfalls schneller anerkannt werden.

So können Bewerber auch dafür Mittel aus dem Berufsausbildungs - Gesetz erhalten.

2. Weiterbildung

Da nicht produktiv tätige Menschen künftig trotzdem von Unternehmen bezahlt werden, können sie ihre Zeit zu Fortbildung nutzen.

Auch hier wird das neue Gesicht der Arbeitsagenturen sichtbar werden.

Denn nun werden sie Top - Bildungsangebote bereitstellen müssen.

2.1 Sinnvolle Weiterbildung:

Heute werden viele Arbeitslose in irgendwelche Maßnahmen gesteckt, nur um die Zahlen zu schönen.

Damit ist niemandem gedient.

Die Ausgaben für den Staat wachsen sogar an.

So etwas wird es künftig nicht mehr geben!

Da die Menschen als passive Mitarbeiter bezahlt werden, haben sie es nicht nötig in sinnfreien Maßnahmen zu versauern.

Umgekehrt brauchen die Agenturen auch keine Zahlenkosmetik mehr zu betreiben

Das bedeutet für die Gemeinschaft keine unnötigen Kosten für fragwürdige Maßnahmen um Arbeitslose bei der Stange zu halten.

3. Arbeitslosenversicherung

Die Arbeitslosenversicherung schützt Menschen davor, nach Verlust ihres Arbeitsplatzes ohne Einkommen da zu stehen.

In Zukunft werden Unternehmen viel mehr Menschen einstellen.

Das bedeutet, dass wieder mehr Menschen eine Tätigkeit finden. Da zudem auch die Arbeitszeiten für einzelne reduziert werden, verteilt sich die Arbeit auf mehrere Interessenten.

Da Unternehmen auch passive Mitarbeiter einstellen, wird Arbeitslosigkeit bald der Vergangenheit angehören.

Doch bis es so weit ist, werden alle Leistungsansprüche aus Steuermitteln bedient

Hier fließen Einnahmen aus der Solidarabgabe die Unternehmen auf ihre Gewinne leisten ein.

Dafür ist der Leistungsbezug auf 12 Monate begrenzt.

Da aber die Arbeitnehmer komplett von der Einkommenssteuer befreit sind, können sie privat Vorsorgemaßnahmen treffen.

Durch unsere Bodenreform erhält zudem jeder Bürger Anteile an den Bodennutzungsgebühren. Diese Gelder stellen ein Zusatzeinkommen dar, welches sich sehr gut für Investitionen in private Vorsorge eignet.

Wir sehen uns durchaus in einer liberalen Grundausrichtung. Persönliche Freiheit, die auch mit persönlicher Verantwortung einher geht. Doch dazu wollen wir auch die notwendigen Spielräume schaffen.

Wir rechnen mit einer Übergangszeit von 7 bis 9 Monaten.

Wir stehen für ein gemeinsames Europa.

Doch zeigt sich doch fast täglich, dass die einzelnen Mitgliedsstaaten sehr nationale Interessen verfolgen.

Oft werden nationale Interessen über die Interessen der Gemeinschaft gestellt.

Deshalb sind wir der Meinung, dass wir zu einer starken Gemeinschaft unabhängiger Staaten in Europa wachsen sollten.

Den freien Reise- und Warenverkehr kann man beibehalten. Eine Wirtschafts- und Zollunion sollte eine gute Basis sein, damit sich die unterschiedlichen Gesellschaften, Sitten und Gebräuche ohne Zwang annähern können.

Wir leben in einer nie gekannten Zeit des Friedens in Zentraleuropa.

Es finden kaum noch Territorialkriege statt.

Gerade die europäische Union ist einer der Gründe dafür.

Doch gerade in Europa wurden ein dritter und ein vierter Schritt vor dem zweiten Schritt gemacht.

Als erstes entstand die EWG, als europäische Wirtschaftsgemeinschaft.

Man wollte auf diesem Gebiet enger zusammenarbeiten, Handelsbeschränkungen abbauen, den Warenverkehr erleichtern.

Dann kam gleich die EU, die europäische Union. Mit EU - Parlament, EU - Kommission und Gerichtshof.

Es folgte eine gemeinsame Währung und eine gemeinsame Verfassung.

Doch das alles verlief viel zu schnell.

Wir wollen dass erst einmal der zweite Schritt richtig vollzogen ist.

Mit dem Abkommen von Schengen über die Reisefreiheit innerhalb der europäischen Union.

Freie Wahl von Wohn- und Arbeitsstätten innerhalb der Union.

Doch diese Union sollte erst einmal ein paar Jahre als Wirtschafts- und Zollunion bestehen.

Wirtschaftliche Zusammenarbeit muss sich noch viel stärker entwickeln.

Die Menschen müssen die unkontrollierte Reisefreiheit und Niederlassungsfreiheit erst einmal verinnerlichen.

Das erfordert Zeit.

Forschungs- und Bildungseinrichtungen sollen in Ruhe Partnerschaften bilden können und an gemeinsamen Projekten arbeiten dürfen.

Wir wollen uns erst mal auf einen Europarat der das alles koordiniert beschränken.

Dann soll es ein europäisches Memorandum über eine wirkliche europäische Union geben.

Hier sollen die Bürger/innen über ein gemeinsames Europa abstimmen und sich dabei selbst eine gemeinsame Verfassung geben.

Der Euro kann als Referenzwährung beibehalten werden, unabhängig davon sollen die Mitgliedsstaaten wieder parallel nationale Währungen einführen.

Am Anfang des Euro gab es das ja, nur hat man diese Zeit so kurz wie möglich gemacht.

Heute sehen wir wie teuer uns diese mit aller Gewalt durchgepeitschte Währung kommt.

Wir wollen allen europäischen Staaten die Gelegenheit geben, sich zu stabilisieren.

Nationale Währungen mit festen Umrechnungskursen zum Euro basierend auf die tatsächliche Wirtschaftskraft der Mitgliedsstaaten.

Diese Wechselkurse werden in regelmäßigen Abständen überprüft und gegebenenfalls aktualisiert.

Somit kann jede Volkswirtschaft anhand der Wechselkurse ersehen wie stabil sie im Vergleich zum Euro ist.

Erst wenn alle Staaten für ihre Währungen einen Wechselkurs nahe des Euro haben,

kann man die nationalen Währungen sukzessive wieder abschaffen.

Damit bleibt eine friedvolle Zusammenarbeit in Europa gewährleistet und der Friede erhalten.

1. Europarat

Da eine Wirtschafts- und Zollunion kein Europaparlament benötigt sind wir für dessen Auflösung.
Viele Staaten haben sich eh um die Umsetzung von Beschlüssen dieses Parlamentes gedrückt.
Was wir benötigen ist ein Europarat, der von den Bürgerinnen und Bürgern gewählt wird.
Dieser Rat berät über europäische Fragen und Strategien und vermittelt bei Streitigkeiten.
Den Beschlüssen des Rates müssen sich die Mitglieder unterwerfen,
sofern sie der Aufrechterhaltung einer stabilen Wirtschafts- und Zollunion dienen.

Natürlich streben auch wir eine Einigung der europäischen Staaten in einem vereinten Europa an.
Doch muss sich dies auf gewachsene Strukturen gründen nicht auf Regierungsbeschlüsse.
Niederlassungs- und Gewerbebefreiheit innerhalb der Wirtschafts- und Zollunion sind dem ebenso dienlich,
wie gemeinsame Forschungs- und Bildungseinrichtungen.
Auch wollen wir vermehrt den Schüleraustausch fördern.
Je häufiger Menschen innerhalb Europas zusammentreffen und zusammenwirken können, desto stärker wird der Wunsch nach Einigkeit.

Die EU - Verfassung in ihrer jetzigen Form kann nicht anerkannt werden, da nicht alle Völker darüber abstimmen konnten.

Eine gemeinsame europäische Verfassung macht aber nur dann Sinn, wenn alle Europäer/innen darüber abstimmen dürfen.

2. Euro

Wir lehnen den Euro in seiner jetzigen Form ab.

Eine Gemeinschaftswährung mit so unterschiedlich ausgeprägten Volkswirtschaften macht ohne klare Regeln keinen Sinn.

Weder der Stabilitätspakt wurde eingehalten, noch wurden Mechanismen eingebaut, wie mit in Krisen gefallenen Mitgliedsländern umzugehen ist.

Wir wissen, dass eine unkontrollierte Rückkehr zu nationalen Währungen ein großes Chaos verursacht.

Doch wenn wir den Euro als Referenzwährung behalten und damit den Zahlungsverkehr innerhalb der Wirtschafts- und Zollunion abwickeln, wird ein absolutes Vakuum vermieden.

Die neuen /alten nationalen Währungen werden in feste Wechselkurse zum Euro gesetzt.

Einmal im Quartal trifft sich der Europarat und legt die Referenzkurse neu fest.

Damit wird nämlich Spekulanten keine Handhaben gegeben und der Euro bleibt Zahlungsmittel.

Erst wenn die Völker Europas die gesellschaftliche Vereinigung vollziehen können und wollen, wird eine gesamteuropäische Währung die nationalen Währungen endgültig ablösen.

Forschungs- und Bildungspolitik

1. Allgemeines

Da Deutschland nicht über besonders viele Bodenschätze verfügt,

muß aus den geistigen Ressourcen der Bevölkerung das Optimale gemacht werden.

Um dies zu gewähren, ist es unerlässlich, jede/n Bürger/in nach seinen/ihren Fähigkeiten und Talenten optimal zu fördern.

Da es ganz Deutschland betrifft, setzen wir uns für einheitliche Bildungsstandards ein.
Hier muss endlich Schluss sein mit kleinstaatlicher Abgrenzungspolitik.
Lehrpläne müssen für alle Schüler in Deutschland gleich sein.
Hier werden wir Kompetenzen auf den Bund verlagern, künftig wird es nur ein Bundesministerium für Bildung geben!

Das Recht auf freien Bildungszugang ist ein Grundrecht und sollte im Grundgesetz verankert sein.
Nur wenn Bildung für alle frei zugänglich ist, kann sich eine Wissensgesellschaft herausbilden.
Wissen entsteht aus Bildung und Erfahrung.
Die Erfahrung machen die Menschen selbst, die Bildung muß ihnen geboten werden.

Nicht wirtschaftliche Verhältnisse dürfen entscheiden, wer an welchen Bildungsangeboten teilhaben kann,
sondern ausschließlich Begabung, Talent und der Wille sich zu bilden.
Hier ist der Staat als Investor gefragt! Bildungseinrichtungen sind zunehmend in miserabilem Bauzustand.
Ausstattung der Bildungseinrichtungen entspricht oft nicht dem neuesten Stand.
Investitionen in den Kernbereichen des Staates sind auch Impuls für die Wirtschaft.
Gerade an diesen Investitionen hängen Aufträge und somit Arbeitsplätze.

2. Vorschule/Schule

Hier entstehen auch viele neue Jobs, da ein so breites Bildungsangebot auch den Einsatz von mehr Personal benötigt.
Langfristig wird es eine Investition in eine gut ausgebildete und sozial kompetente Generation sein.
Dies wiederum kommt uns als Wirtschaftsnation besonders zu Gute
und dadurch können auch gut bezahlte Arbeitsplätze besetzt werden, für die in Deutschland hoher Bedarf besteht.

2.1 Frühkindliche Bildung:

In den Kindergärten und Vorschulen dürfen Kinder gerne spielen.
Sie sollen dort lernen, zu kommunizieren und Gemeinsinn erlernen durch kindgerechte Projektarbeit.
Damit sich auch Frauen beruflich frei entfalten können, soll eine flächendeckende Versorgung mit
Kindertagesstätten etabliert werden.

Ab dem 4. Lebensjahr sind Kinder in der Lage, solche Projektarbeiten unter Anleitung in Angriff zu nehmen.
Auch zeigt sich in diesem Alter bereits, ob es Sprachprobleme und/oder Konzentrationsprobleme gibt.
Durch den Einsatz gezielt geschulter Erzieher/innen soll bereits in diesem Alter gegengesteuert werden.
Gerade im Hinblick auf die Integration nichtdeutscher Kinder ist es unablässig, Kinder an die deutsche Sprache
heranzuführen.
In speziellen Fördergruppen kann gezielt an Defiziten gearbeitet werden.

2.2 Schule:

Die Schule soll die Kinder und Heranwachsenden auf das Leben vorbereiten.
Sie soll den Kindern helfen, sich zu orientieren, Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten zu entwickeln
und sie an das Berufsleben heranzuführen.
Daher gilt es Lehrpläne konsequent zu überarbeiten.
Es geht künftig nicht mehr darum, möglichst viel Stoff zu vermitteln, sondern den sinnvollen Stoff!

Ein Beispiel ist hier der Mathematikunterricht:
Im Buddhismus mag es ja schön sein, den Weg als Ziel zu sehen.
Aber im Berufsleben zählt das Ergebnis!

Es kann nicht sein, dass Kinder nur nach dem Rechenweg bewertet werden.
Derzeit bekommt ein Kind mit der falschen Lösung aber dem richtigen Weg eine bessere Bewertung,
als ein Kind mit dem richtigen Ergebnis aber einem anderen Weg!
Einen Arbeitgeber interessiert es aber später nicht, auf welchen Wegen die Lösung zu Stande kommt.
Für ihn zählt ausschließlich, dass das Ergebnis richtig ist!

So muss auch der Lehrplan umgestaltet werden.
Dies sind gewaltige Aufgaben, die zu meistern nur mit gut ausgebildeten
und motivierten Pädagogen und Sozialarbeitern möglich ist.

Die Schulen müssen in einen Hort des Aufgehobenseins verwandelt werden.
Ziel muß es sein, schon früh Begabungen zu entdecken und gezielt zu fördern.
Schwerpunkt muß auf der Förderung von Begabungen und Talenten liegen.
Denn in der Regel macht man die Dinge, die man gut kann auch gerne.
Dazu muß eine Schule mit den optimalen Lehrmitteln ausgestattet werden.
Stures büffeln ist nicht Ziel einer vernünftigen Bildungspolitik, sondern das vermitteln von Wissen in allen Bereichen, die
das Leben bedingt: (Lesen, Schreiben und Rechnen).
Denn diese Fähigkeiten bedarf es in allen Berufszweigen und im alltäglichen Leben.

Darüber hinaus sollen Klassen schon früh nach Begabungen zusammengestellt werden.
Schwerpunkte können Sprachen sein, Naturwissenschaftliche Fächer, Handwerk und Technik,
mathematische/wirtschaftliche Fächer oder auch künstlerische Fächer sein.

Jeder Mensch hat eine Begabung in mindestens einem dieser Felder.
Die Grundfächer Deutsch und Rechnen werden ergänzt, durch einen Geschichts-, Gemeinschaftskunde- und Ethikaspekt.
In Ethik werden sowohl soziale als auch religiöse Themen behandelt,
so dass eine Information über alle Religionen den Heranwachsenden erst möglich macht,
das Recht auf freie Religionsausübung zu nutzen.

Kinder sollten so lange als möglich Bindungen beibehalten können.
Deshalb sollen die meisten Schulen in Gesamtschulen umgewandelt werden.
Ab der 8.Klasse sollen Betriebe in die Bildung einbezogen werden, in dem Betriebe Berufsbilder an Schulen vorstellen
und Praktika so wie Ferienjobs in den Schulen anbieten.
Ziel muß es sein, Heranwachsende nach dem 9 Schuljahr auf eine Berufsausbildung in Handwerk,
Industrie und Handel vorbereitet zu haben. Damit wäre ein Fachschulabschluß gewährleistet.
Mit dem Oberschulabschluß ein Jahr später sollten Ausbildungen im
wirtschaftlichen-, technischen-, naturwissenschaftlichen-, verwaltungs- und sozialen Bereich möglich sein.
Für manche Berufsbilder sollte dieser Schulabschluß auch für den Besuch der entsprechenden Akademien ausreichen.
Auf ein Studium oder den Besuch einer höheren Akademie soll der Hochschulabschluß nach 12 Jahren hinarbeiten.

3. Universitäten

Der Universitätsabschluß stellt die höchste Bildungsstufe dar.
Entsprechend muß sowohl den Studenten als auch den Dozenten ein Umfeld geboten werden,
die höchsten Leistungen bringen zu können.
Da Bildung ein Grundrecht sein muß, ist der Zugang zu allen Studiengängen ohne Studiengebühren zu ermöglichen.

Private Universitäten sollen erlaubt sein, diesen ist es gestattet Gebühren zu erheben,
wenn diese nicht dazu genutzt werden, bestimmte soziale Schichten vom Studiengang fernzuhalten.

Daher werden private Universitäten verpflichtet, Stipendien an Begabte aus einkommensschwachen Familien zu vergeben.

Die Universitäten sollten in ständigem Dialog mit der Wirtschaft stehen.

Praktika in den Betrieben sollen bereits Erlerntes vertiefen und berufliche Inhalte in den Unterrichtsstoff transportieren.

3.1 Neue Studiengänge:

In einer Zeit, in der sich die Wirtschaft immer schneller verändert, entstehen zahlreiche neue Berufsbilder.

Es muß erreicht werden, dass erforderliche Studiengänge schnellstens Einstieg in die Universitäten finden.

Die Wirtschaft ist in einer Zeit des rasanten Wandels darauf angewiesen, schnellstens Fachkräfte zugeführt zu bekommen.

Selbst wenn dies bedeutet, bestimmte Vorlesungen von Dozenten ohne akademische Vorbildung abhalten zu lassen.

Gerade im Bereich MLM und Internet gibt es Berufsbilder, die in eine Universitätsausbildung integriert werden können.

Zum Beispiel BWL-Studium mit Schwerpunkt Networkmarketing oder Direktmarketing.

3.2 Akademien:

Akademien bilden eine gute Ergänzung zu Universitäten.

Hier ist Platz für Ausbildungen die weniger zeitaufwendig sind.

Zum Beispiel Akademien für Heilpraktikerausbildungen (2 bis 3 Jahre ausreichend)

Zertifikatslehrgänge für Fußpflege, Kosmetik, Kosmetik mit Fachrichtung Maske.

Zertifikat für Webmaster mit Schwerpunkt Empfehlungsmarketing.

Hypnose und Akupunktur sind Berufsbilder, die durchaus mit einem Zertifikatslehrgang aufgewertet würden.

Die Bezeichnung wäre eben zertifizierter Hypnotiseur oder Akupunkteur.

Wie bereits erwähnt, im Vordergrund von Bildungspolitik soll die Förderung von Talenten stehen.

Jeder Mensch hat ein Talent. Ziel der Bildung ist es, Menschen zu zeigen, wie sie ihr Talent nutzen können, wirtschaftlichen Erfolg zu haben.

Es gibt bereits private Einrichtungen, nur fehlt diesen Berufen teilweise eine staatliche Anerkennung.

Einheitliche Ausbildungsinhalte zu schaffen ist hier die vordringliche Aufgabe der Politik.

Staatliche Einrichtungen sollen hier den Vorteil haben, dass keine Kursgebühren anfallen und dass Absolventen Mittel nach dem BAföG beantragen können.

3.3 Forschung an Universitäten:

Universitäten spielen in der Forschung eine große Rolle.

So sollen die Forschungseinrichtungen von Universitäten immer auf dem neusten Stand sein.

Hier sind große Investitionen seitens der Politik notwendig.

Kooperationen mit privaten Forschungseinrichtungen und Unternehmen sind nachhaltig zu fördern.

Forschungsergebnisse der Universitäten kommen der gesamten Gesellschaft zu Gute.

Ein reger Informationsaustausch soll Kräfte bündeln und Synergien freisetzen.

4. Erwachsenenbildung

Bildung soll etwas für jedes Alter sein.

Volkshochschulen spielen eine große Rolle, möglichst breiten Teilen der Bevölkerung ein Bildungsangebot zu unterbreiten.

Ob es darum geht, einen Schulabschluß nachzuholen oder einen Kurs in mediterraner Küche zu belegen,

nirgendwo ist das Bildungsangebot breiter gestreut, als in Volkshochschulen.
Daher ließen sich Zertifikatslehrgänge hier unproblematisch integrieren.
Die Mittel hierfür dürfen nicht gekürzt werden, im Gegenteil, sind zusätzliche Mittel bereit zu stellen!
Denn Menschen die sich weiterbilden sind aktiv.
Sie werden weniger krank und sie tragen dazu bei, durch Bildung die Wissensgesellschaft voranzutreiben.
Gelder die in Bildung und Forschung fließen, sind langfristig die renditereichsten Investitionen!

Infrastruktur

1. Allgemeines

Eine Kernkompetenz des Staates ist, für eine gute Infrastruktur zu sorgen.
Dazu gehören Verkehr, Energie, Wasser, Abfall und Kommunikation.
Der Staat hat eine Versorgung zu gewährleisten. Private Anbieter dürfen sich in einem freien Wettbewerb einbringen.
Ein großer Posten, stellt der öffentliche Personen- und Güterverkehr.
Hier ist die Bahn als öffentlicher Dienstleister gefragt.
Da die Bahn ein Grundpfeiler der Verkehrsinfrastruktur bildet, wird es mit uns keinen Börsengang geben.

Strassennetz ist ebenfalls Sache des Staates. Eine Privatisierung von Autobahnen oder Schnellstrassen, ist volkswirtschaftlich Unsinn, da die Investoren erfahrungsgemäß nur ihre eigenen Interessen im Blick haben.
Ebenso muß eine staatliche Versorgung mit Energie gewährleistet werden.
Auch Wasserver- und entsorgung muss in öffentlicher Hand bleiben, ebenso die Abfallentsorgung.
Natürlich dürfen sich auch private Unternehmen positionieren, doch sie können und dürfen die öffentliche Betätigung nicht ersetzen, da eine private Infrastruktur nicht unbedingt Gemeinwohlinteressen verfolgt.

2. Verkehrswesen

Eine Industrienation ist auf gut ausgebaute Verkehrswege angewiesen.
Menschen müssen relativ flexibel zu allen relevanten Einrichtungen gelangen, seien es öffentliche Einrichtungen, der Arbeitsplatz oder auch Freizeiteinrichtungen.
Auch der Transport von Gütern aller Art muss zu jedem beliebigen Zeitpunkt möglich sein.

2.1 Öffentliches Verkehrswesen

Das öffentliche Verkehrswesen unterteilt sich in Personen- und Güterverkehr.
Das Hauptmedium ist natürlich die Bahn. Je mehr Verkehr von der Strasse auf die Schiene verlagert werden kann, um so grösser die Entlastung von Städten und Natur.
Eine optimale Taktung des öffentlichen Verkehrs, so wie eine gute Verknüpfung der Taktung sind unser Ziel.

2.1.1 Öffentlicher Güterverkehr

Da wir eine Industrienation sind fallen bei uns auch vielfältige Transportaufgaben an.
Rohstoffe, Werkstoffe, Teil- und Fertigprodukte müssen quer durch die Republik transportiert werden.
Ähnlich wie im Schiffsverkehr, hat auch im Schienenverkehr der Container Einzug gehalten.

Hier ist der Staat auch als Investor gefragt! Denn viele Verladebahnhöfe sind antiquiert.
Moderne Verladesysteme sind aber Grundvoraussetzung für eine effiziente Arbeitsweise.
Verkürzung der Verladezeiten ist entscheidend für eine kostenoptimierte Transportkette.

Verladebahnhöfe müssen auch Strassenverkehrstechnisch angepaßt werden.
Denn nur wenn eine gute Verbindung von individuellem Güterverkehr mit den Verladebahnhöfen geschaffen wird, denken mehr Unternehmen darüber nach, ihren Güterverkehr, zumindest in grösseren Teilen, auf die Schiene zu verlagern.

Aber schon wenn es uns ernst ist, mit Umwelt- und Klimaschutz müssen wir soviel Transportkapazität wie möglich, von der Strasse hin zum Schienentransport bekommen.

Auch sorgen zunehmender LKW-Verkehr für Probleme in der Verkehrsführung auf der Strasse. Staus auf vielen Strassen sind die Regel.
Auf der Schiene können durch Einsatz modernster Technologie, Staus völlig vermieden werden.
Innenstädte und Anwohner von Fernstrassen leiden unter Lärm und Abgasen.
Auch hier trägt ein erweiterter Schienenverkehr spürbar zu Entlastungen bei!

2.1.2 Öffentlicher Personenverkehr

Der Personenverkehr unterteilt sich in den Fernverkehr und den Nahverkehr.
Im Nahverkehr haben wir es oft mit Berufspendlern zu tun.
Da die Arbeitswelt zunehmend flexibler wird, was Arbeitszeiten angeht, muss sich der öffentliche Personennahverkehr anpassen.
Hier kann eine befruchtende Zusammenarbeit zwischen Bahn und regionalen Verkehrsbetrieben dem ÖPNV neue Impulse geben.

Doch auch hier sind wir noch lange nicht am Ende der technischen Entwicklungsmöglichkeiten angekommen.
Konzepte wie Magnetschwebbahnen sollten intensiv überprüft werden.
Auch die Transrapidtechnologie sollten wir nicht den Chinesen überlassen.
Es ist möglich Trassen nach ökonomischen Gesichtspunkten zu planen, ohne dabei ökologische Belange ausser Acht zu lassen.
Wichtig ist auch hier Transparenz und die Miteinbeziehung der Bevölkerung.
Wenn diese schon in Planung und Konzeption eingebunden wird, kann sie sich besser damit auseinandersetzen.
Wir wollen den mündigen Bürger!

Eine weitere Attraktivitätssteigerung könnte man mit Kooperationen erreichen.
Zum Beispiel mit Car-Sharinganbietern vor Ort.
Oder ein eigenes Car-Sharingkonzept auf Bundesebene.
Dies kann auch im Fernreiseverkehr die Bahn wieder attraktiv machen.
Denn wie auch beim Güterverkehr gilt auch hier:
Je mehr Verkehr von der Straße auf die Schiene gebracht wird, um so mehr entlasten wir Innenstädte und Natur!

2.2 Individualverkehr

Der Individualverkehr stellt uns immer wieder vor neue Herausforderungen.
Einmal fordern Arbeitgeber eine zunehmende Flexibilisierung ihrer Beschäftigten.
Zum Anderen sind es auch die Bürger/innen selbst, die jederzeit zu den von ihnen gewünschten Zielen kommen wollen.
Hier stößt der öffentliche Personenverkehr eben auch an seine Grenzen!
Das bedeutet für uns, Investitionen in modernste Verkehrsleitsysteme.
Unsere Strassen sind teilweise in einem mehr als maroden Zustand.

Ursprünglich war die Kfz-Steuer gedacht, für Erhalt und Ausbau des Strassennetzes.

Doch immer wieder wurden und werden die Mittel zweckentfremdet.

Wir wollen die Abschaffung aller Steuern ausser Umsatz-, Öko- und Erbschaftssteuer.

Statt dessen führen wir eine Strassennutzungsgebühr ein.

Vorgesehen sind pro gefahrenen 1000 Kilometern 2,50 Euro.

- Wenigfahrer mit durchschnittlich 8.000 Kilometern im Jahr würden damit 20 Euro im Jahr bezahlen.
- Normalfahrer mit durchschnittlich 15.000 Kilometern im Jahr würden auf 37,50 Euro Gebühr kommen.
- Vielfahrer mit durchschnittlich 30.000 Kilometern im Jahr bezahlen dann 75 Euro im Jahr.

Verwaltungstechnisch ist es einfach: Beim zuständigen örtlichen Landratsamt bekommt er seine Plakette. Dort gibt er an, wieviel Kilometer er fährt.

Wenn er die Plakette fürs darauf folgende Jahr abholt, legt er sein Fahrtenbuch vor

und bezahlt zuviel gefahrene Kilometer nach, bzw. kann nicht gefahrene Kilometer verrechnen.

Verkehrsteilnehmer aus dem Ausland können so nicht erfaßt werden.

Für sie werden Tageskarten ausgegeben zu 4 Euro.

Berufskraftfahrer müssen ebenfalls anders bewertet werden.

Jedes Unternehmen das Berufsfahrer beschäftigt, das reicht von der Spedition bis zum Taxiunternehmen, erwirbt pro Fahrzeug eine Jahreskarte für 45 Euro.

Im Gegensatz zu einer KFZ- oder Mineralölsteuer, die auch in den Bundeshaushalt flossen, müssen Gebühren zweckgebunden verwendet werden.

Damit ist eine Finanzierung unserer Strassen- und Verkehrsleitsysteme gesichert.

Endlich wird es von allen finanziert, welche die Strassen auch benutzen.

Da es eine allgemeine Strassennutzungsgebühr ist, kommt sie nicht nur den Autobahnen zu Gute.

2.3 Binnenschifffahrt:

Wir halten die Binnenschifffahrt für einen wichtigen Bestandteil unserer Infrastruktur.

Unsere Wasserwege sind weitestgehend schiffbar.

Wir wollen auch hier Anstöße geben, umweltfreundliche Schiffsantriebe zu entwickeln.

Abfertigung an Häfen ist stark verbesserungsfähig.

Auch hier soll künftig eine optimale Vernetzung von Schiff- Bahn und LKW Transporten ermöglicht werden.

Moderne Be- und Entladestationen sollen der Binnenschifffahrt neuen Auftrieb geben..

Auch im Personentransport kann mit emissionsarmen Antrieben die Schifffahrt künftig punkten.

3. Kommunikation und Information

Kommunikation ist mittlerweile vielfältig wie nie zuvor.

Mobile Telefonie und mobiles Internet erlauben Kontaktaufnahme und -pflege weltweit von fast jedem Punkt der Erde.

Auch unsere Informationsmedien haben sich verändert.

Neben den Printmedien, Radio und Fernsehen ist das Internet hinzugekommen.

Wir wollen, dass jeder Bürger Zugang zu allen Kommunikations- und Informationsmedien hat.

Die flächendeckende Versorgung mit Glasfaserleitungen bietet immer noch Investitionsmöglichkeiten.

Gerade auf dem Informationssektor soll der Bürger aus einer Vielzahl an Möglichkeiten wählen können.

Wir möchten dass Journalisten wieder arbeiten können ohne politische Rücksichtnahme üben zu müssen.

Redaktionen werden nicht mehr nach Parteibuch besetzt.

Der Staat hat kein Monopol auf Information, aber die Pflicht dem Bürger ein Mindestmaß an Informationen zu geben.

Wir wollen künftig nur noch eine staatliche Sendeanstalt für Rundfunk und Fernsehen.

Alle übrigen Sendeanstalten werden privatisiert.

Die staatliche Sendeanstalt hat nicht nur Unterhaltungscharakter, sondern auch Informations- und Bildungsauftrag.

Auch Kleinkunst und Kultur muss dem Bürger zugänglich sein.

Dieser Staatskanal wird aus Steuermitteln finanziert. Der Sender darf zwar Werbung ausstrahlen, aber nur vor und nach den Sendungen.

Ansonsten wird der Sender aus Steuermitteln finanziert, wir schaffen damit die GEZ und die Rundfunkgebühren ab.

Redakteure sind in ihren Entscheidungen unpolitisch, daher werden Intendanten nicht nach Parteibuch bestellt.

Auch hat das Sendeangebot eine gewisse Neutralität zu wahren.

Der staatliche Fernsehsender ist politisch unabhängig.

Er soll den Bürger informieren und unterhalten.

Wir wollen für diesen Sender einen Zuschauerbeirat einsetzen.

Dieser soll bei der Ausgestaltung des Programmes einbezogen werden.

Der Zuschauerbeirat wird jedes Jahr neu gewählt und hat eine ehrenamtliche Funktion.

4. Ver- und Entsorgung mit Energie und Wasser

Auch hier hat der Staat für eine Grundversorgung der Bürger zu sorgen.

Mit uns wird es keine Privatisierung von Elektrizitäts- und Wasserwerken geben.

Dafür können Gesellschaften der öffentlichen Beteiligung gegründet werden.

Ebenso wie mit der Bahn kann so eine Vergesellschaftlichung erfolgen.

Allerdings immer mit der Prämisse, dass der Staat selbst Anteile behält.

Auch hier stehen Investitionen in neue Technologien und Leitungssysteme ins Haus.

4.1 Energieversorgung

Die Erforschung und Entwicklung neuer Energieformen und deren Nutzung erhält höchste Priorität.

Wichtig ist, was dem Gemeinwohl nützt, nicht dem Gewinn privater Unternehmen.

Verkappte Lasten, wie Endlagerung von Atommüll auf Staatskosten wird es mit uns nicht geben.

Durch die Abschaffung aller Subventionen, wird endlich einmal ermittelt, welche Technologie wieviel Kosten genau produziert.

Erst dann kann man wirklich ein verantwortbares Energiekonzept entwickeln!

Wichtig ist, dass ein Energiekonzept nachhaltig und zukunftsträchtig ist.

Forschung im Bereich Kernfusion ist ebenso voran zu treiben, wie Forschung von Energiegewinnung aus dem Erdinnern.

Kohle ist der einzig in grösserer Zahl verfügbare Energieträger in unserem Land.

Also ist es sowohl volkswirtschaftlich, als auch energiepolitisch sinnvoll,

Technologien zu entwickeln, die erlauben Kohle zu nutzen, und gleichzeitig Emissionen zu vermeiden.

Eine Herausforderung für Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen.

Dezentralisierte Energieversorgungskonzepte werden künftig Vorzug erhalten.

Gerade hier haben Bürger/innen viel Einsatz und Innovationsarbeit gezeigt.

Gerade weil wir für den freien Markt stehen, dürfen solche Initiativen nicht mehr behindert werden.

4.2 Wasserversorgung

Wasser ist ein kostbares Gut. Wir müssen sorgfältig damit umgehen.
Verschmutzung von Flüssen und Seen muss entgegen gewirkt werden.
Keine Privatisierung städtischer Wasserwerke.
Entwicklung von Aufbereitungstechnologien soll vorangetrieben werden.
Durch die Ökosteuer wird die Entwicklung von verbrauchsärmeren Geräte gefördert.

Energiepolitik

Wenn wir ein Land von hochentwickelter Spitzentechnik bleiben wollen, benötigen wir Energie!
Es kommt aber darauf an, was wir als Gesellschaft für die Energie bereit sind auf uns zu nehmen.
Kernenergie war über Jahrzehnte eine gewollte Energie.
Daher hat man über Subventionen viel zur Tragfähigkeit beigetragen.
Schon alleine das Problem mit dem strahlenden Abfall hat man nicht den Betreibern sondern dem Steuerzahler aufgelastet.
Eines unserer zentralen Anliegen ist die Abschaffung der Subventionen.
Nur so werden alle Kosten für die einzelnen Energiegewinnungsmethoden sichtbar.
Bisher können Bürger/innen ja gar nicht nachvollziehen, wieviel die eine Form von Energiegewinnung im Vergleich zu den anderen Formen kostet.

Erneuerbare Energie

Wind-, Wasser- und Sonnenkraft zu nutzen ist immer sinnvoll, denn es sind natürliche Energien, die von der Natur ständig geliefert werden.
Natürlich kann nicht jedes Land diese Energien gleich stark nutzen.
Doch bieten sich hier nicht auch große Möglichkeiten?

In Verbindung mit unserer Politik, Forschung und Entwicklung voranzutreiben, sind diese erneuerbaren Energien die Zukunft.
Es geht hierbei nicht nur um die Energiegewinnung, sondern vor Allem um die Speicherung der Selben.

Unser Ziel ist auch nicht erneuerbare Energien überall und zu jedem Preis.
Zum Beispiel an unseren Küsten können Gezeitenkraftwerke eine Option sein.
Diese so zu gestalten, dass sie weder Schiffsverkehr noch das Leben im Meer gefährden ist eine Herausforderung der zu stellen sich lohnt.

Auch Pumpspeicherkraftwerke sollen nicht von vorne herein verteufelt werden.
Wir haben Gebiete mit sehr vielen Sonnentagen im Durchschnitt und Gegenden wo öfter eine gute Brise weht.
Uns Menschen obliegt es, für diese Geschenke der Natur, Technologien zu entwickeln, die eine sinnvolle Nutzung erlauben.

Wenn ein Windrad per Elektromotor erst mal auf Betrieb gebracht werden und gleichzeitig ab einer gewissen Windstärke abgeschaltet werden muss,
bedeutet das nicht, dass Windkraft unrentabel oder nicht nutzbar ist.
Es bedeutet, dass die Art Windräder mit der wir arbeiten nicht effizient ist.

Wir wollen auch einen ausgewogenen Energiemix.

Wir wollen nicht alles mit Windparks zustellen.

Sondern eine Konzentration auf möglichst ergiebige Punkte.

Auch die Solarzellen können noch weiter verbessert werden.

Was nützt es saubere Sonnenenergie zu gewinnen, wenn dafür die Solarzellen aus umweltschädlichen Produkten gefertigt werden.

Bioenergie

In Deutschland fällt jährlich etwa 360 Millionen Tonnen Laub ab.

Unsere Forscher könnten Bakterien und Würmer züchten, die einen Teil davon in speziellen Anlagen zersetzen.

Bei diesem Prozess entsteht Wärme, die nutzbar gemacht werden kann.

Holz ist ein ebenfalls nachwachsender biologischer Stoff. Statt Bauern dafür zu bezahlen, dass sie Nutzflächen

brachlegen,

sollte man sie für eine systematische Holzwirtschaft gewinnen.

Damit lassen sich vor allem Privathäuser wunderbar beheizen. Entsprechende Anlagen sind seit Längerem erfolgreich am Markt.

Fossile Energie

Darunter versteht man in erster Linie Öl, Gas und Kohle.

Kohle zu verbrennen setzt viele Schadstoffe frei, zudem ist der Abbau meist mit schweren Naturschäden verbunden.

Doch ist Kohle eine der Energieträger, die wir im eigenen Land besitzen.

Die Frage darf nicht sein, was kostet uns der Abbau im internationalen Vergleich,

sondern kann unsere Kohle auch umweltschonend gefördert werden.

Nur wenn das möglich ist oder möglich gemacht werden kann, ist es sinnvoll über eine mögliche Verarbeitung nachzudenken.

Wir wollen erforschen ob es eine andere Möglichkeit gibt, diesen kostbaren Rohstoff zu nutzen, statt ihn nur zu verbrennen.

Sollte man das verneinen müssen, ist das zweite Ziel dieser Forschung, wie man Kohle ohne umweltschädliche Absonderungen verbrennen kann.

Erdgas oder Erdwärme bieten weitere Möglichkeiten.

Forschung

Auf dem Mond lagern 500 Millionen Tonnen Helium 3.

Dies ist einer der saubersten Energieträger.

Dieser Vorrat würde reichen die heutige Weltbevölkerung rund 10.000 Jahre mit Strom zu versorgen.

Wie kann dieses Isotop abgebaut werden, wie kann es zur Erde gelangen und wie kann es aufbereitet werden?

Wenn das keine Herausforderung an unseren Erfinderreichtum und unser Ingenieurwissen ist, was dann!

Auch die Forschung an der kalten Kernfusion sollten wir nicht aufgeben.

Enorme Energiemengen ohne Strahlenabfall sollten auch gewaltige Anstrengungen wert sein.

Uns geht es nicht um kurzfristige Lösungen.

Wir setzen auf Nachhaltigkeit. Die langfristigen Lösungen gewinnen.

Wie bereits erwähnt stößt die Nutzung erneuerbarer Energien wie Wind- und Wasserkraft an Grenzen, weil die Energien nicht gespeichert werden können.

Oft geht auch auf dem Transport zuviel Energie verloren.

Auch hier muss intensiv geforscht werden.

Deutschland muss wieder ein Paradies für Forscher und Entwickler werden.

Lieber von hundert Projekten 95 wieder verwerfen, aber dafür 5 Durchbrüche erzielen, als Forschung und Entwicklung zu beschränken.

Ökologie

In Deutschland wird immer Ökonomie Kontra Ökologie diskutiert.

Dabei würde die Ökonomie den Tod der Ökologie nicht überleben.

Ökonomie muss immer in einem ökologischen Kontext erfolgen.

Allerdings darf das ökologische Primat die Ökonomie nicht abwürgen.

Ökologie ist unser Umfeld. Der gesamte Planet ist das Ökosystem.

Dieses System handelt in sich aber vollkommen ökonomisch.

Also sehen wir schon daran, wenn wir unsere Umwelt genau beobachten, dass Ökonomie und Ökologie untrennbar zusammen gehören.

Doch die Politik folgt schon seit Jahrzehnten dem Weg der Spaltung.

Man spricht von Interessenskonflikten. Richtig schädlich wurde es, als man daran ging die Ökologie der Ökonomie unterzuordnen.

Damit hat man die natürliche Ordnung ausser Kraft setzen wollen.

Die Folgen werden nun schon in unzähligen Klimagipfeln diskutiert.

Dann kam ja in den Achtziger Jahren ein Bewußtsein für Ökologie auf.

Doch nun wurde wieder in ein anderes Extrem gefallen.

Man hat grundsätzlich ökologische Gesichtspunkte über ökonomische gestellt. Viele Neuerungen werden abgelehnt, weil sie angeblich nicht ökologisch vertretbar sind.

Doch auch die Versuche der Ökologie eine höhere Gewichtung zu geben sind mittlerweile festgefahren.

Wir haben die stärksten Umweltverordnungen, die einige Firmen einfach unterlaufen, weil die Kontrollen völlig unzureichend sind. Dazu kommt, dass die Strafen im Fall der Entdeckung völlig belanglosen Charakter haben.

Schlimmer ist allerdings, dass sich die Unternehmen, die sich hier im Land für ökologisches Bewußtsein feiern lassen, in andere Ländern Natur und Umwelt ruinieren.

Wir wollen Ökologie und Ökonomie wieder zusammen bringen. Die natürlichen Verbindungen zwischen beiden wieder herstellen.

Neuerungen sind nicht danach zu bewerten, ob sie ökologisch vertretbar sind.

Man muss Neuerungen so entwickeln, dass sie in das ökologische Umfeld eingefügt werden können.

Hier können wir endlich wieder unsere Ingenieurskunst voll zur Geltung bringen.

Deutschland muss wieder eine führende Nation der technischen Entwicklung werden.

Ökologische Politik muss immer in einem Gesamtkontext gesehen werden.

Es gibt Faktoren die einen immensen Einfluss auf unser ökologisches Verhalten haben.

Armut zum Beispiel!

Ein Fischer, der gerade so über die Runden kommt, weiß, dass Überfischung die Bestände gefährdet.

Doch er muss selbst essen und seine Familie versorgen.

Er kann nicht warten, bis die Bestände sich erholen. Er muss jetzt essen, also werden auch die kleinen Fische gefangen, bevor sie sich entwickeln können und selbst laichen.

Ökologische Politik muss auch Armut bekämpfen.

Ökologische Politik kann man nicht nur mit Umweltschutz gleich setzen.

Es geht um Ressourcen wie Rohstoffe, aber auch um menschliche Ressourcen. Daher bringt es nichts, in Deutschland strenge Auflagen zu machen, die von den Unternehmen unterlaufen werden können, weil sie Produktionen verlagern. Sie verlagern sie in Länder, in denen kaum auf Umweltschutz, Tierschutz oder soziale Standards für Menschen geachtet werden.

Daher ist unser Ansatz eine Ökologiesteuer.

Diese Steuer wird auf alle Produkte und Dienstleistungen erhoben, die Ressourcen verbrauchen, nicht in einem fortlaufenden Kreislauf gehandhabt werden können und /oder unter prekären Arbeitsverhältnissen zu Stande kommen.

Damit werden alle Produkte und Dienstleistungen erfaßt, die hier angeboten werden und unter diese Kriterien fallen. Die Steuer ist gestaffelt nach Grad der ökologischen Belastung, was bedeutet, dass Unternehmen es selbst in der Hand haben, ob und wie hoch sie mit einer Ökologiesteuer belegt werden.

Die Einnahmen der Ökologiesteuer fließen in Forschung und Entwicklungshilfe. Forschung um fortlaufenden Wirtschaftskreislauf voran zu bringen. Fortlaufender Wirtschaftskreislauf bedeutet, dass alle Produktbestandteile wieder in den Wirtschaftskreislauf eingebracht werden können.

Entwicklungshilfe um durch Strukturprogrammen Menschen aus prekären Beschäftigungsverhältnissen zu befreien.

Zu ökologischer Politik gehört auch Umweltverschmutzung scharf zu bekämpfen. Wenn Geldstrafen so gering sind, dass Verstöße ökonomisch sinnvoller sind, werden wir Ökologie nie stärken können.

Ökologie muss sich in den Kalkulationen niederschlagen. Denn in einem Punkt sind Unternehmen spitze: Kosten vermeiden.!

Es bedarf nur der richtigen Rahmenbedingungen und schon werden Unternehmen alles dafür tun Kosten, sprich Ökologiesteuer zu sparen. Das ist Umweltschutz der wirkt!

Wenn die Politik klare Regeln vorgibt, kann sie den Markt machen lassen, innerhalb dieser Regeln wird er sich in gewünschte Bahnen entwickeln. Natürlich nur, wenn Regelverstöße weh tun.

Dazu gehört zum Beispiel, dass das Verursacherprinzip Anwendung findet. Wer Umweltschäden verursacht ist voll für die Beseitigung verantwortlich. Bei Managern auch mit ihren Privatvermögen. Hier muss gelten, Verantwortung beginnt oben! Nicht der kleine Mitarbeiter, der im Zweifel nur Anweisungen befolgt, sondern die Führung muss in Verantwortung und Haftung genommen werden.

Haftung auch im sprichwörtlichen Sinn. Denn manche Umweltsünden kosten Leben! Dafür kann es keine geringere Strafen geben, als für Tötung anzusetzen ist!

Zuwanderung und Integration

Auch wenn es Menschen gibt, die es nicht wahrhaben wollen,

Deutschland ist schon länger Zuwanderungsland.

Historisch betrachtet gab es mit dem Beginn der Industrialisierung großen Bedarf an Zuwanderung.

Unsere Industrie ist wesentlich schneller gewachsen, als die Bevölkerung.

Man hatte Bedarf an Arbeitskräften. Nach dem zweiten Weltkrieg fehlten uns Arbeitskräfte. Millionen an Gefallenen und Verstümmelten, waren nicht so schnell zu ersetzen.

Daher hat man aktiv um Zuwanderer geworben.

Es gibt viele Gründe für Zuwanderung. Einige suchen Zuflucht wegen politischer oder religiöser Verfolgung.

Andere wollen hier lernen und studieren.

Viele nutzen ein Praktikum, um Land und Leute etwas kennenzulernen.

Sehr viele wollen einfach nur Armut und Perspektivlosigkeit den Rücken kehren.

Zuwanderung ist an sich etwas Normales und Verständliches.

Doch kann ein Land auch unter zuviel Zuwanderung oder unkontrollierter Zuwanderung Schaden nehmen.

Es ist verderblich, dass unsere Politiker aus populistischen Erwägungen bisher darauf verzichtet haben, Zuwanderung klar zu regeln.

So sind viele, die einfach der Armut entfliehen wollten, gezwungen gewesen über einen Asylantrag bleiben zu können.

Wir wollen endlich klare Regeln für eine Zuwanderung festschreiben.

Um Zuwanderung zu ermöglichen bedarf es auch Aufklärung seitens der einheimischen Bevölkerung. Sie muss wissen warum Zuwanderung notwendig ist. Sie muss über die Chancen und Risiken informiert sein. Denn ohne aktive Beteiligung der einheimischen Bevölkerung bleibt Zuwanderung ein schwieriges Thema.

Zu den Regeln der Zuwanderung gehört nicht nur festzulegen, wer wann für wie lange zu uns kommen darf.

Es ist wichtig, den Neuankömmlingen zu vermitteln, dass sie sich integrieren müssen, wenn sie hier längere Zeit leben und arbeiten wollen.

Was bedeutet integrieren? Aufgabe seiner selbst? Aufgabe der eigenen Kultur?

Ersteres ganz klar nein, aber beim zweiten Punkt trifft es schon ein wenig zu. Zuwanderung ist nie eine Einbahnstrasse.

So wie der Einfluss fremder Kulturen in der Unserigen zu spüren ist, fließt ein Teil unserer Kultur in die der Zuwanderer.

Zuwanderung kann nun mal nicht in einem Vakuum erfolgen.

Grundlage der Integration ist Aufklärung. Die Zuwanderer müssen wissen, was sie hier erwarten können. Es geht nicht so sehr um Gesetze. Verbrechen werden überall auf der Welt geahndet. Es geht um Sitten, Gebräuche Gesellschaftsbilder.

Zuwanderer müssen bei ihrer Ankunft Informationsmaterial genau darüber ausgehändigt bekommen und sei es in deren Landessprache.

Auch die einheimische Bevölkerung sollte Infoschriften bekommen, über Sitten und Gepflogenheiten.

Damit Berührungssängste abgebaut werden können, wollen wir die Begegnungszentren ausbauen.

Zuwanderung benötigt Toleranz, sei es was Aussehen angeht, Glaube oder Brauchtum.

Doch Integration bedeutet auch, dass bestimmtes Verhalten bei uns nicht möglich sein wird.

Zum Beispiel die Ungleichbehandlung von Frauen. Umgang mit Tieren wie z.B. Schächtung.

Da müssen auch Grenzen gezogen werden. Ebenso zu Integration gehört Sprache. Die Bereitschaft sie zu erlernen ist elementar wichtig. Deshalb muss Zuwanderung anfänglich zeitlich begrenzt sein. Eine Statusverlängerung muss unter anderem auch davon abhängig sein, in wie weit der Zuwanderer sprachliche Bildungsangebote nutzt.

Verfolgte genießen in unserem Land Schutz. Das darf aber nicht dazu führen, dass seitens der Verfolgten hier zu Gewalt aufgerufen werden darf.

Ebenso steht es mit Religionsfreiheit.

Sie ist ein hohes Gut, deshalb sind Gebetsräume für alle Religionen zu ermöglichen.

Doch wer die Religionsfreiheit dazu nutzt unsere Gesellschaft zu bedrohen oder zu ihrer Niederwerfung aufzurufen, der muss seine Grenzen aufgezeigt bekommen.

Völlig unabhängig welcher Religionsgemeinschaft jemand angehört.

Dauerhaft kann ein Zuwanderer nur hier leben, wenn der Wunsch zu erkennen ist in einer freiheitlichen Gesellschaft

leben zu wollen, mit dem Recht auf Selbstbestimmung für jedes einzelne Mitglied der Gesellschaft, so lange dadurch nicht die Rechte der Mitmenschen gefährdet werden.

Sollten Aktionen gegen diese Gesellschaft, Unwille zu Integration oder gar Feindseligkeit gegen die einheimische Bevölkerung das Handeln eines Zuwanderers bestimmen muss im Extremfall die Möglichkeit geboten sein, diese Personen des Landes zu verweisen.

Innere und äussere Sicherheit

1. Allgemein

Wir leben in einer nie gekannten Zeit des Friedens in Zentraleuropa.

Es finden kaum noch Territorialkriege statt.

Gerade die europäische Union ist einer der Gründe dafür.

Deshalb stellen wir eine Fortsetzung der europäischen Union auch nicht in Frage.

Auch das Verteidigungsbündnis NATO trägt seinen Teil dazu bei.

Es ist leichter einen einzelnen Staat anzugreifen, als ein ganzes Bündel von Staaten, die sich gegenseitig Beistand gewähren.

Trotzdem hat sich die Welt verändert.

Es sind nicht mehr zwei Machtblöcke die sich feindlich gegenüber stehen.

Heute tobt zunehmend ein Wirtschaftskrieg.

Wirtschaftsspionage und Produktpiraterie sind die Herausforderungen der Neuzeit.

Sowohl innen- wie auch aussenpolitisch.

Terrorismus ist die neue internationale Bedrohung.

Nicht mehr regional begrenzt, sondern weltweit vernetzte Strukturen stellen uns vor große Herausforderungen.

Es gilt einmal den Terror selbst zu unterbinden, wie auch die Ursachen hierfür zu bekämpfen.

Meist liegen diese in Armut, Verblendung und Perspektivlosigkeit.

Armut und Perspektivlosigkeit bekämpft man mit Hilfsprogrammen, die den Betroffenen eine wirtschaftliche Teilhabe ermöglicht.

Gegen Verblendung hilft nur Aufklärung, wenn auch nicht von heute auf morgen!

Unsere Sicherheit liegt in vielen verschiedenen Händen von Polizei bis hin zu Bundesgrenzschutz.

Von den Geheimdiensten bis hin zur Bundeswehr.

1. Äussere Sicherheit

1.1 Bundeswehr

Die Zeit der territorialen Eroberungskriege ist vorbei!

Doch der internationale Terrorismus ist dafür um so greifbarer.

Die Bundeswehr ist aber sowohl ausbilderisch als auch ausrüstungstechnisch noch auf dem Stand des kalten Krieges.

Wir brauchen für den Kampf gegen Terror, zum Schutz im Ausland lebender Bürger keine Großverbände, sondern schlagkräftige, sich ergänzende Kommandoeinheiten.

Wir sind daher nicht für eine Abschaffung der Bundeswehr, sondern für ihre Umstrukturierung, damit sie der neuen Situation gewappnet ist.

Vergeltungskriege wie in Afghanistan lehnen wir ab.

Auch kann es nicht die Aufgabe der Bundeswehr sein, jeden Diktator aus dem Amt zu bomben.

Zumal dabei meist wirtschaftliche Gründe vor den humanitären rangieren.

Solche Kriege lösen die Probleme nicht.

In Afghanistan haben sich die Taliban zwar aus den Städten zurückgezogen, aber sie verüben Überfälle und Anschläge.

Daran hat auch der Bundeswehreinsatz nur Marginal etwas verändert.

Selbst die Zivilbevölkerung bleibt vom militärischen Eingreifen nicht verschont.

Was in der Summe irgendwann dazu führt,

dass immer größere Teile der Bevölkerung die Soldaten als Eindringlinge empfindet.

Humanitäre Hilfe ist Sache der Entwicklungshilfe und nicht der Bundeswehr!

Befreiung internationaler Geiseln, Bekämpfung von Terrorstützpunkten und Ausbildungslagern wird wohl künftig den größten Teil der Arbeit welche die Bundeswehr verrichtet ausmachen.

Dafür muss die entsprechende Ausbildung her, sowie eine Ausrüstung,

die den Soldaten größtmöglichen Schutz bei höchster Präzision bietet.

Das gilt sowohl für Schutzkleidung als auch für die Waffen und Geräteausstattung.

Die Frage ist also nicht mehr länger, braucht Deutschland 200 neue Kampfflugzeuge oder 500 Kampfpanzer Leopard Nachfolger.

Die Frage lautet, welche Waffensysteme ermöglichen eine effiziente Durchführung oben angeführter Aktionen?

Der Schützenpanzer Marder ist in die Jahre gekommen.

So beeindruckend wie die Mündung eines Kanonenrohres von einem Kampfpanzer Typ Leopard laut Äusserung eines Mitarbeiters des Verteidigungsministeriums auch ist,

er ist kein effizientes Kampfmittel in solch unzugänglichen Regionen wo Geiseln gefangengehalten, oder Terroristen ausgebildet werden.

Daher wäre ein Nachfolger des Marder viel notwendiger als ein Ersatz des Leopard.

Wir wollen weg vom Massenheer und hin zur Schaffung kleiner schlagkräftiger Einsatzkommandos.

Solche Einsatzfelder kann man aber nur mit Soldaten besetzen, die freiwillig und aus Überzeugung ihren Dienst bei der Bundeswehr verrichten.

Wir wollen die Abschaffung der Wehrpflicht endgültig machen.

1.2 Geheimdienste

Leider kommen wir nicht völlig ohne diese Institutionen aus.

Sowohl BND als auch MAD sind unsere Waffen gegen militärische und wirtschaftliche Spionage,

Angriffe gegen unsere Kommunikationseinrichtungen mit dem Ziel des Datenraubes und dem einsickern von potentiellen Attentätern.

Hier ist eine Ausrüstung von Nöten, welche die modernsten Technologien enthält.

Damit werden unsere Dienste zu High-Tech Spezialisten,

was natürlich auch hervorragend geschultes Personal bedarf.

Die Geheimdienste sind dem Parlament gegenüber rechenschaftspflichtig.

2. Innere Sicherheit

2.1. Verfassungsschutz

Der Verfassungsschutz hat sich im Gegenzug nicht bewährt. Selbst die Koordination der Landesämter mit dem

Bundesamt läßt einiges zu wünschen übrig. Auch die parlamentarische Kontrolle ist nicht gegeben.

Wir werden diesen Dienst vollständig abschaffen.

Gegen die Verfassung gerichtete Aktionen soll künftig die Bundesanwaltschaft untersuchen und auch präventive Maßnahmen ergreifen können.

Hierzu kann die Bundesanwaltschaft eine Bundespolizeiliche Abteilung schaffen.

2.2 Polizei

Wir setzen auf eine Polizei, die sich als Helfer der Bürger versteht und nicht als deren Überwacher.

Statt Kameraüberwachung setzen wir auf mehr Polizei im Streifendienst. Kommunikation mit den Bürgern ist der Schlüssel.

Die Polizei ist ausführende Gewalt. Sie muss Gesetzesübertretungen verfolgen und aufklären.

Je vernetzter aber Polizei und Bürger sind, desto eher können Gesetzesübertretungen im Vorfeld verhindert werden.

Vorbild sind die britischen "Bobbys" die als Streifenbeamte regen Kontakt zu ihren Bürgern haben.

Dazu gehört auch mal, einer Person im Verkehr behilflich zu sein, einem Passanten den Weg zu erklären.

Zusätzlich gibt die unaufdringliche Präsenz dieser Bürgerpolizisten auch ein Gefühl von Sicherheit.

Eine Kameraüberwachung öffentlicher Plätze wollen wir auf ein Mindestmaß beschränken.

Die Bänder müssen nach jeder Schicht gelöscht werden, sollte sich nichts ereignet haben.

Gerade in Unterführungen und U-Bahnhöfen kann eine Kameraüberwachung Sinn machen, da es hier zeitweise recht menschenleer sein kann.

Aber diese Überwachungsräume sind auch zu besetzen und der beobachtende Beamte muss die Möglichkeit haben, mittels Sprechanlage einzugreifen.

So manche Übergriffe ließen sich wohl abmildern, wenn plötzlich eine Stimme aus dem Hintergrund sich einmischen würde.

Justizwesen

Unsere Gerichte sollen unabhängig von Partei oder Gesellschaft agieren.

Richter sind allein dem Gesetz verpflichtet.

Dazu sehen wir es als unerlässlich, dass Verfassungsrichter und Vorsitzende der höchsten Bundesgerichte nicht mehr per politischer Entscheidung ernannt werden oder berufen werden.

Diese Richter sollen von der Gesellschaft berufen werden und sich zur Wahl stellen müssen.

Damit dies nicht ausartet, werden die Amtsperioden angeglichen.

So sollen Wahlen für die Gerichte immer zu einem bestimmten Zeitpunkt stattfinden.

Auch sollte die Amtszeit einheitlich festgelegt sein.

Wir treten dafür ein, dass unser Rechtssystem nicht Täter über Opfer stellt.

Opfer müssen in mühevollen Kämpfen mit Krankenkassen, Versicherungsträgern und Genossenschaften um jede Behandlung ringen.

Täter werden in den Vollzugsanstalten automatisch auf Kosten des Steuerzahlers mit Therapieangeboten versorgt.

Dies ist ein für uns unhaltbarer Zustand.

Wir wollen selbstverständlich nicht dass Therapiemaßnahmen in Vollzugsanstalten gestrichen werden.

Aber es muss eine zentrale Anlaufstelle für Opfer geben, die therapeutische und nötigenfalls wirtschaftliche Hilfe für Opfer bewilligt.

Dazu wollen wir eng mit der Hilfsorganisation „Weisser Ring“ zusammenarbeiten, die von uns auch Unterstützung aus Steuermitteln erhalten soll.

Diese zu schaffende Einrichtung leistet alle Formalitäten die Betroffene benötigen, um Hilfe schnell erhalten zu können. Eventuelle Leistungspflichten über Versicherungen, Kostenträgern und Sozialkassen fordert diese Einrichtung selbständig ein.

Menschen die Opfer von Straftaten wurden, sind so von dieser leidigen Aufgabe zu entbinden und haben zudem den Vorteil nur mit einem Ansprechpartner alle relevanten Fragen klären zu können.

Damit wollen wir auch verhindern, dass eventuelle Opfer durch wiederholtes Schildern des Tatherganges weiteren psychischen und körperlichen Belastungen ausgesetzt werden.

1. Strafen

Sinn einer Strafe im Sinne der Rechtsprechung ist eine Sühne für begangenes Unrecht. Hier muss abgewogen werden zwischen Straftat, Folgen und der Möglichkeit eines Lebens innerhalb der Gesellschaft nach Strafverbüßung.

Wir stellen uns gegen die Forderung nach generell höheren Strafen.

Doch wir sind dafür dass der bestehende Strafraumen auch voll ausgeschöpft wird.

Es ist für uns zum Beispiel nicht nachvollziehbar, warum Täter nach der dritten Körperverletzung oder dem vierten Diebstahl immer noch Bewährung erhalten sollten.

Hier wollen wir ganz deutlich dafür sorgen, dass Wiederholungstäter auch entsprechend höhere Strafen erwarten müssen.

Allerdings gibt es Delikte für die der Strafraumen durchaus angepaßt werden muss.

Vergewaltigung ist so ein Delikt.

Es ist mit das erniedrigendste was ein Mensch durchleben muss, wenn er/sie Opfer eines solchen Verbrechens wird. Hier kann unmöglich als Mindeststrafe eine bewährungsfähige Strafe stehen!

Auch um den Begriff lebenslängliche Freiheitsstrafe haben wir nachgedacht.

Diese Strafe wird verhängt bei Morddelikten.

Wir sind der Meinung, dass es nicht möglich sein darf, bereits nach 15 Jahren ein Gnadengesuch einzureichen.

Diese Zeit wollen wir auf 25 Jahre erhöhen. Wir wollen eine lebenslange Freiheitsstrafe wörtlich nehmen. Unter bestimmten Umständen können auch hier Straftäter begnadigt werden, wenn besondere Umstände dafür sprechen.

Wir wollen, dass darüber ein Soziologe, ein Staatsanwalt und ein Vertreter der Opferverbände entscheidet.

Frühestens sollte aber nach 25 Jahren ein erstes Gesuch eingereicht werden dürfen.

Da ein Mord bereits eine lebenslange Freiheitsstrafe zu Folge hat, benötigen wir bei mehreren Morden nicht eine Mehrfachverurteilung, sondern hier wird das Gericht festlegen

Nach wieviel Jahren ein Gnadengesuch eingereicht werden kann. Das Gericht soll auch die Möglichkeit bekommen, in bestimmten, besonders grausamen Fällen, ein Gnadengesuch vollstens zu verneinen.

1.1. Todesstrafe

Wir lehnen die Todesstrafe ab. Das Leben ist das höchste Gut in der Gesellschaft. Daher hat auch der Staat nicht das Recht über die Justiz zu töten.

Zumal es auch nie zu 100 % ausgeschlossen werden kann, dass sich ein Gericht irrt.

Ein vollstrecktes Todesurteil ist nicht zu korrigieren.

Alle anderen Arten von Fehlurteilen kann man revidieren.

Daher werden wir auch international für die Abschaffung der Todesstrafe eintreten.

1.2. Jugendstrafe

Im Bereich Jugendstrafe sehen wir auch, dass hier noch die Möglichkeit gegeben sein muss erzieherisch auf die Täter einzuwirken.

Doch auch hier sollen Mehrfachstraftäter früher als bisher mit Haftstrafen zu rechnen haben.

Auch wollen wir das Jugendstrafrecht auf Jugendliche unter 18 Jahren begrenzen.

Ausnahme: Ein Täter ist nachweislich nicht geschäftsfähig, das heißt in seiner geistigen Entwicklung so weit zurück geblieben, dass ein Vormund bestellt werden müßte.

Aussenpolitik und Entwicklungshilfe

Allgemeines

Wir möchten, dass Deutschland ein verlässlicher Partner für andere Staaten ist.

Wir lehnen eine Einmischung in innere Angelegenheiten fremder Staaten ab.

Fragen zu den Themen Menschenrechte, Demokratie und Freiheit werden wir auf der Basis von Dialog erörtern. Wir werden allen Pflichten aus der Unterzeichnung diesbezüglicher Abkommen stets nachkommen.

1. Dialog statt Orlog!

Wir sind gegen Lösungen mit Waffengewalt. Daher setzen wir auf Dialog statt auf kriegerische Auseinandersetzungen. Letztlich wird durch Gewalt nichts besser. Deutschland hat selbst aus leidvoller Erfahrung feststellen müssen, wieviel Elend Krieg verursacht.

Daher werden wir uns dafür einsetzen, dass, wie im Grundgesetz vorgesehen, die Bundeswehr ausschließlich der Verteidigung des eigenen Hoheitsgebietes, der Hoheitsgebiete verbündeter Staaten und dem Schutz deutscher Bürger im Ausland dient.

Beteiligungen an Kriegen, wie in Afghanistan lehnen wir ab.

Zum Dialog gehört auch, unsere Werte nicht anderen Ländern aufzwingen zu wollen.

Das bedeutet nicht, dass wir gegen Unterdrückung schweigen. Aber wir müssen mit Überzeugung argumentieren, nicht mit Drohungen.

Nehmen wir China!

Ein Land, das nach unseren Maßstäben, sehr restriktiv die Bürger des Landes an der Wahrnehmung ihrer Rechte hindert.

Bisher haben wir immer argumentiert, dass unsere freie Gesellschaft erfolgreicher ist.

Doch gerade China hat bewiesen, dass es wirtschaftlich sehr erfolgreich ist, trotz dem in unseren Augen ständigen Verstoß gegen Menschenrechte.

Das Argument zieht also nicht mehr.

Wir müssen künftig solche Länder davon überzeugen, dass die Gewährung und der Schutz der Menschenrechte für das Land keine Nachteile bringt, sondern zusätzlich Kräfte freisetzt.

2. Entwicklung

Wir möchten den Ländern helfen sich wirtschaftlich und gesellschaftlich zu entwickeln.

Vor Allem die ärmsten Staaten dieser Welt benötigen dazu Hilfe. Diese Hilfe können wir zum Einen dadurch geben, dass wir uns international für deren Belange einsetzen.

Deutschland sollte Fürsprecher dieser Staaten sein, nicht Nutznießer derer Not.

Gerade mit Hilfe von Abkommen mit diesen Ländern können wir etwas für deren wirtschaftlicher Entwicklung leisten.

Je höher wir es schaffen, die Entwicklung dieser Länder voranzutreiben, desto höher auch dort der Lebensstandard. Gerade wir, als innovatives Land mit hoher Wirtschaftsleistung können unsere Produkte nur da absetzen, wo man sie sich leisten kann.

Je mehr Menschen das können, um so besser für unsere eigene Wirtschaft.

2.1 Entwicklungshilfe

Wir treten dafür ein, den Schwerpunkt unserer Hilfspolitik zu verlagern.

Schlüssel von Wohlstand ist Bildung. Wir wollen nicht nur finanziell in Bildung der Entwicklungsländer investieren, sondern auch Lehrer, Ausbilder dort einsetzen.

Was nützt es, Maschinen in arme Länder zu schicken?

Ohne entsprechend ausgebildete Menschen, können die Maschinen nicht instand gehalten werden.

Da oft das Geld für Ersatzteile fehlt, verrotten die Maschinen früher oder später und die Betroffenen sind keinen Deut weiter in ihrer Entwicklung.

Wir müssen in den Ländern Infrastruktur schaffen, Handwerk und Manufakturwesen muss gestärkt oder sogar aufgebaut werden.

Dafür benötigen wir engagierte gut ausgebildete Menschen, die bereit sind in diesen Ländern einige Jahre zu leben und zu arbeiten. Dadurch würde das Entwicklungshilfeeamt zum Arbeitgeber für viele gut ausgebildete Menschen, deren Berufsbilder sich hier im Land rückläufig entwickelt haben.

Dort sind diese Berufe aber noch zukunftsfähig, und das Potential an lernwilligen Menschen dürfte in diesen Ländern sehr groß sein.

Entwicklungshilfe heißt, dass wir den Ländern helfen auf eigenen Beinen zu stehen. Nicht einfach Geld überweisen, dass oft nicht bei den Menschen in den Ländern ankommt, sondern dauerhafte Werte liefern, in dem wir die Menschen ausbilden.

Die Kosten?

Unserer Meinung nach ist diese Frage irrelevant.

Denn ob wir einem Land nun einige Millionen überweisen, welche die dortige Regierung dann oft nicht für die Entwicklung der Bevölkerung einsetzt, oder ob wir eigene Leute bezahlen, die vor Ort Kenntnisse vermitteln, die den Betroffenen ein dauerhaftes Einkommen aus Arbeit beschere kann, macht für unsere Ausgabenseite nur wenig aus.

Doch wenn wir weiter zusehen, wie die Menschen in vielen Ländern weiter verarmen, wie sie in Perspektivlosigkeit verharren, werden diese Menschen zu wandern beginnen.

Schon jetzt sind es täglich Tausende, die versuchen aus Afrika nach Europa zu gelangen.

Die Kosten das aufzuhalten oder diese Menschen aufzunehmen und zu versorgen werden ein Vielfaches dessen betragen, was es kostet, den Menschen Perspektiven durch Bildung zu geben.

China hat das erkannt und in vielen Entwicklungsländern Strukturprogramme, wie z.B. Straßenbau initiiert.

Nicht ganz selbstlos, China hat sich so in vielen Ländern Schürfrechte gesichert.

Während der Westen aber nur über diese Länder redet, hat China bereits gehandelt.

Wir müssen aufpassen, dass wir in Afrika nicht zunehmend an Akzeptanz verlieren.

Denn viele Menschen dort sind von uns nicht nur enttäuscht, sie sind wütend!

Deutschland tut gut daran, diesen Ländern endlich Partner zu sein, denn wir haben ein ureigenes wirtschaftliches Interesse an starken Partnern, nur solche können uns auf Dauer unsere hochwertigen Produkte abkaufen.